



Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hoahrhein-Bodensee

- Entwurf zur 2. Anhörung (17.02.2020) -

Zusammenstellung vertiefte Untersuchung und gesamträumliche Betrachtung

Legende

 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet)

 Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet)

 Abbau oberflächennaher Rohstoffe (genehmigt / in Abbau), (N)

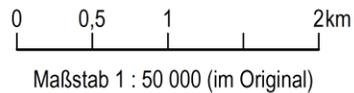
 Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
(TRP Rohstoff, 2005)

 Regional nicht bedeutsame Abbaustätten (N), (TRP Rohstoff, 2005):
Festgestein / Kies und Sand / Lehm und Ton

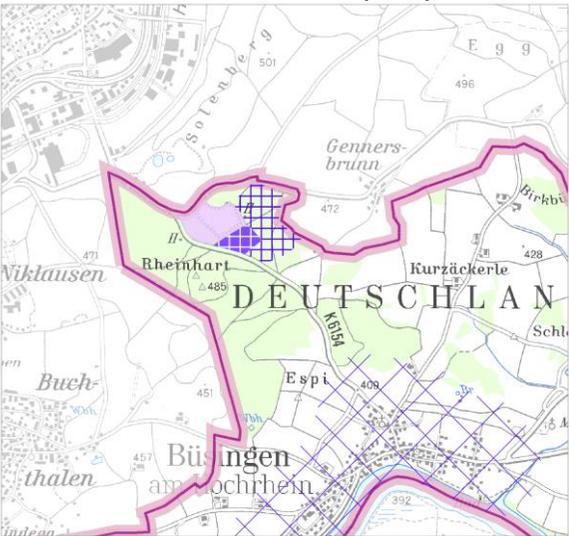
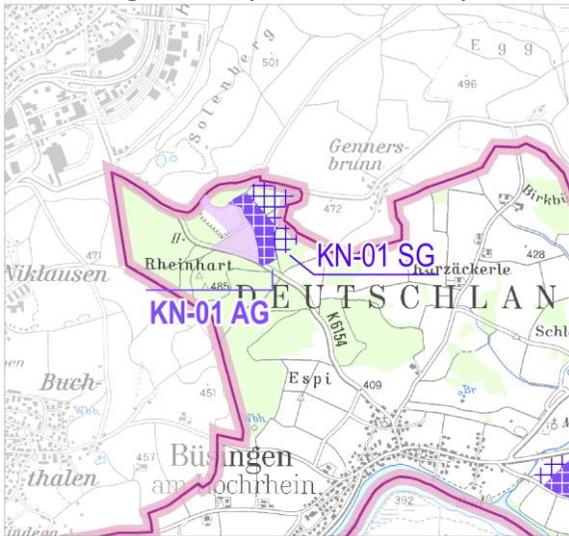
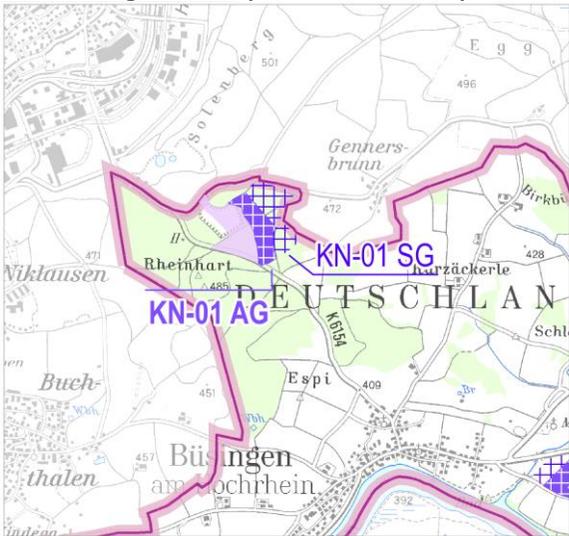
 Gemeindegrenze

 Kreisgrenze

 Landesgrenze

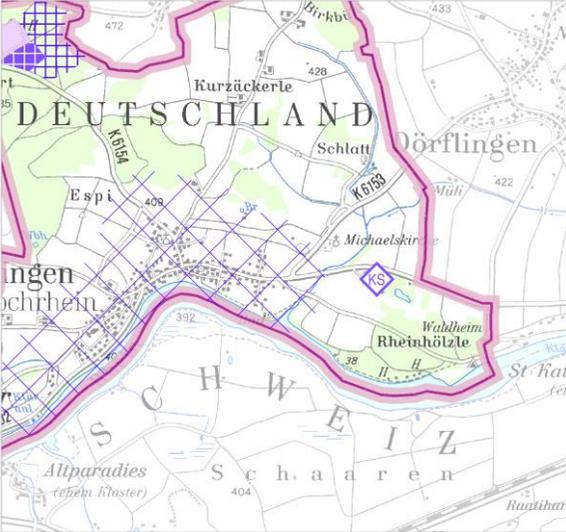
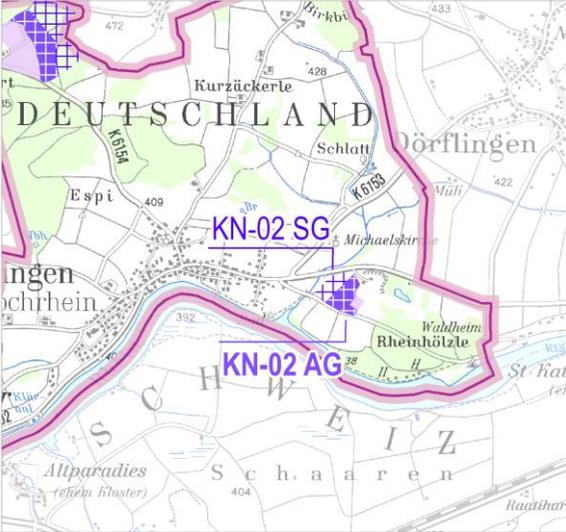
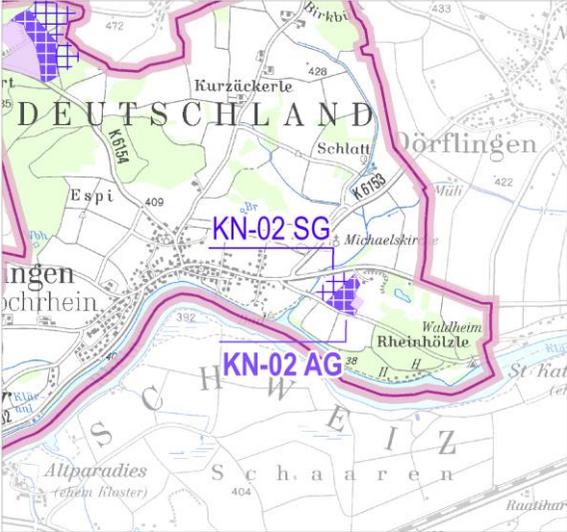


Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-01 AG	Büsingen	Büsingen a. H.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 28-42 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen (Anlage 7). Ausschlaggebend sind v.a. die Umweltwirkungen Schutzgut Mensch (Erholungswald Stufe 1b, Immissionsschutzwald), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Verlust bedeutender Artvorkommen des Biotop-</p>	

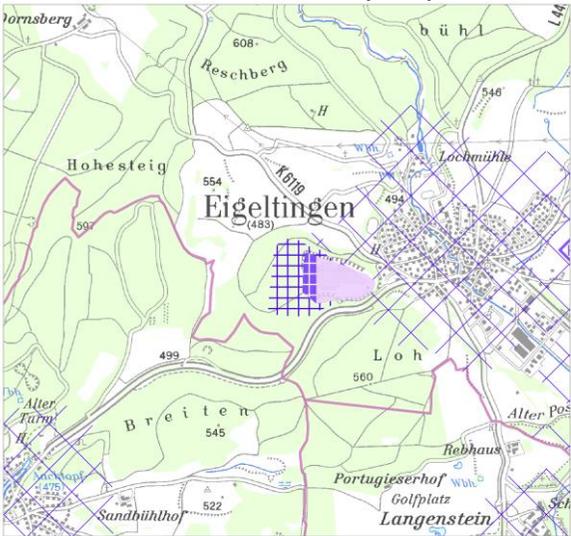
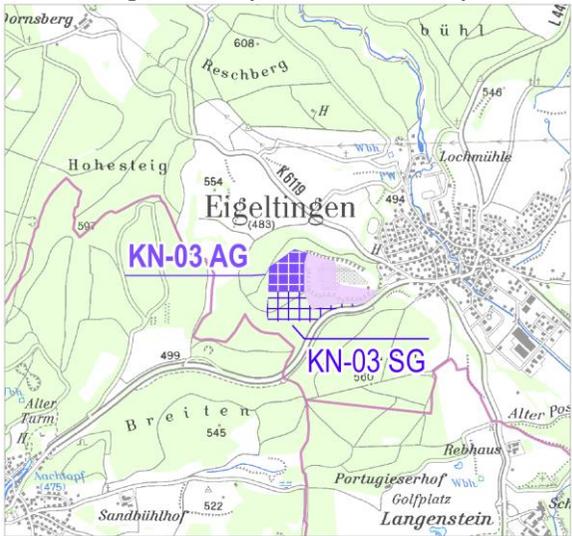
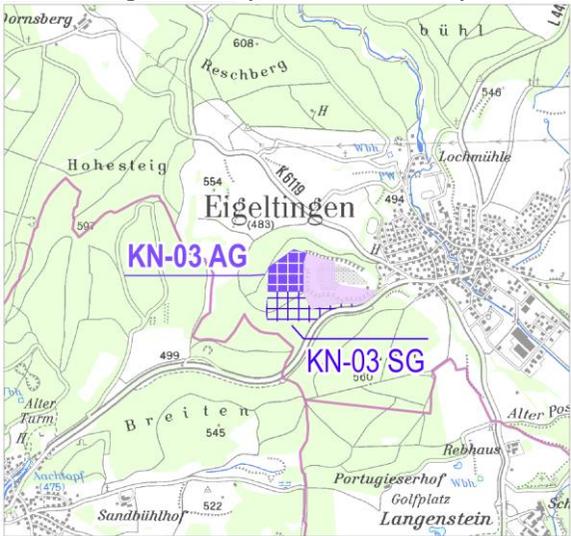
	<p>und Artenschutzprogrammes) und Kulturgüter. Beeinträchtigung des besonderen Kulturdenkmals können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Belange des Arten- sowie des Denkmalschutzes sind auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange (Grabhügelfeld)

Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.
---------------------------	--

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-02 AG	Büsingen (Unterreckingen)	Büsingen a. H.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 6-15 m (4-7 m über Grundwasser) Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale:-</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Im Abbaugelände ist möglicherweise mit archäologischen Bodendenkmälern zu rechnen. Es ist eine vorläufige</p>	

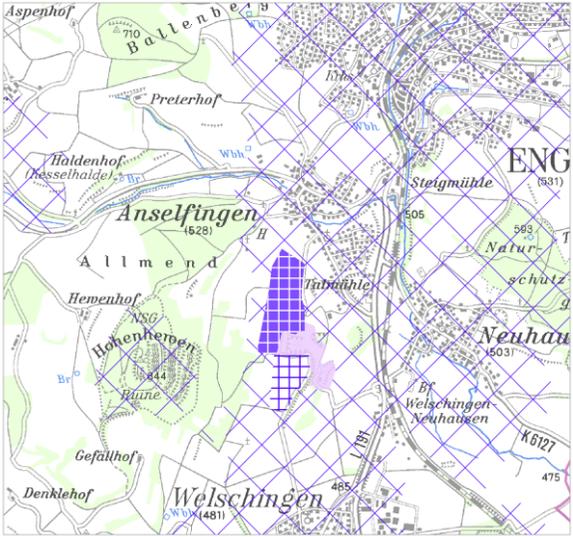
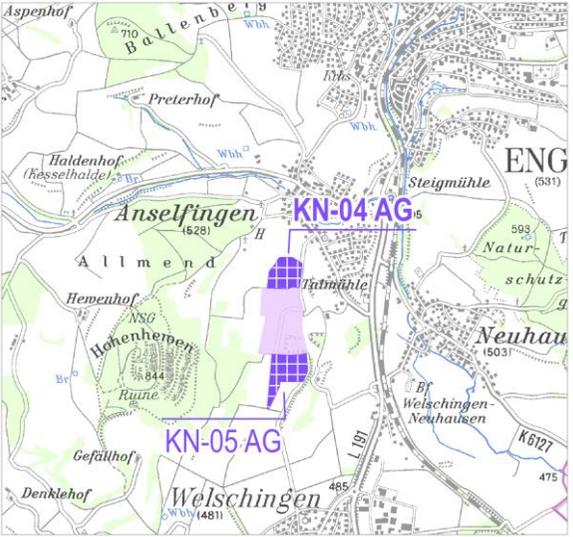
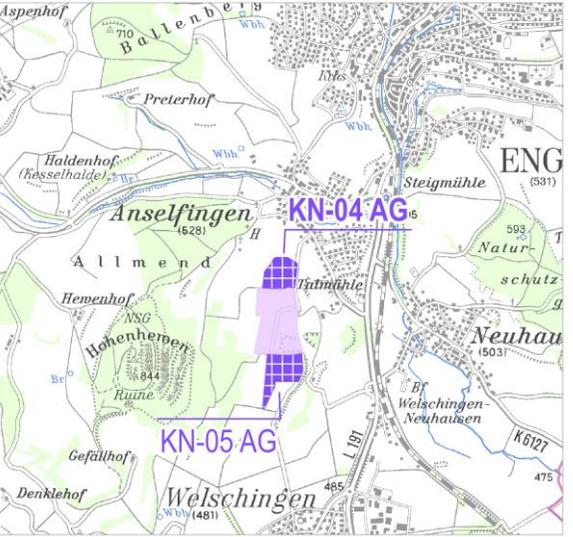
	<p>Prospektion erforderlich.</p> <p>Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung

	des Abbauggebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.
--	---

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-03 AG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	5 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 45-55 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Ausschlaggebend ist v.a. die Betroffenheit des flächenhaften Naturdenkmals/Geotops „Waldsee Dunzenberg“ (Ausschlusskriterium). Z.Z. erfolgt Prüfung der Möglichkeit einer Verlagerung/Neuschaffung anderen Orts. Im</p>	

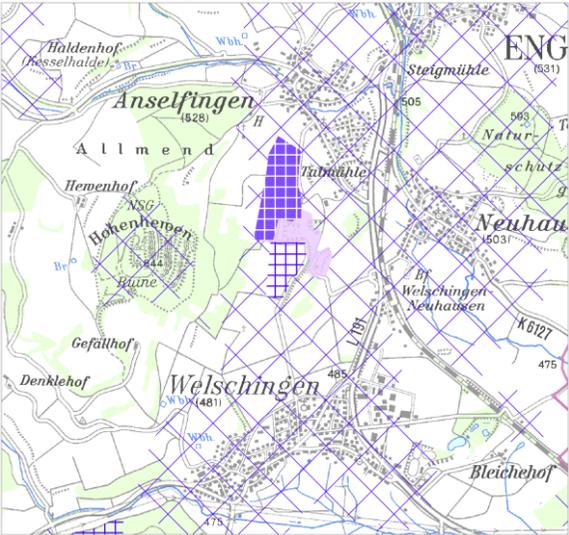
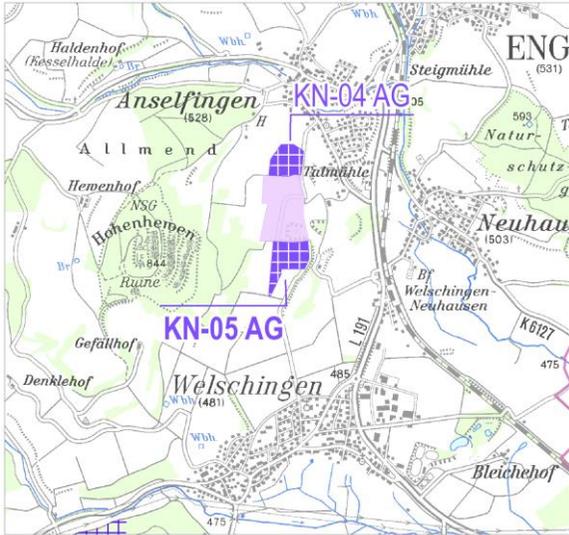
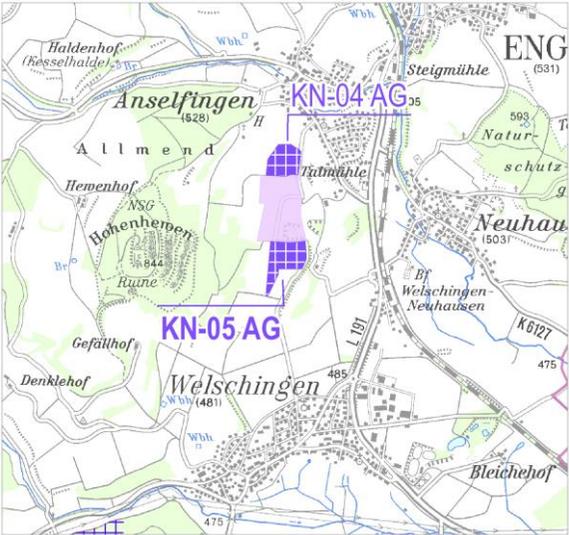
	<p>Falle der Verlagerung Abstufung der Umweltwirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt als auch der Gesamteinstufung (→ Vorranggebiet mit Konflikten). Lage im WSG TB Hintenaus, LEIMGRUBE, Bei der Mühle, Zone III B.</p> <p>Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen</p>

	erschlossen wird.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Vorrang- und Sicherungsgebiet liegt innerhalb der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a. d. A.“ (WSG Nr. 335063).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-04 AG	Engen (Anselfingen Nord, Breite)	Engen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005) (inkl. 1. Änderung 2009)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	4 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 13,5-14,5 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

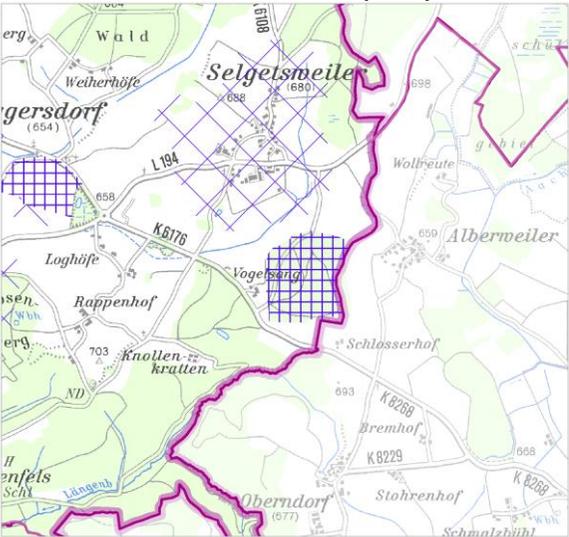
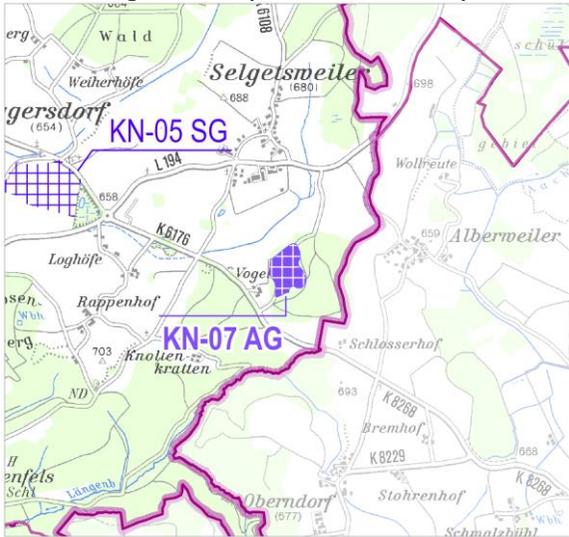
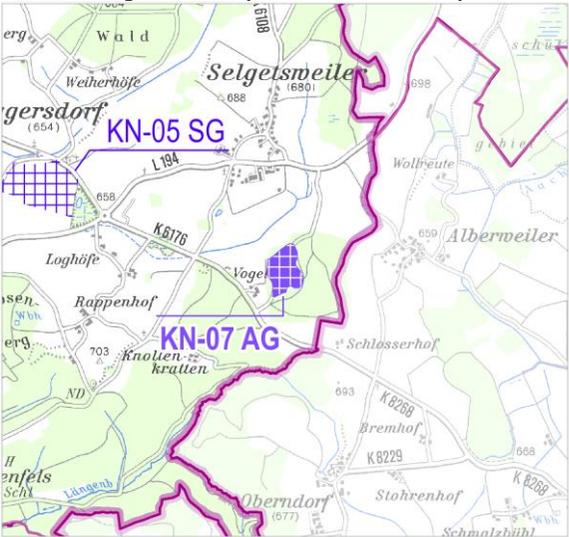
	<p>Das Abbaugelände liegt vollständig innerhalb des LSG „Hegau“. Die Schutzgebietsverordnung enthält ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen. Dieser kann in besonderen Fällen, nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, durch die untere Naturschutzbehörde bewilligt werden (in der südlich angrenzenden Fläche, die ebenfalls innerhalb des LSG liegt, wird bereits Kies abgebaut).</p> <p>Die FFH-Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände der beiden FFH-Gebiete „Westlicher Allgäu“ sowie „Östlicher Hegau und Linzgau“ nicht zu erwarten sind. Erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensstätten außerhalb des Natura2000-Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausgleichbar oder vermeidbar. Weitere Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
Regionalplan 2000	<p>Das Gebiet ist umgeben von einer Grünzäsur, diese wurde in einem Änderungsverfahren des TRP 2005 verlegt, um dort den Rohstoffabbau zu ermöglichen.</p> <p>Die westlich anschließenden höher gelegenen Waldbereiche um den Hohenhewen sind wichtige Walderholungsräume, die lt. Landschaftsrahmenplan (2007) als solche gesichert werden sollen.</p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p>

	<p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Stadt Engen: Berücksichtigung Abstandsfläche von 300 m Wohnbebauung zur Kiesabbaufäche. <i>[Das dargestellte Abbaugelbiet weist den Mindestabstand von 100 m zu geplanten Wohnbauflächen der Stadt Engen/Anselfingen auf. Da die Abbaufäche bereits im TRP Oberflächennahe Rohstoffe 2005 enthalten war, wird kein weitergehender Vorsorgeabstand bis 300 m festgelegt.]</i></p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<p>Bei archäologische Sondagen im Gebiet konnten vereinzelt prähistorische Siedlungsbefunde festgestellt werden.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugelbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-05 AG	Engen (Anselfingen Süd, Langenhag)	Engen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005) (inkl. 1. Änderung 2009)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	5 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 7-7,5 m Abbauform: Trocken Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Die Sicherungsgebiet, das im Rahmen der 2009 erfolgten 1. Änderung des Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) festgelegt wurde, umfasste im südöstlichen Bereich eine Fläche auf der archäologisch sehr wertvolle Fundschichten bekannt sind, die gem. § 12 DSchG als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützt sind. Die betroffene Fläche wurde bereits aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen (Ausschlussbereich). Keine Änderung der Gebietskulisse im Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf (im Vergleich zum 1.</p>	

	Anhörungsentwurf) .
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Abbaugelände liegt vollständig innerhalb des LSG „Hegau“. Die Schutzgebietsverordnung enthält ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen. Dieser kann in besonderen Fällen, nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, durch die untere Naturschutzbehörde bewilligt werden (in der nördlich angrenzenden Fläche, die ebenfalls innerhalb des LSG liegt, wird bereits Kies abgebaut).</p> <p>Das vorgesehene Abbaugelände liegt in einer prähistorischen Siedlungsfläche und damit in einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG, für welches eine Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG besteht. Ein Abbau von Kies, der zum Totalverlust des Denkmals führen würde, ist in dieser Fläche aus Sicht des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähig. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine fachgerechte archäologische Untersuchung mit mehrjährigen Ausgrabungen erforderlich ist.</p> <p>Geplante Abbaufäche grenzt an FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ (Nr. 8218341) sowie rund 1.400m südöstlich des FFH-Gebiets „Hegaualb“ (Nr. 8118341). Aufgrund der räumlichen Entfernung und der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden können. Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensstätten außerhalb des Natura2000-Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausgleichbar oder vermeidbar. Weitere Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme des Gebiets für den Rohstoffabbau ist ein Abstand von 50 m zur Bahnlinie im Osten einzuhalten.</p>
Regionalplan 2000	<p>Das Gebiet ist umgeben von einer Grünzäsur, diese wurde in einem Änderungsverfahren des TRP 2005 verlegt, um dort den Rohstoffabbau zu ermöglichen.</p> <p>Die westlich anschließenden höher gelegenen Waldbereiche um den Hohenhewen sind wichtige Walderholungsräume, die lt. Landschaftsrahmenplan (2007) als solche gesichert werden sollen.</p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten</i></p>

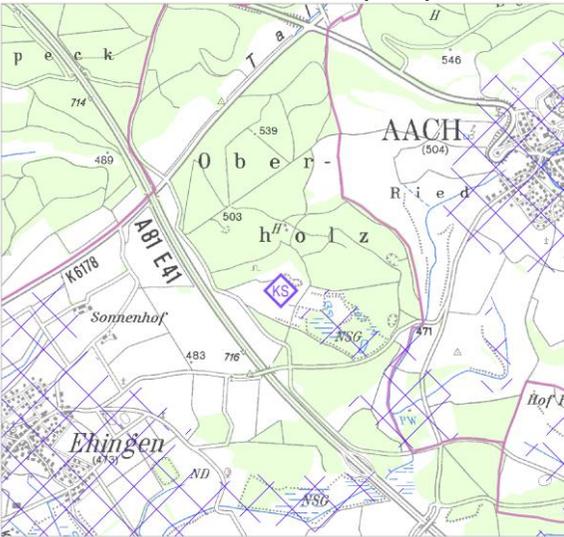
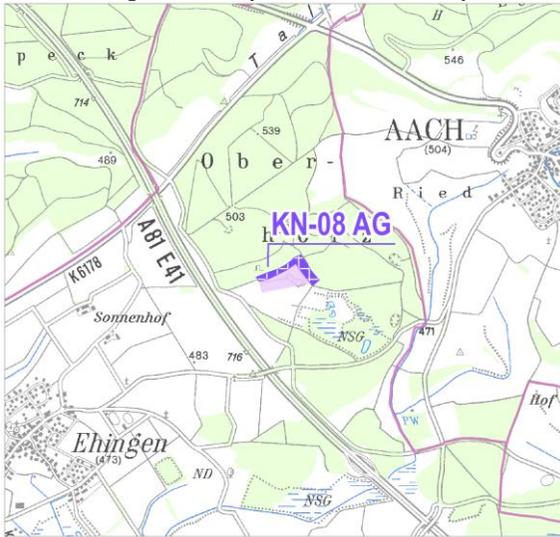
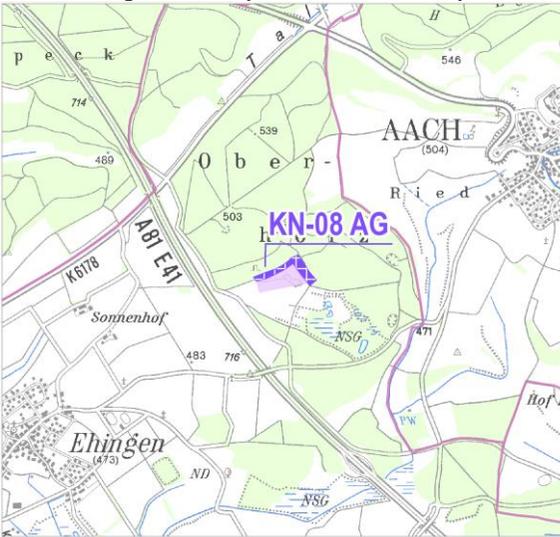
	<p><i>können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Stadt Engen: Schneller Abbau der begrenzten Ressource Kies Denkmalschutzrechtliche Bedenken (§ 12, § 2 DSchG)
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz - Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange ↔ Aufforderung der Abschichtung auf das Genehmigungsverfahren <p><u>Vorschlag:</u> Gemäß den Aussagen des Landesdenkmalamtes sind § 12 DSchG-Denkmale aus der Planung herauszunehmen; sonstige Kulturdenkmale müssen im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p>
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaubereiches, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-07 AG	Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Hohenfels
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	5 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 5-11 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im 1. Anhörungsentwurf wurde das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) mit einer Größe von rund 5 ha festgelegt. Der 1. Anhörungsentwurf sowie der Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf weisen in Hohenfels-Kalkofen im Vergleich zum TRP (2005) kein Sicherungsgebiet mehr aus. Die in der linken Spalte dargestellte Ausweisung eines ca. 27 ha großen Sicherungsgebietes (wie noch im TRP 2005 aufgrund der seinerzeit noch nicht so weit gediehenen rohstoffgeologischen Erkenntnisse erfolgt) ist aus heutiger Sicht in diesem Zuschnitt und dieser Größe im Bereich Kalkofen, Vogelsang fachlich nicht mehr</p>	

	<p>begründbar.</p> <p>Im Vergleich zum TRP (2005), bei dem überwiegend die Prognostische Rohstoffkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zu Grunde gelegt wurde, konnte bei der Fortschreibung auf eine deutlich verbesserte rohstoffgeologische Datengrundlage zurückgegriffen werden. Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen wurden die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für den Bereich der Region Hochrhein-Bodensee vorliegenden Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) herangezogen(hier: KMR 50 Blatt L 8120 Stockach (LGRB 2013)). In diesen Karten werden Ergebnisse von rohstoffgeologischen Erkundungsarbeiten zusammengefasst, die zur fachlichen Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes durchgeführt wurden. Darin ist der derzeitige Kenntnisstand über die oberflächennahen Vorkommen mineralischer Rohstoffe und ihre Nutzung dargestellt. Die Rohstoffvorkommen werden hinsichtlich ihres geologischen Aufbaus, der hydrogeologischen Gegebenheiten, der nutzbaren Mächtigkeiten und der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und in Karten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Für die Ausweisung des potenziellen Abbaugbietes KN-07 AG wurden zusätzliche aktuelle Erkundungsdaten (Bohrungen, geoelektrische Untersuchungen und Schürfungen) herangezogen und vom LGRB abschließend geprüft und bewertet.</p>
--	---

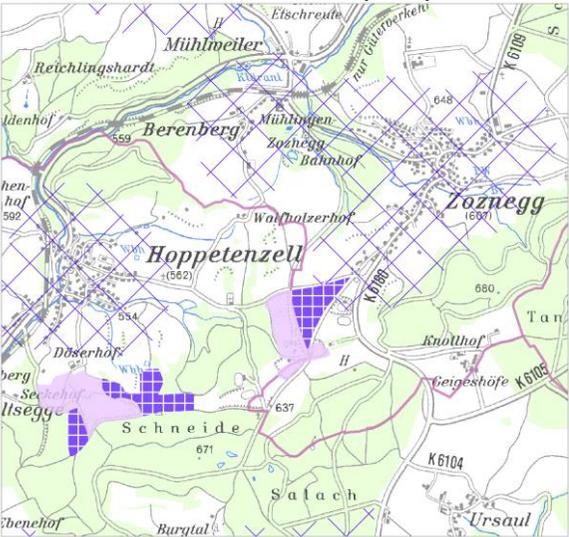
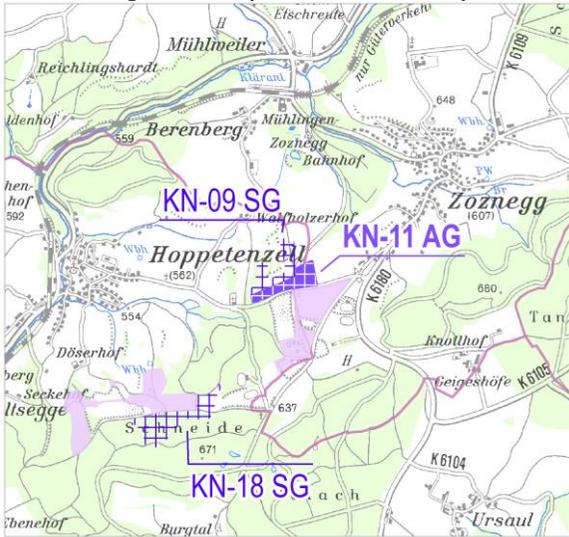
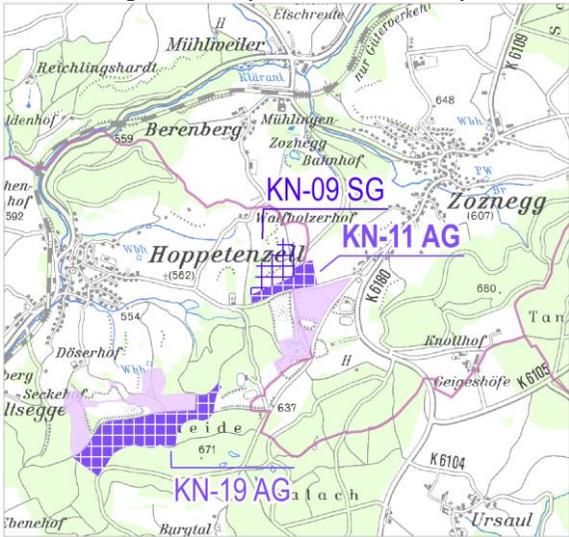
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Selgetsweiler und Albertweiler von > 300m (ca. 470m bzw. 520m) und $\geq 100m$ zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich werden eingehalten.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind vertiefende Untersuchungen zur Betroffenheit eines möglicherweise vorkommenden isolierten schwebenden Grundwassers und dessen potenziellen hydraulischen Verbindung zu benachbarten Toteislöchern erforderlich.</p> <p>Geplante Abbaufäche liegt rund 1.200m westlich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“. Aufgrund der räumlichen Entfernung und der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden können. Vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit des Vorhabens und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ auf Vorhabens-/Genehmigungsebene erforderlich.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durchzuführen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p>-</p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p>

	<p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Festlegung als Sicherungsgebiet statt als Abbaugbiet (Gemeinde Hohenfels) - Ablehnung der Festlegung durch die Öffentlichkeit sowie der angrenzenden Gemeinde mit Ausnahme des unmittelbar an das geplante Gebiet betroffenen Anwohners - -derzeit keine vorhandene Erschließung - In einer Teilfläche: Altablagerung (B-Fall mit Entsorgungsrelevanz)
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-08 AG	Mühlhausen-Ehingen (Dohlen)	Mühlhausen-Ehingen
<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="136 316 741 884"> <p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div data-bbox="772 316 1377 884"> <p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div data-bbox="1413 316 2018 884"> <p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>		
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit (m): 10-30 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Lage im WSG WSG TB Schlatterstüdle, Aach, Zone III und IIIA. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.	

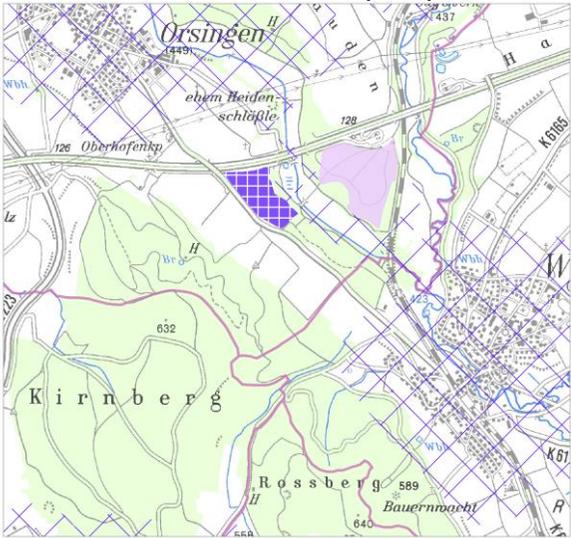
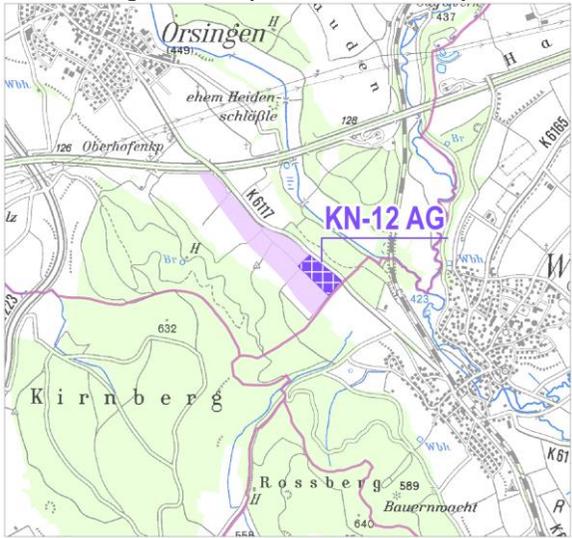
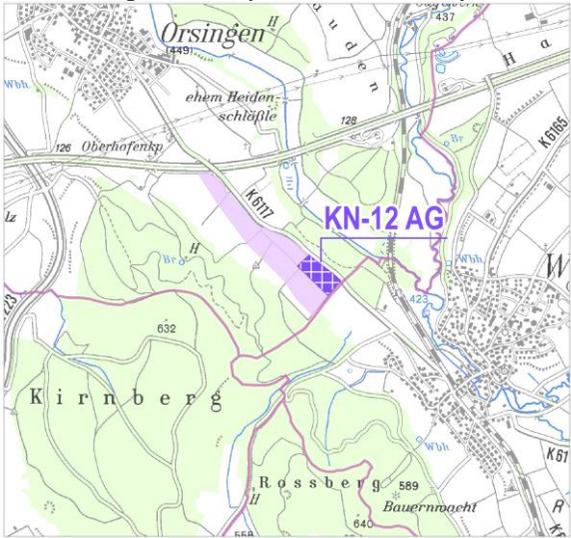
	<p>Das geplante Vorranggebiet liegt angrenzend zu zwei Teilflächen des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind nicht ausgeschlossen. Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden können. Auf Vorhabens-/Genehmigungsebene ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ erforderlich.</p> <p>Aufgrund der Artvorkommen sind auf Vorhabens-/Genehmigungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen</i></p>

	<p><i>anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Zone IIIa des WSG der Fassung „TB Schlatterstäudle, Ach sowie innerhalb Zone IIIb des WSG „TB Hinterhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A.“</p> <p>Gde. Mühlhausen-Ehingen: Geringfügiger Abbau denkbar, bei sofortiger Rekultivierung. Bei der Erweiterung Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen prüfen.</p>
Wesentl. Informationen (1. Anhörungs-verfahren (ohne Anm. zum Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-11 AG	Mühlingen (Zoznegg)	Mühlingen / Stockach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	4 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Sande, kiesig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 8,5-16 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

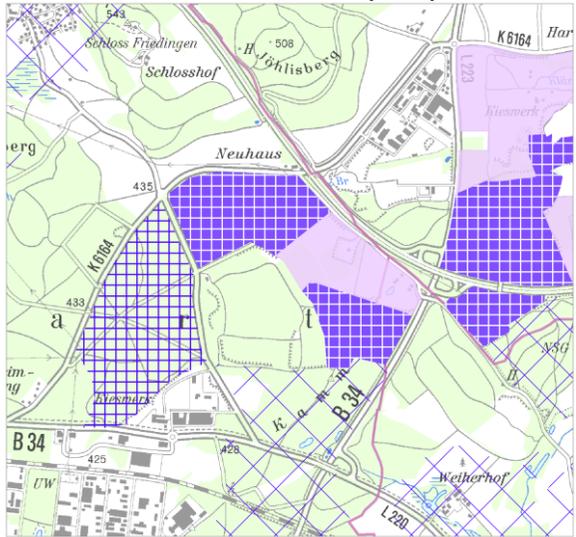
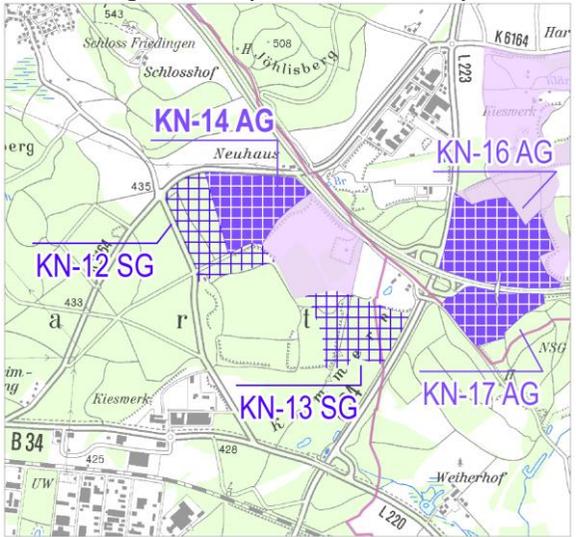
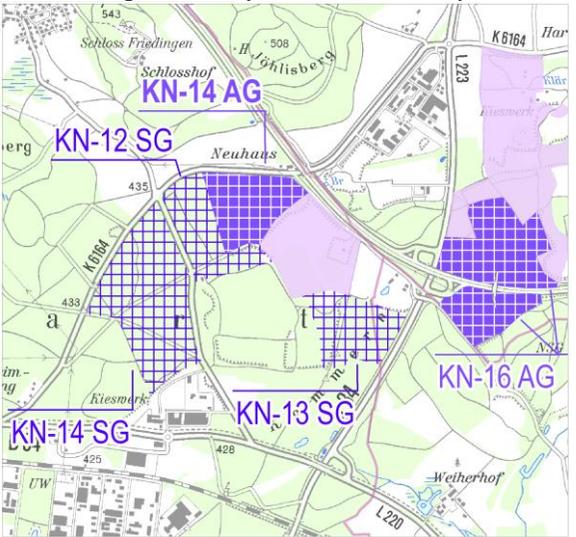
	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensstätten außerhalb des Natura2000-Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausgleichbar oder vermeidbar. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durchzuführen.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Mühligen: Keine Bedenken, wenn dort Material lediglich abgebaut und abtransportiert, jedoch nicht verarbeitet wird. Die Verarbeitung muss weiterhin im alten Betriebsgelände (Lohr) erfolgen.

	<p><i>Die Anregungen der Gemeinde Mühlingen können nicht im Regionalplan geregelt werden, sondern sind Bestandteile eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.</i></p> <p>Stadt Stockach: Verweis auf Stellungnahme vom 4.11.2011: Keine grundsätzlichen Bedenken, aber Bedingungen für Erschließung, Abtransport des Materials, Sicht- und Lärmschutz, Rekultivierung. Verkleinerung des Gebiets in nördlicher Richtung (geringe Vorkommen, angrenzendes FFH-Gebiet).</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	
KN-12 AG	Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann)	Orsingen-Nenzingen	
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 	
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha		
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 4-19,5 m, davon m Mittel 8 m über Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts		
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktarmes Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>		

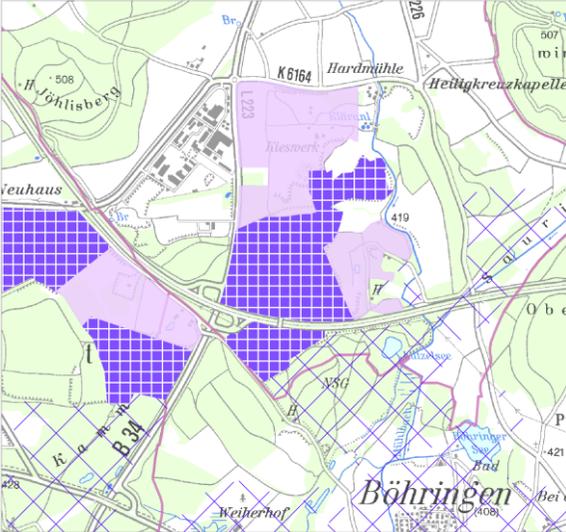
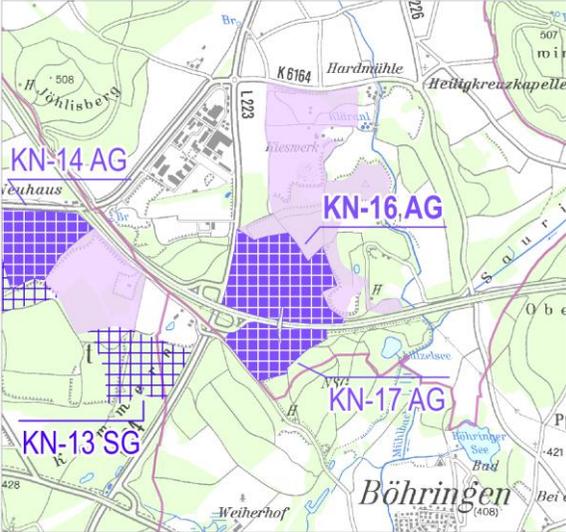
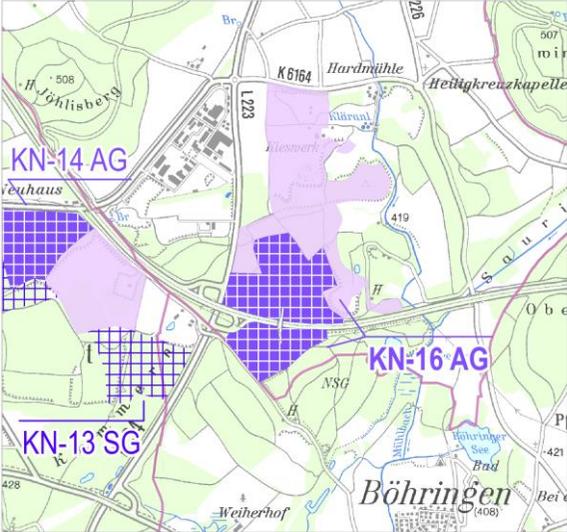
	<p>Die geplante Abbaufäche liegt rund 210m südwestlich eines Teilgebietes des FFH-Gebietes „Westlicher Hegau“. Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Vorhabens-/Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ nachzuweisen. Zudem sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Zur Kreisstraße ist Abstand (Anbauverbotszone) von 15 m einzuhalten, dieser ist allerdings im Maßstab der RNK nicht sichtbar.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des</i></p>

	<p><i>Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Ablagerung (B-Fall mit Entsorgungsrelevanz) - - Ackerflächen – Vorrangflur I der Wirtschaftsfunktionenkarte
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-14 AG	Singen (Friedingen, Stadtwald)	Singen (Hohentwiel)
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p data-bbox="165 320 607 347">TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div style="width: 30%;"> <p data-bbox="801 320 1272 347">1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div style="width: 30%;"> <p data-bbox="1435 320 1906 347">2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>		
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	22 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 51-71 m, davon im Mittel 10 m über Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Derzeit einziger Nassabbau in der Region Hochrhein-Bodensee	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Das Gebiet ist Teil des Abbauswerpunktes Singener Stadtwald, der ein quantitativ wie qualitativ besonders bedeutsames Rohstoffpotenzial aufweist. Bestandteil des Abbauswerpunktes sind das vorgesehene Abbaugelände KN-14 AG sowie die vorgesehene	

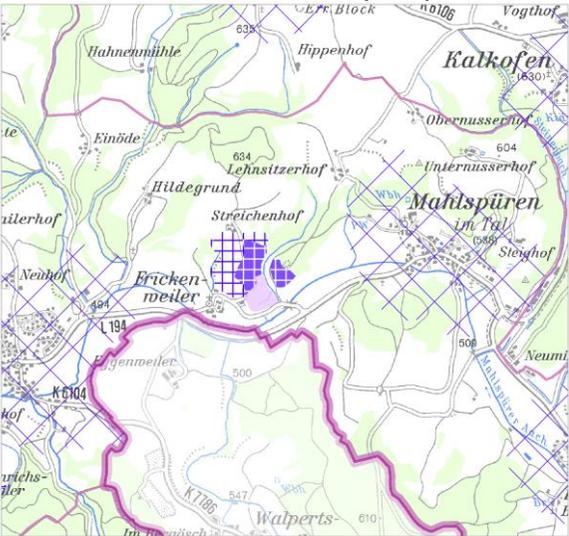
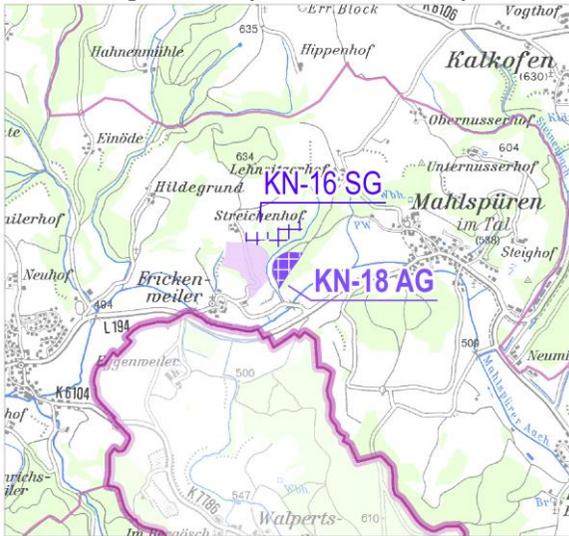
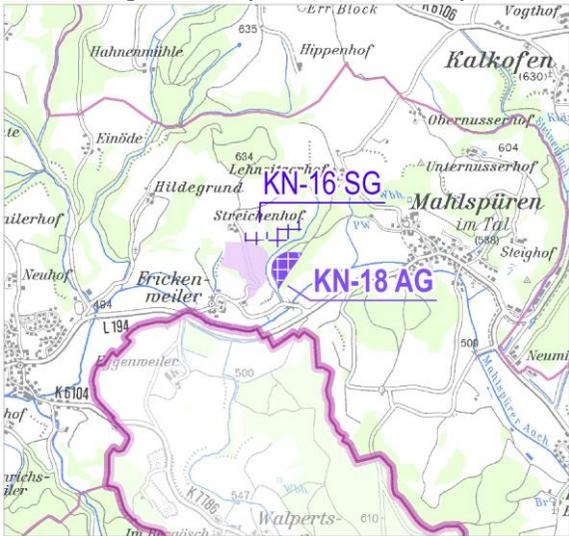
	<p>Sicherungsgebieten KN-12 SG, KN-13 AG, KN- 14 SG. Östlich der B33 schließt sich das vorgesehenen Abbaugelände KN-16 AG an. Durch den bestehenden Abbau, die umgebenden Straßen, im Norden und Süden angrenzende gewerbliche Bauflächen ist der Raum stark überformt und in seiner Zugänglichkeit sowie Erlebbarkeit beeinträchtigt.</p> <p>Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Lage im WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Zone III und IIIA.</p> <p>Im Bereich des Stadtwaldes findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. Der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee wird seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von weiteren Abbaugeländen hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Grundwasser festgestellt werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologischen Untersuchungen erforderlich um negative Auswirkungen durch den vorgesehenen Nassabbau auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf der nachgeordneten Vorhabens-/Genehmigungsebene keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind jedoch Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Zur der im Norden angrenzenden Kreisstraße ist ein Abstand von 15 m (Anbauverbot) einzuhalten.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p>

	<p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Die Vorrang- und Sicherungsgebiete befinden sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen WSG „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für dieses Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor, nach dem sich das Vorranggebiet außerhalb dieses Wasserschutzgebiets befindet. Des Weiteren liegen die Planungsgebiete in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „Frauenwiesquelle, Böhringen“ (WSG Nr. 335045).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaubesieles, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-16 AG	Steißlingen	Steißlingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	44 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: - Nördl. B 33: 6-17 m - Südl. B 33: 15-23 m, davon ca. 15 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine knapp 4 ha große Fläche im nordwestlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets KN-16 AG Steißlingen wurde 2019 u.a. auf Grundlage des TRP 2005 eine gültige Genehmigung erteilt. Die genehmigte Fläche wird im Vorschlag zum 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen.</p> <p>Im Vorschlag zum 2. Anhörungsentwurf sind die Abbaugelände KN-16 AG (Steißlingen) und KN-17 AG</p>	

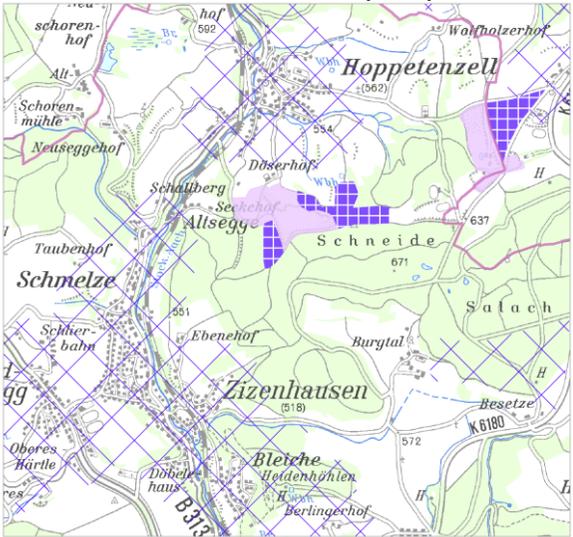
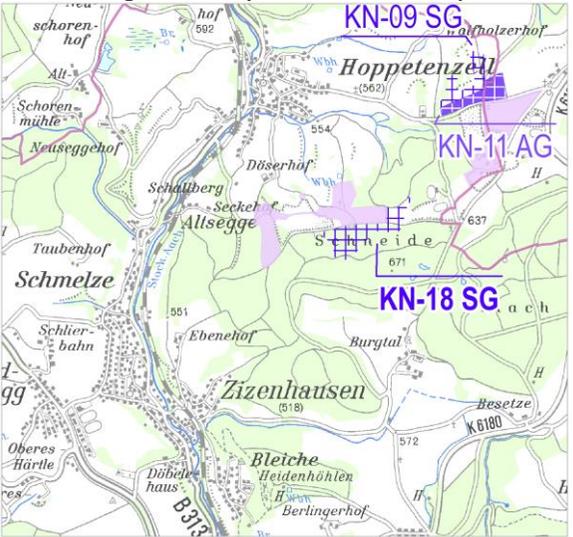
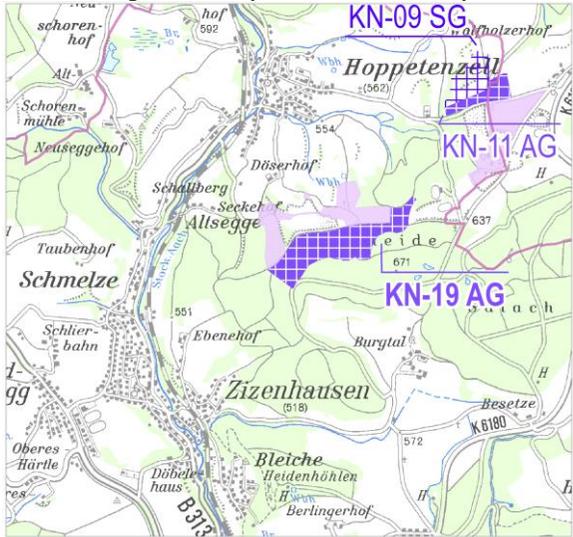
	<p>(Steisslingen südl. B33) zu einem Abbaugebiet KN-16 AG Steisslingen zusammengefasst worden. Ausschlaggebend hierfür sind die erkennbaren artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich des vorgesehenen Abbaugebiets südlich der B33. Diese sind nur im Rahmen eines großräumig-funktionalen Gesamtkonzept des zukünftigen Abbaus nördlich und südlich der B33 zur Minimierung, Vermeidung und zu vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen bewältigbar. Das Teilgebiet südlich der B33 wurde für den 2. Anhörungsentwurf um den das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ überlagernden Bereich reduziert.</p>
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet WSG TB Viehweide, Böhringen, Zone III und IIIA.</p> <p>Ein 2018/2019 erarbeitetes Fachgutachten zum Arten- und Gebietsschutz (Bestandsaufnahme und Bewertung) mit umfangreichen faunistischen Erhebungen verdeutlicht die hohen Natura2000- und artenschutzrechtlichen Konflikte der beiden Teilgebiete. Eine Weiterverfolgung setzt ein übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und zu vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen voraus, das beide Teilgebiete umfasst (Abstimmungsgespräch HNB, UNB, RVHB, Fachbüros am 11.12.2019). Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und weitere artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich, die frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen sind.</p> <p>In einer ersten hydrogeologischen Studie wird ein hydrogeologischer Zusammenhang mit dem Litzelsee (NSG) ausgeschlossen. Ggf. sind hierfür als auch hinsichtlich der Betroffenheit der Wasserschutzgebiete und deren Neuabgrenzung weitere hydrogeologischen Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Zur südlich angrenzenden B33 ist ein Abstand von 20 m (Anbauverbot) einzuhalten, auch wenn dieser im Maßstab der RNK nicht sichtbar ist.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten</i></p>

	<p><i>können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Das Vorranggebiet liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets der Fassung „TB Viehweide, Böhringen“ (WSG Nr. 335047). Nach hydrogeologischer (nicht rechtskräftiger) Neuabgrenzung handelt es sich um die Zone III B.</p> <p>Natura 2000-VP (FFH-Gebiet): liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ (ca. 0,3 ha gem. FFH-Verordnung Entwurf, Stand Februar 2018)</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-18 AG	Stockach (Frickenweiler)	Stockach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Ziegeleirohstoffe Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 40-45 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Die Tongrube Stockach-Frickenweiler liefert zusammen mit einer Tongrube in der benachbarten Region Bodensee-Oberschwaben das Rohmaterial für eines der noch verbliebenen Produktionsstandorte für Ziegel in Baden-Württemberg, dem Ziegelwerk Ott in Überlingen-Deisendorf.</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem</p>	

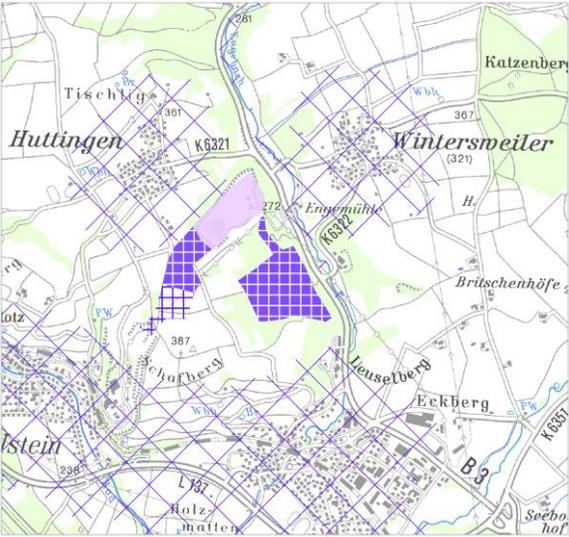
	<p>Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensstätten außerhalb des Natura2000-Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausgleichbar oder vermeidbar. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Im Bereich des geplanten Abbaugebietes befindet sich das Bodendenkmal „Burgstall bei den Burgäckern“, eine mittelalterliche Burganlage mit Sohlgraben und Hangterrasse, die nach § 2 DSchG als Kulturdenkmal geschützt ist. Sie ist gemäß § 6 DSchG im Gelände zu erhalten und erfordert eine weitergehende Prüfung auf Vorhabens-/Genehmigungsebene.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der</p>

	Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Bodendenkmal - Streuobstwiese, Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaubereiches, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-19 AG	Stockach (Hoppetenzell)	Stockach
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="136 316 772 916" style="width: 33%;"> <p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div data-bbox="772 316 1400 916" style="width: 33%;"> <p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div data-bbox="1400 316 2031 916" style="width: 33%;"> <p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>		
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	17 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 5-20 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Im Rahmen der 1. Anhörung wurde vom derzeit am Standort tätigen Abbaubetreiber angeregt, ein Abbaugelände festzulegen (im 1. Anhörungsentwurf war ein 8 ha großes Sicherungsgebiet (KN-18 SG) vorgesehen). Aufgrund neuer dem RVHB im Rahmen der 1. Anhörung übermittelten rohstoffgeologischer Erkenntnisse bzw. Datengrundlagen und der darauf erfolgten Neubewertung des LGRB vom Dezember 2018 kann dieses Gebiet in seiner Ausdehnung größer als das ursprüngliche Sicherungsgebiet ausgewiesen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen diesem Vorschlag keine unüberwindbaren Hinderungsgründe gegenüber (sh. Umweltbericht) – ebenso stehen diesem Vorschlag keine regionalplanerischen Festlegungen	

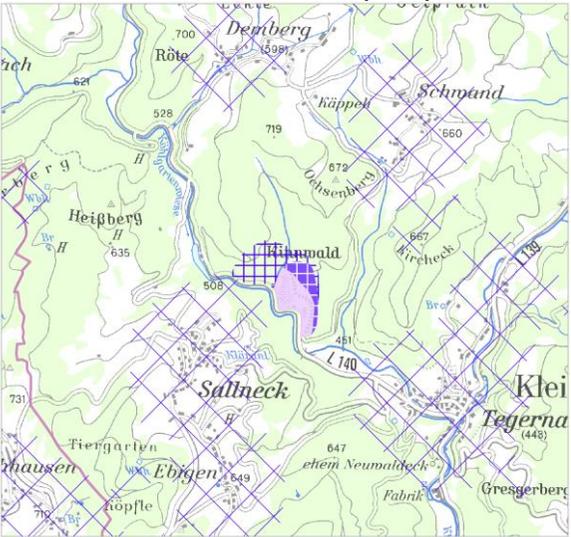
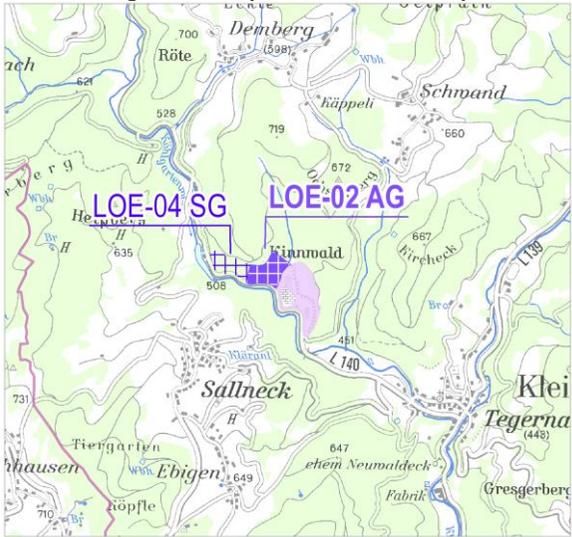
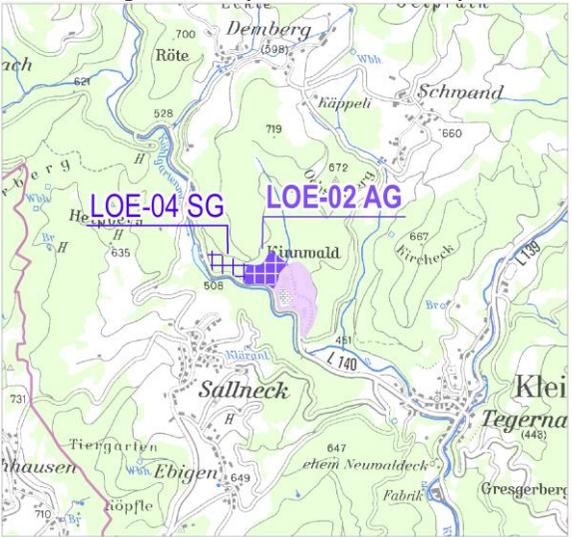
	<p>entgegen. Aufgrund der vorgenannten Punkte wurde ein potenzielles Abbaugelände als Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf ausgewiesen. Das Gebiet in Stockach-Hoppetenzell kann einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten (auch unter Berücksichtigung der Bedarfsbilanz).</p>
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Teilräumlich Erholungswald Stufe 1b.</p> <p>Das Abbaugelände liegt rund 190 m südlich des FFH-Gebiets „Östlicher Hegau und Linzgau“. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennbar. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung ist nicht erforderlich.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind jedoch Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen</i></p>

	<p><i>im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Anregung des Betreibers zur Festlegung eines Abbaugbietes (statt eines Sicherungsgebietes wie es noch im 1. Anhörungsentwurf vorgesehen war). Aufgrund neuerer Erkenntnisse des LGRB kann dieses Gebiet in seiner Ausdehnung größer als das ursprüngliche Sicherungsgebiet ausgewiesen werden. Das Gebiet in Stockach-Hoppetenzell kann einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten (auch unter Berücksichtigung der Bedarfsbilanz).
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	
LOE-01 AG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Efringen-Kirchen	
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005) (inkl. 2. Änderung 2014)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 	
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha		
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein; Hochreiner Kalkstein, Kalkstein für Weiß- und Branntkalke Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 64-94 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Dem Vorkommen von hochreinen Weißjura-Kalksteinen im Gebiet zwischen Istein, Huttingen und Efringen-Kirchen kommt wegen seiner großen Ausdehnung, der hohen nutzbaren Kalksteinmächtigkeit von vorwiegend 70-80 m und der daraus resultierenden noch gewinnbaren großen Gesteinsmenge eine herausragende Bedeutung im Land Baden-Württemberg zu, insbesondere auch im Vergleich mit den wenigen genutzten oder möglicherweise nutzbaren anderen Kalksteinvorkommen im</p>		

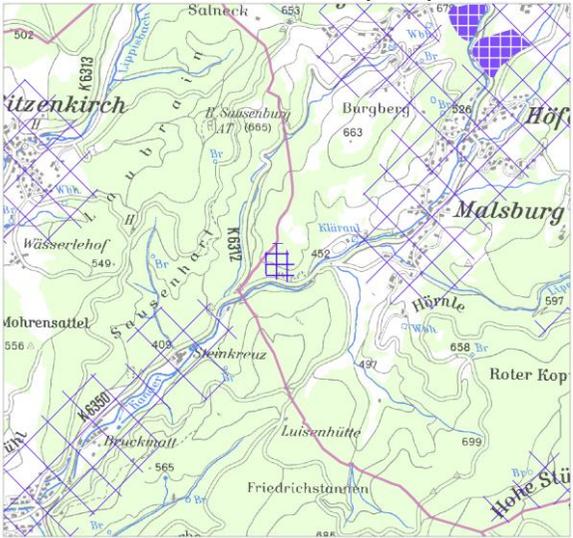
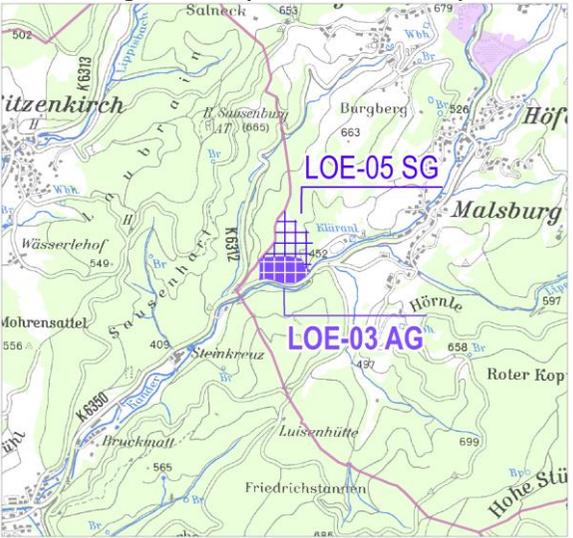
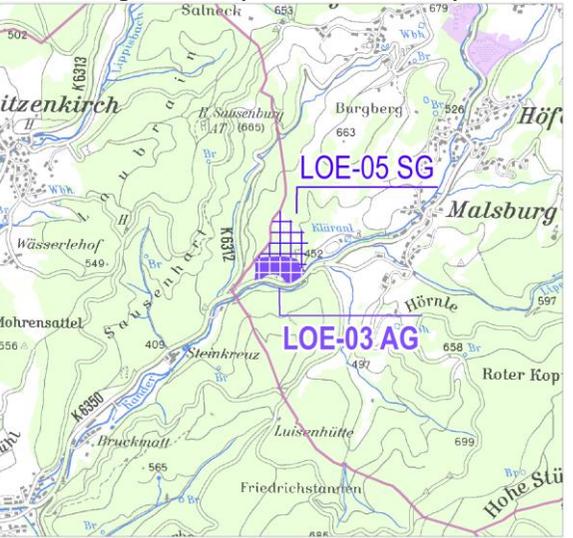
	weiteren Umkreis (Merdingen, Bollschweil, Vorkommen Müllheim).
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktarmes Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Waldfläche Erholungswald Stufe 1b. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet liegt rund 400 m westlich und 800m östlich von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Nr. 8311342) und rund 800m östlich des EU-Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist jedoch auf nachgeordneter Vorhabens-/Genehmigungsebene die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ nachzuweisen. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung des SPA-Gebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ ist voraussichtlich nicht erforderlich.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind jedoch Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Auf Vorhabens-/Genehmigungsebene ist eine weitergehende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen für das nach §2 DSchG geschützte Kulturdenkmal „Festungsanlage Istein(er Klotz)“ erforderlich.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und</p>

	<p>Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Efringen-Kirchen: Keine Bedenken grundsätzlicher Natur, insoweit sich die Planungen und Festlegungen stringent an den gültigen Vorschriften hinsichtlich Gewässer-, Boden- und Naturschutz halten.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Denkmalpflegerische Belange sind zu beachten.
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-02 AG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Kleines Wiesental
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	4 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 70 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem	

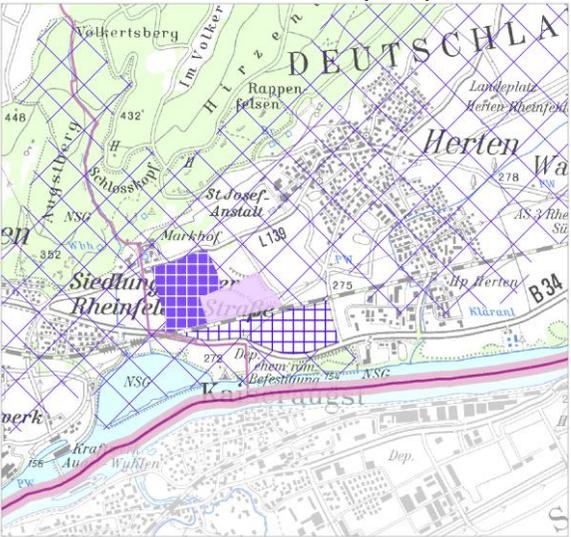
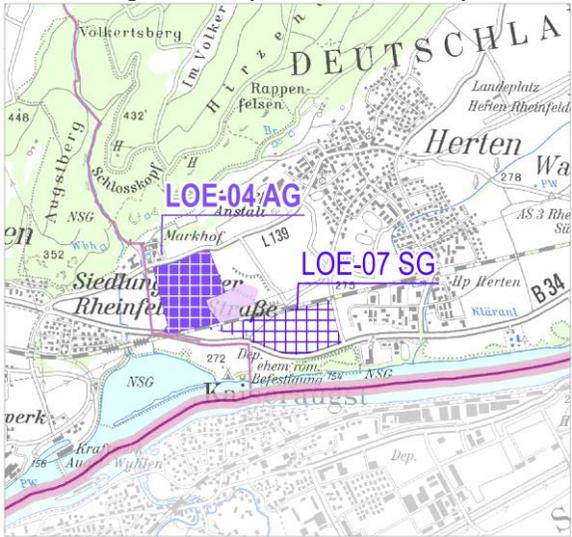
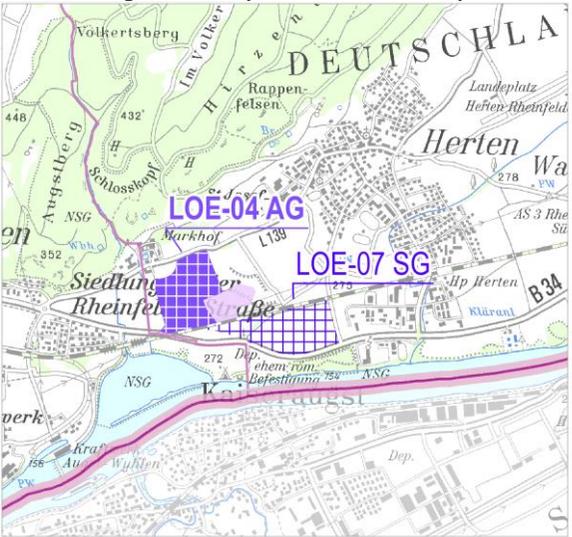
	<p>Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Die mittleren Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die voraussichtliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Landschaft und Wasser.</p> <p>Das geplante Abbaugelände liegt rund 500m nordwestlich des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. Durch eine FFH-Vorprüfung, ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgeordneter Vorhabens-/Genehmigungsebene die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ nachzuweisen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensstätten außerhalb des Natura2000-Gebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausgleichbar oder vermeidbar. Auf nachgeordneter Planungsebene sind jedoch Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite freizuhalten ist und Stoffeinträge in die Oberflächengewässer zu vermeiden sind.</p> <p>Zur Landstraße ist ein Abstand von 20 m einzuhalten.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des</i></p>

	<p><i>Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-03 AG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	4 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 70-90 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im 2. Anhörungsentwurf ist das Abbaugebiet im südlichen Bereich flächenmäßig um ca. 1 ha reduziert um den Vorsorgeabstand $\geq 100\text{m}$ zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich. Hinweis: Die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung wird zur Zeit gerichtlich geklärt.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem</p>	

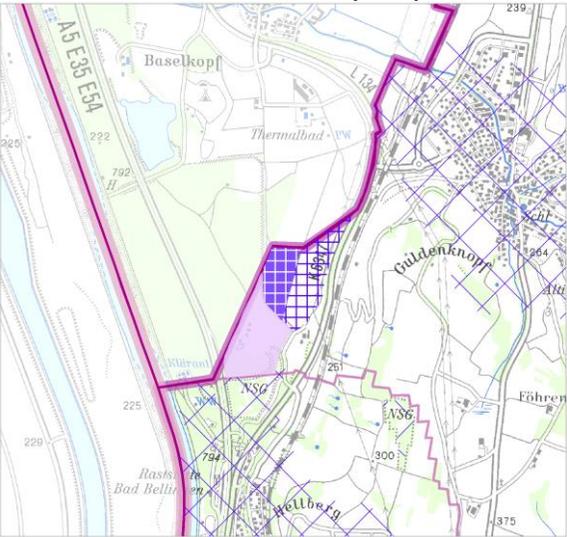
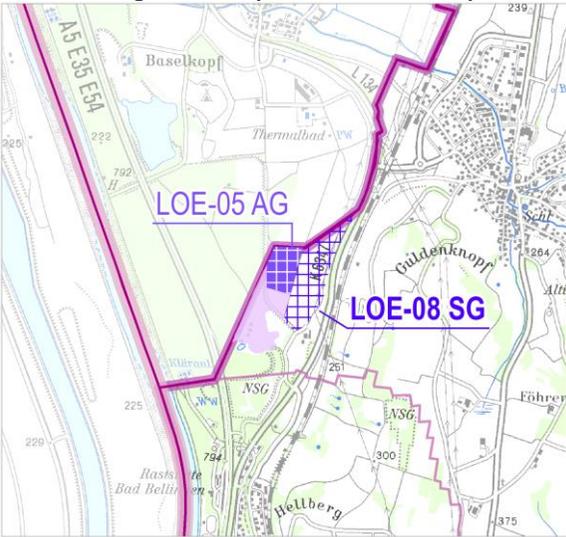
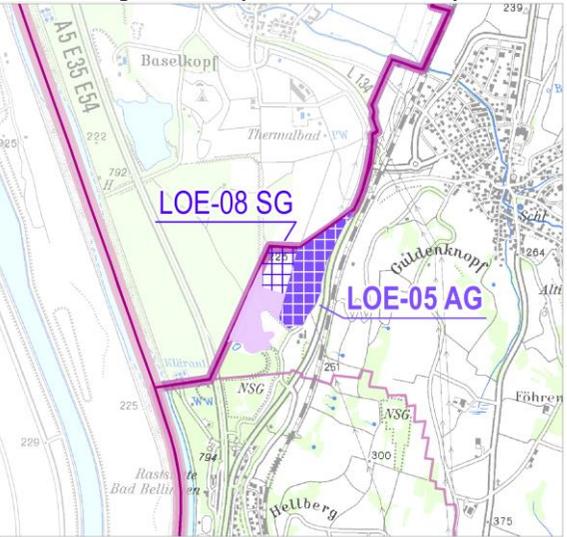
	<p>Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Mit einem Abstand von 100m zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300m unterschritten und bedarf im laufenden Genehmigungsverfahren einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung.</p> <p>Das Abbaugelände liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Blauen“. Die Schutzgebietsverordnung sieht für den Abbau von Rohstoffen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor, d.h. die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde ist im Genehmigungsverfahren einzuholen.</p> <p>Das geplante Abbaugelände liegt rund 1.500m südöstlich des FFH-Gebietes „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen. Auf Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Prüfung die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets nachzuweisen.</p> <p>Den Ergebnissen der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages durchgeführten Prüfung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemäß §44ff BNatSchG entsprechend können die Verbotstatbestände durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden bzw. umgangen werden. Ggf. ist eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des</i></p>

	<p><i>Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p> <p>Gemeinde Malsburg-Marzell: Hier besteht ein sehr geringer Abstand zu Sportanlagen und zur Kläranlage der Gemeinde. Auch der im weiteren Verlauf des Tales liegende Ortsteil Malsburg könnte von Lärm und Staub betroffen sein. Aus diesem Grund sollte die östliche Grenze so gelegt werden, dass dort noch Gelände in der bisherigen Form verbleibt, das als Sicht- und Lärmschutz geeignet ist.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-04 AG	Rheinfelden (Herten)	Rheinfelden
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	16 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 9-27,5 m, davon 13 m über Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf ist das potenzielle Abbaugelände gegenüber dem potenziellen Abbaugelände im 1. Anhörungsentwurf im nordwestlichen Bereich flächenmäßig um ca. 1 ha reduziert um den Vorsorgeabstand $\geq 100\text{m}$ zu dem Sondergebiet Markhof/St. Josefhof einzuhalten.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und</p>	

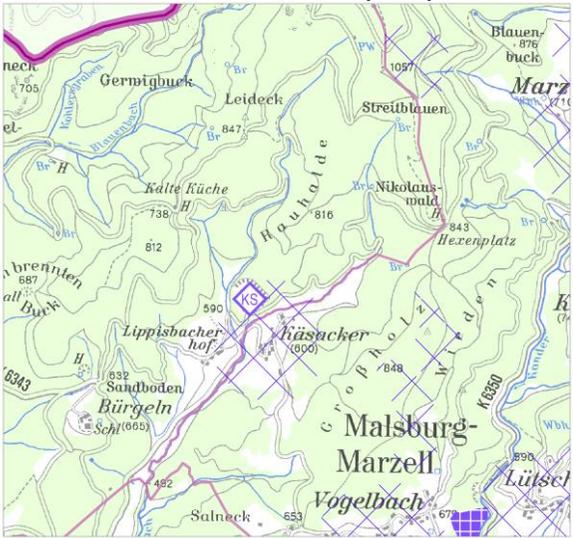
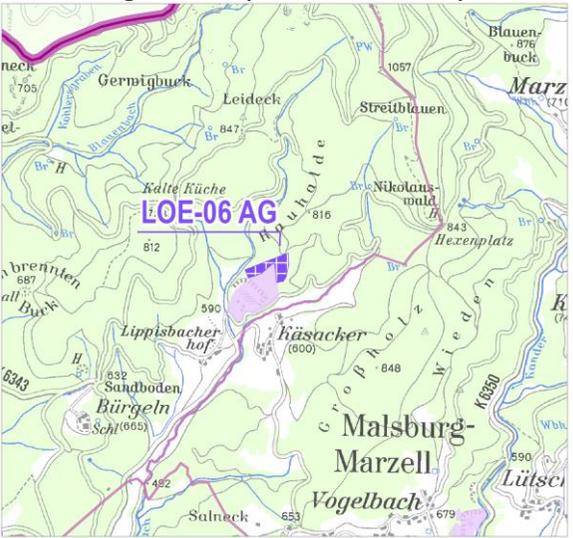
	<p>Kultur- und Sachgüter. Zum Markhof wird der Mindestvorsorgeabstand zu Siedlungsflächen Wohn- und gemischte Bauflächen von 100m eingehalten. Die weitere immissionsschutzrechtliche Konfliktbewältigung bezüglich des Sondergebietes sowie der nordöstlich benachbarten Grünfläche (Dauerkleingärten) ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist in der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung eine weitergehende Auseinandersetzung mit archäologischen Kulturgütern/Bodendenkmälern (§ 2 DSchG) sowie der am im südlichen Randbereich verlaufenden 110 KV-Leitung erforderlich. Bei Entfernung der Altablagerung (B- Fall mit Entsorgungsrelevanz) im Zuge der Abbautätigkeit ist der Grundwasserschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Die geplante Abbaufäche liegt rund 220m südöstlich und rund 130m südwestlich von Teilgebieten des FFH-Gebietes „Wälder bei Wyhlen“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des o.g. FFH-Gebiets sind nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des FFH-Gebietes „Wälder bei Wyhlen“ ist voraussichtlich nicht erforderlich.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im</i></p>

	<p><i>Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Landeshydrogeologie: Seit neuestem außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-05 AG	Schliengen (Grien)	Schliengen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	13 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 12-20 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Das Sicherungsgebiet LOE-08 SG und das Abbauggebiet LOE-05 AG des 1. Anhörungsentwurfs wurden in einer ebenenspezifischen Prüfung von Natura2000 und dem besonderen Artenschutz einander gegenübergestellt um ggf. durch einen geänderten Gebietszuschnitt vorsorgend die Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung möglicher Konflikte auszunutzen. Das bisherige Sicherungsgebiet wurde vorab um die das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ überlagernden Bereiche reduziert. Aufgrund der im Ergebnis höheren Konflikte des westlichen Gebiets werden für den 2. Anhörungsentwurf die Flächen getauscht, die westliche Fläche zum Sicherungsgebiet und die östliche zum Abbauggebiet. Das</p>	

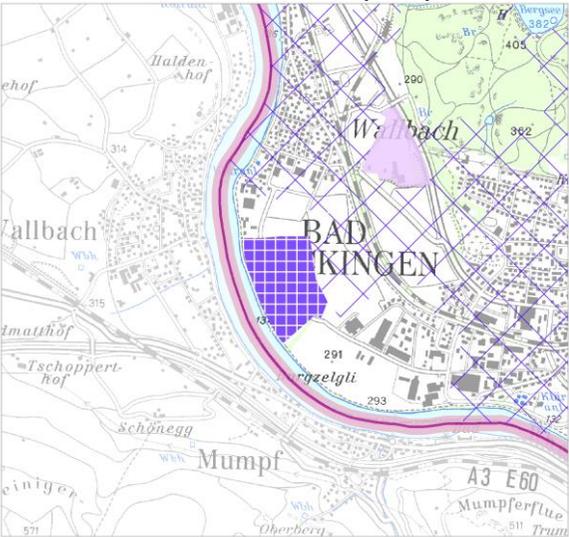
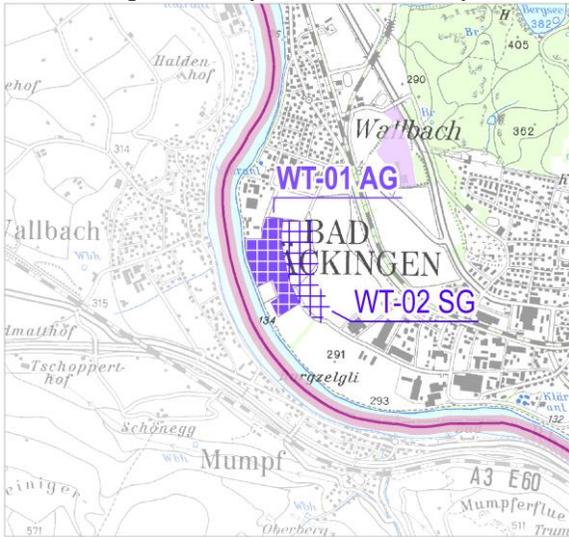
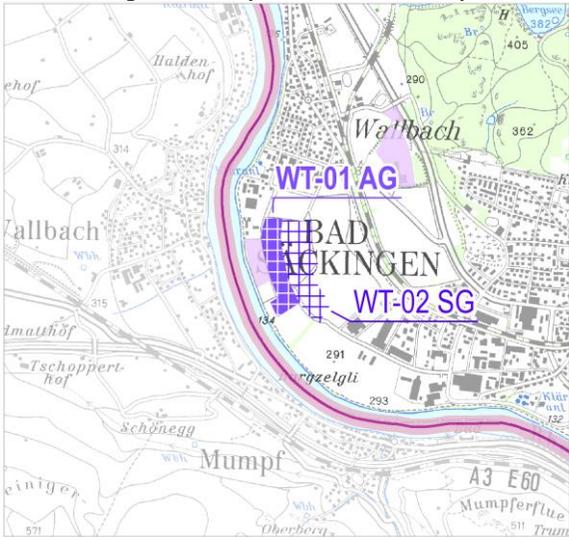
	<p>„neue“ Abbaugelände ist im südlichen Randbereich reduziert um den Mindestvorsorgeabstand von 100m bei Kiesabbau gegenüber einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich sicherzustellen.</p>
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des SPA-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg und des FFH-Gebiets Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ sowie für das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ sind nicht auszuschließen. Unter Einbezug der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebietskulisse auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ sowie „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ ist auf Genehmigungsebene im Rahmen einer Natura2000-Prüfung nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Erforderlich sind zudem hydrogeologische Untersuchungen zum Schutz des Grundwassers</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p>

	<p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-06 AG	Schliengen (Obereggenen)	Schliengen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 70-85 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

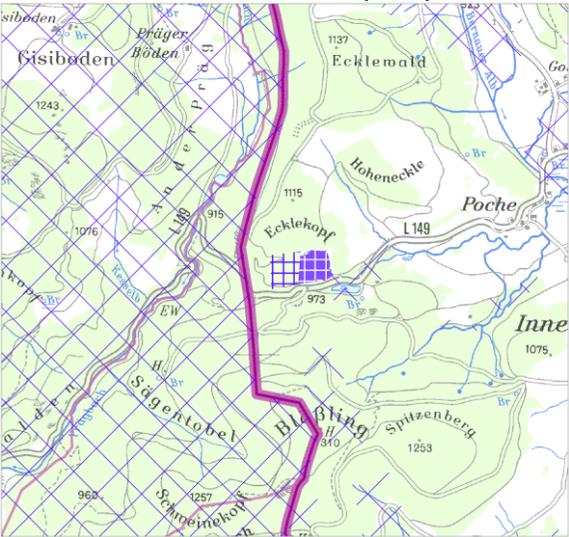
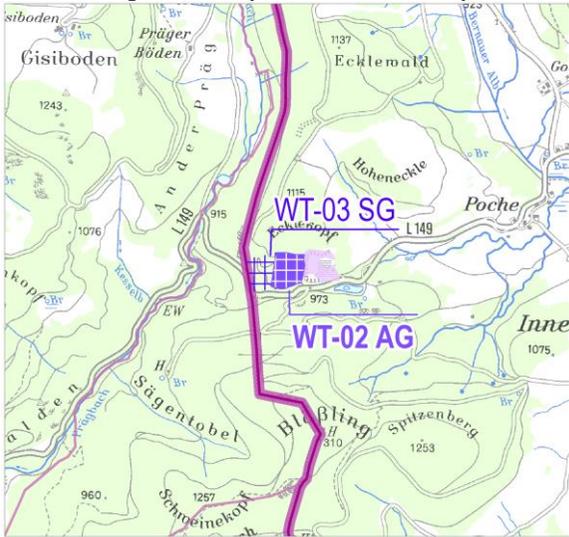
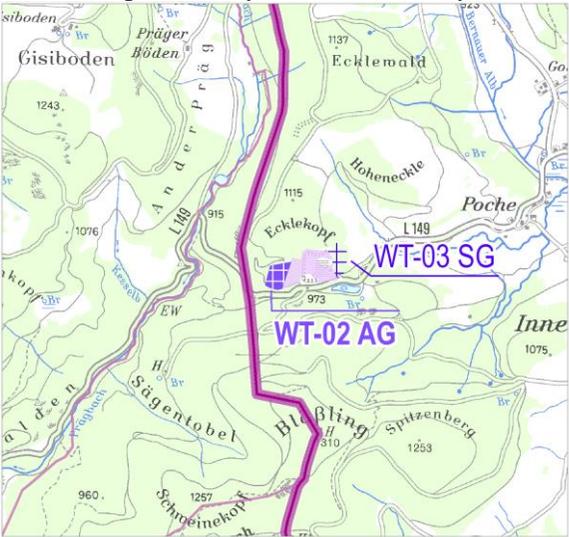
	<p>Das Abbaugelände liegt vollständig im LSG „Blauen“. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung enthält in Bezug auf den Abbau von Rohstoffen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. es bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese ist im Genehmigungsverfahren einzuholen.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Mensch wird zwar der für Steinbrüche mit Sprengtätigkeit vorgesehene Vorsorgeabstand von 300 m unterschritten, für die beiden davon betroffenen Wohngebäude tritt jedoch, bezogen auf den Abstand, eine Verbesserung ein, da die geplante Abbaufäche weiter entfernt liegt, als der bisher bestehende Steinbruch. Die weitere immissionsschutzrechtliche Konfliktbewältigung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.</p> <p>Das geplante Granit-Abbaugelände liegt rund 50m östlich des FFH-Gebietes „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“, dessen Managementplan noch in Bearbeitung ist. Da eine Beeinträchtigung nicht beurteilt werden kann, ist in nachfolgenden Verfahrensschritten die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensstätten außerhalb des Natura2000-Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausgleichbar oder vermeidbar. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im</i></p>

	<p><i>Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p> <p>Gemeinde Malsburg-Marzell: Zum Steinbruch auf der Gemarkung Schliengen wird mitgeteilt, dass die Bewohner des Malsburg-Marzeller Ortsteiles Käsacker stark von diesem Betrieb betroffen sind. Messungen des Landratsamtes haben zwar ergeben, dass der Lärm noch in den Normen liegt. Aus „eigener Erfahrung“ wird jedoch postuliert, „dass die Lärmbelästigung wirklich sehr hoch ist“.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-01 AG	Bad Säckingen (Wallbach)	Bad Säckingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	8 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 10-17 m, davon 9 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine knapp 3 ha große Fläche im westlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets WT-01 AG Bad Säckingen (Wallbach) besteht seit längerer Zeit eine gültige Genehmigung, die im Rahmen der 1. Anhörung dem RVHB übermittelt wurde. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen und das Abbaugebiet entsprechend reduziert.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer	Vorranggebiet mit Konflikten	

<p>Artenschutz</p>	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Die weitere Siedlungsentwicklung und der Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden und der Freiraumstruktur zur Siedlungsgliederung Rechnung tragen.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind vertiefende Untersuchungen zu archäologischen Kulturgütern und Bodendenkmälern erforderlich.</p> <p>Das Abbaugelände liegt rund 1200m südlich des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“. Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Durch eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in nachfolgenden Vorhabens-/Genehmigungsplanung die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Murg zum Hochrhein“ nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p>-</p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des</i></p>

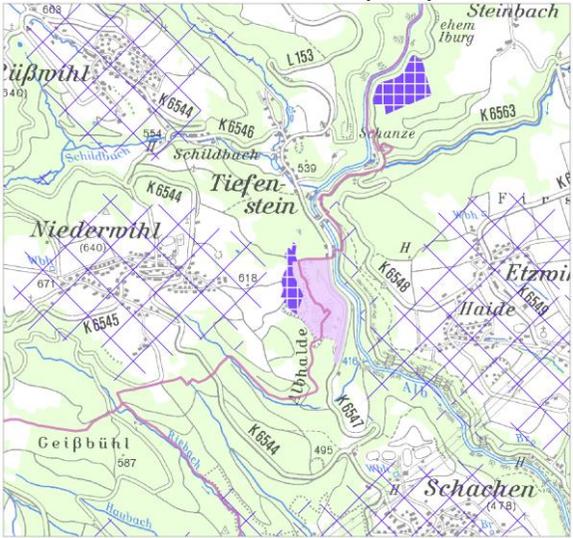
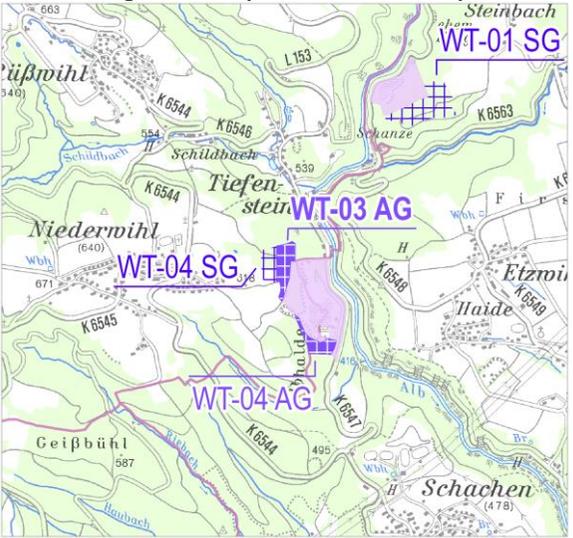
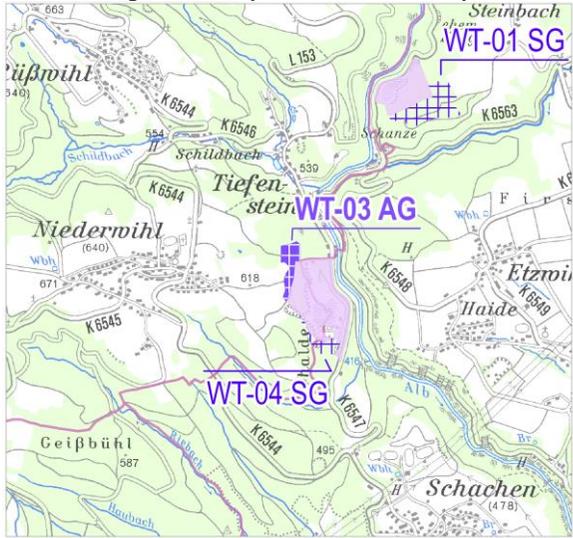
	<p><i>Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p> <p>Stadt Bad Säckingen: Eine erste Einschätzung zeigt, dass die gekennzeichnete Abbaufäche in einem kleineren Bereich mit der Gewerbebaufläche Wolfacker in der derzeitigen FNP-Fortschreibung (BW 14 – Bad Säckingen-Wallbach) der VVG Bad Säckingen kollidiert. Es wäre sicher für das weitere Verfahren sinnvoll, wenn man die Rohstoffkarte entsprechend anpasst, um unnötige Interessenskonflikte zu vermeiden.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-02 AG	Bernau (Auf der Wacht)	Bernau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 100 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	

<p>Änderungen während des Planungsprozesses</p>	<p>Für eine ca. 1,5 ha große Fläche im östlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf ausgewiesenen Vorranggebiets WT-02 AG Bernau (Wacht) besteht eine u.a. auf Basis des TRP 2005 im Jahr 2018 erteilte gültige Genehmigung. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen.</p> <p>Aufgrund gebiets- und artenschutzrechtlicher Bedenken ist das vorgesehene Abbaugebiet im 2. Anhörungsentwurf im nördlichen Teilbereich zusätzlich zurückgenommen worden.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft vor allem die Belange des Schutzguts Mensch (Erholungswald Stufe 1b), Landschaft (Landschaftsschutzgebiet) sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.</p> <p>Das Abbaugebiet liegt vollständig innerhalb des LSG „Bernau im Schwarzwald“. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung enthält ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen, d.h. auf nachgeordneter Ebene ist die schriftliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>In der ebenenspezifischen Natura2000 Prüfung ergeben sich signifikante Hinweise auf Konflikte mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets und potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“, die vertiefenden Untersuchungen (Geländeerhebungen) erfordern. Die Naturschutzfachverwaltungen (HNB, UNB Waldshut) gehen davon aus, dass für das reduzierte Abbaugebiet des 2. Anhörungsentwurfs erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände der Natura 2000-Gebietskulisse durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Für den herausgenommenen nördlichen Teilbereich werden durch die Höhere Naturschutzbehörde gebietschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, um die Möglichkeit der Abschichtung der Natura2000-Prüfung auf die Genehmigungsebene zu prüfen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen könnte ein späterer Abbauantrag ggf. nördlich weitergehend gestellt werden.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Das vorgesehene VRG Abbau liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ sowie rund 360m westlich des FFH-Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“. Es liegt rund 130m östlich zum FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“. Es signifikante Hinweise auf Konflikte mit den Erhaltungszielen für die genannten Schutzgegenstände</p> <p>Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Genehmigungsverfahren durchzuführen und die FFH-Verträglichkeit ist nachzuweisen. Zudem ist die Betroffenheit des einfachen Kulturdenkmals (mittelalterliche Befestigung „Roter Felsen“ (§ 2 DSchG) vom Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen und ggf. geeignete</p>

	Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen festzulegen.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Natura 2000: Kritische Fläche, da vollständig im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ gelegen ggf. Ausschluss oder Reduzierung der VRG Fläche vorbehaltlich genauerer Kenntnisse zu einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Auerhuhns. Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren	-

(ohne Umweltbericht)	
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-03 AG	Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	Görwihl
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="136 316 772 917" style="width: 33%;"> <p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div data-bbox="772 316 1400 917" style="width: 33%;"> <p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div data-bbox="1400 316 2031 917" style="width: 33%;"> <p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>		
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 130-160 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Zur Minimierung potenzieller Immissionen am östlichen Siedlungsrand Niederwihls und der landschaftlichen Überformung in diesem Bereich wird im 2. Anhörungsentwurfs das Sicherheitsgebiets WT-04 SG des 1. Anhörungsentwurfs herausgenommen und das potenzielle Abbaugebiet WT-03 AG um den bisherigen Offenlandbereich reduziert.	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren	

	<p>Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das geplante Abbaugelände stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein $\geq 320\text{m}$, Niederwühl $\geq \text{ca. } 370\text{m}$). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufläche ist jedoch deutlich geringer ($< 50\text{m}$) und ist etwa vergleichbar zum laufenden Abbau. In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.).</p> <p>Das geplante Abbaugelände grenzt im Osten an das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ und an das Europäische Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Zudem befindet sich südöstlich rund 2.000m entfernt das FFH-Gebiet „Wiesen bei Waldshut“. Die vertiefte Betrachtung zum 1. Anhörungsentwurf hat zum Ergebnis, dass keine Schutzgegenstände der Natura2000-Gebiete betroffen sind. Hinsichtlich des Wanderfalken, Berglaubsängers, Gänsesägers können erhebliche Beeinträchtigungen betriebsbedingter Störungen durch den Abbau nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend den gemeinsamen Abstimmungsgesprächen der HNB, UNB, RVHB und Fachplaner am 7.5.2018 und 11.12.2019 wird jedoch davon ausgegangen, dass die erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände der Natura 2000-Gebietskulisse sowie der betroffenen Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Durch eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist in der nachfolgenden Vorhabens-/Genehmigungsplanung die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura2000-Gebiete nachzuweisen,</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Das vorgesehene Abbaugelände erfordert eine räumliche Anpassung des im Regionalplan 2000 festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Mit der ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes liegt eine aktuelle und fachlich qualifizierte Grundlage für die Anpassung der regionalplanerischen Festlegung vor.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe</i></p>

Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1):

Gemäß dem im Regionalplan 2000 formulierten Plansatz 3.2.1 (Z) sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden. Die Erhaltung großflächiger Biotopbereiche hat gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Dies schließt den Abbau von Rohstoffen aus [Begründung zu Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000).

Somit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich.

Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (vgl. Umweltbericht zum Teilregionalplan).

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 dienen vor allem dem Biotopschutz/Schutz regionalbedeutsamer Biotope.

Im „Überlagerungsbereich“ wird das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000) teilweise reduziert:

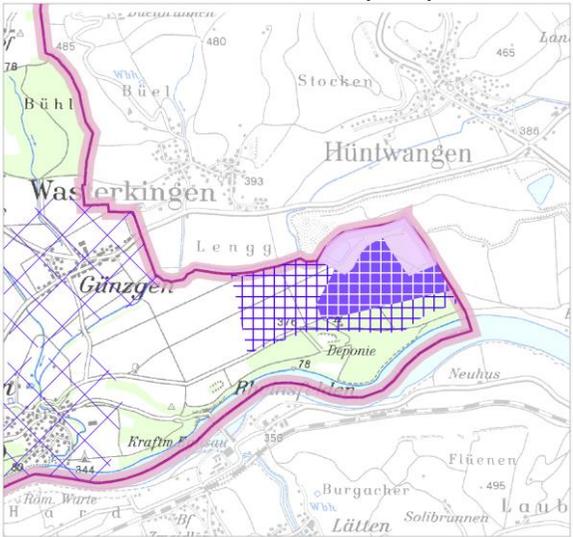
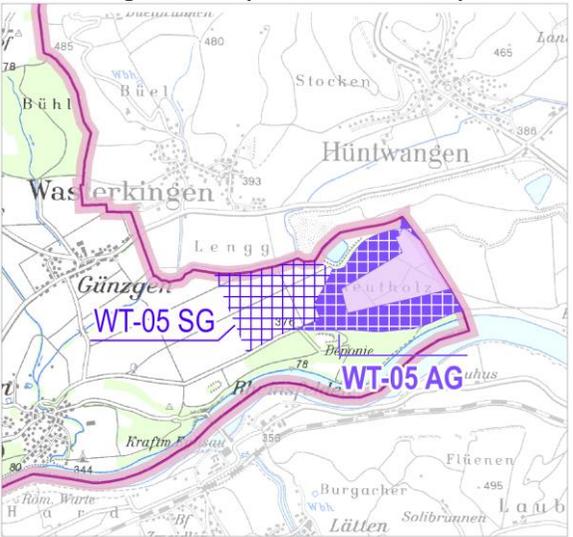
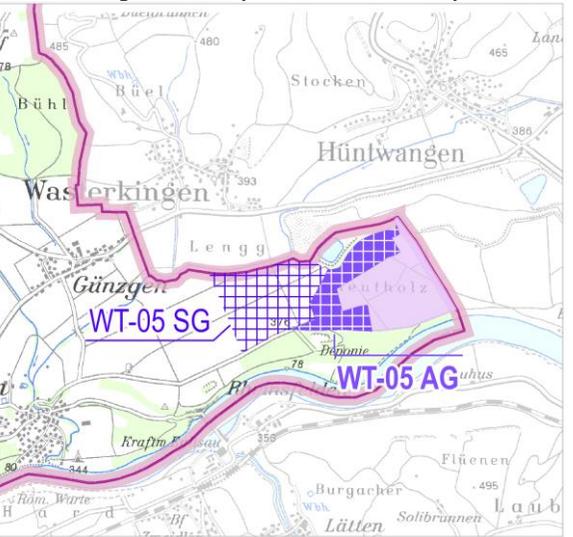
Die Reduzierung hat eine Größenordnung von ca. 1,7 ha im Bereich des Abbaugebietes WT-03 AG .

Schutzgebiete, wie auch der Biotopschutz fanden Eingang in die Strategische Umweltprüfung (s. Umweltbericht Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und führten dort zu einer entsprechenden Bewertung der geplanten Abbaugebiete. Weiterhin wurden regional besonders bedeutsame Biotope über das Konzept Regionaler Biotopverbund (Stand 2018) in der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine weitergehende Überprüfung betroffener Biotopbereiche erfolgt zudem auf nachgeordneter Planungsebene.

Die Reduzierung der Teilflächen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für den Rohstoffabbau trägt dem Grundsatz (Plansatz 1, G3) des vorliegenden Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe Rechnung, die Rohstoffvorkommen möglichst vollständig zu nutzen (vgl. hierzu auch LEP, Plansatz

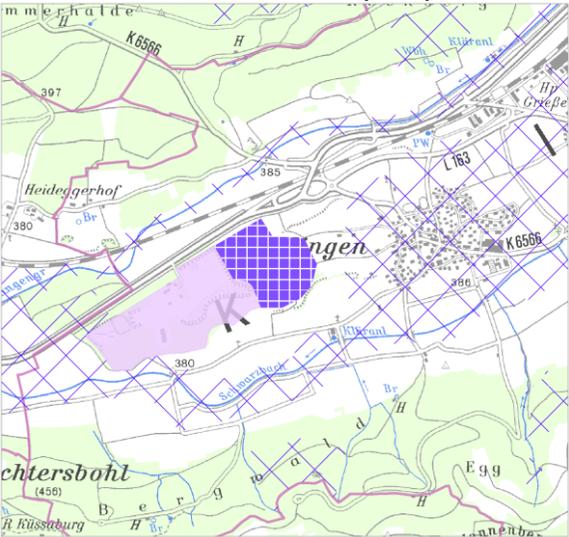
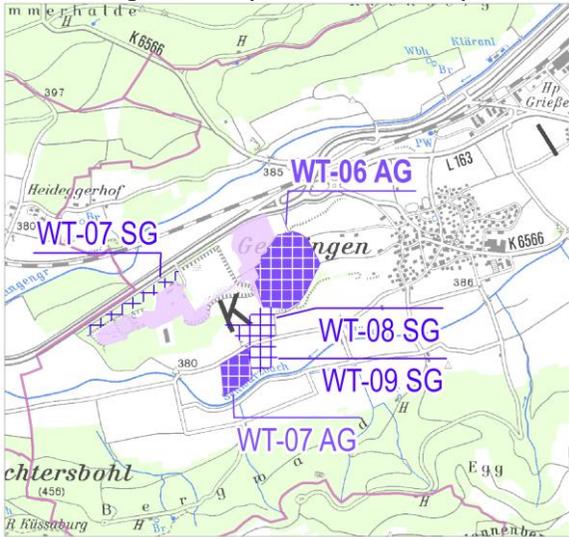
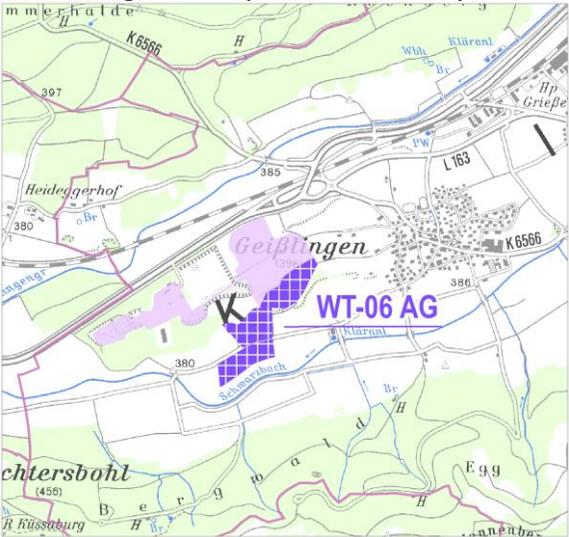
	<p>5.2.4). Zudem erleichtert dies i.d.R. die Schaffung sinnvoller Abbaugeometrien und gewährleistet entsprechend einen besseren Abbau.</p> <p><i>Des Weiteren handelt es sich um eine geplante Erweiterung eines bestehenden Abbaustandortes.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald Natura 2000: Angrenzend an Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“, dort befindet sich ein Brutfelsen des Wanderfalken (genauer Standort nicht dokumentiert).</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren	<p>Ablehnung seitens der Standortgemeinde sowie einem Teil der Bevölkerung.</p>

(ohne Umweltbericht)	
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-05 AG	Hohentengen (Herdern)	Hohentengen a.H.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	17 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 44-54 m, davon 33 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine knapp 10 ha große Fläche im südlichen bzw. südwestlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Vorranggebiets WT-05 AG Hohentengen (Herdern) besteht seit 2019 eine gültige Genehmigung auf Basis des TRP 2005 und eines 2018 geschlossenen Raumordnerischen Vertrages zwischen RVHB und dem Abbaubetreiber. Der Vertrag zielt auf eine - gegenüber der Festlegung im TRP 2005 und der ursprünglichen Genehmigungsplanung -optimierte Abbauführung und Rekultivierungsplanung ab. Die genehmigte Fläche wird im Vorschlag zum 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche</p>	

	übernommen und das Abbauggebiet entsprechend reduziert.
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Erhebliche Umweltauswirkungen betreffen insbesondere die Lage im Erholungswald Stufe 1b (Schutzgut Mensch) und im Landschafts-schutzgebiet Hohentengen. In der Schutzgebietsverordnung ist ein Erlaubnisvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen, d.h. im Genehmigungsverfahren ist die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Die geplante Abbaufäche grenzt südlich an einen Teilbereich des FFH-Gebiets „Hochrhein östlich Waldshut“ (Nr. 8416-341). Im Rahmen der Genehmigungsplanung für den zwischenzeitlich genehmigten Abbaubereich wurde im März 2018 eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der Prüfung auch für den verbleibenden Zuschnitt des Abbaugebiets orientierenden Charakter haben. Demnach wird davon ausgegangen, dass durch das Abbauggebiet keine Arten oder Lebensräume sind, deren Verlust oder Beeinträchtigung zu möglichen erheblichen Rückwirkungen auf das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnten. Auf Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Prüfung die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u></p> <p><i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p>

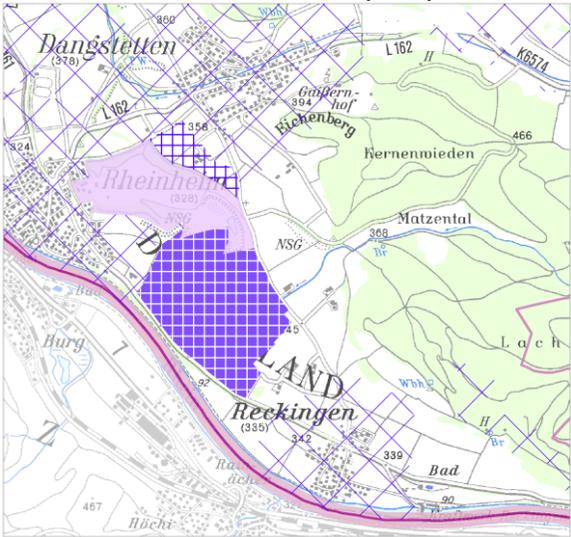
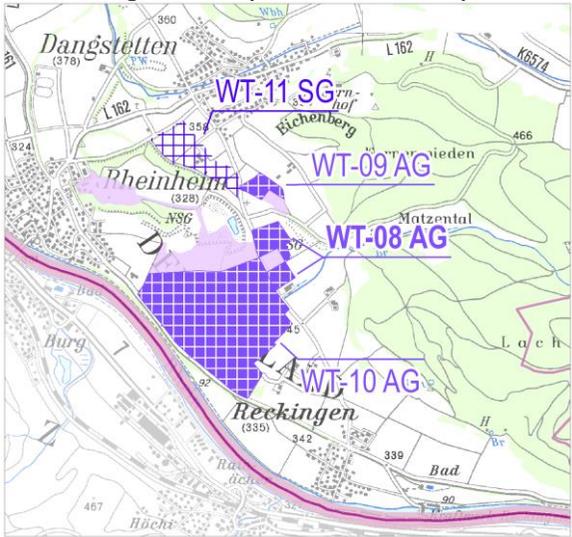
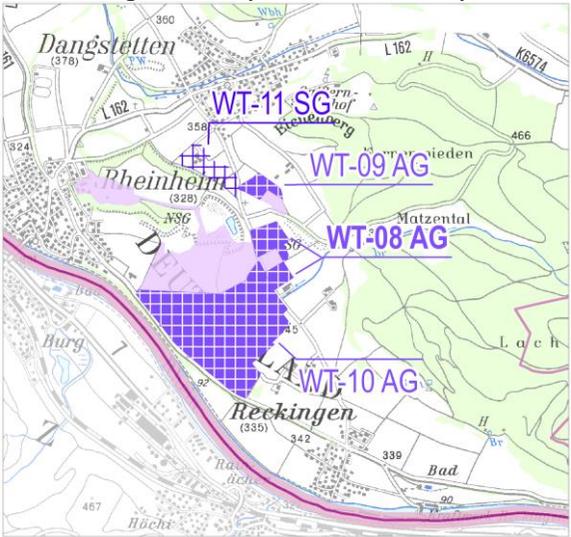
	<p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Hohentengen a. Hochrhein: Arrondierung des potenziellen südlichen Abbaugbietes um einen Teilbereich des potenziellen Sicherungsgebietes, der südwestlich des derzeitigen Abbaustandortes liegt. Zusammenführung des südlichen und nördlichen potenziellen Abbaugbietes.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-06 AG	Klettgau (Geißlingen)	Klettgau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	16 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: - Nördlicher Teilbereich: 11-59 m, davon 26 m über dem Grundwasser - Mittlerer Teilbereich: 20-40 m, davon 12-27 m über dem Grundwasser - Südlicher Teilbereich: 20-40 m, davon 12-22 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale:-</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Für eine knapp 10 ha große Fläche im oberen bzw. mittleren Bereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Vorranggebiets WT-06 AG Klettgau (Geißlingen) besteht seit 2018 eine u.a. auf Basis des TRP 2005 erteilte gültige Genehmigung. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als	

	<p>genehmigte Abbaufäche übernommen.</p> <p>Die Abbauggebiete WT-06 AG (Geißlingen), WT-07 AG (Geißlingen, Trudäcker), die Sicherungsgebiete WT-08 SG (Geißlingen, Süd), WT-09 SG (Geißlingen, Trudäcker) sowie WT-06 SG (Klettgau, Erzingen) wurden einer ebenenspezifischen Prüfung von Natura2000 und des besonderen Artenschutzes unterzogen um Alternativen bzw. Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung möglicher Konflikte durch einen geänderten Gebietszuschnitt auszuloten. Im Abstimmungsgespräch HNB, UNB, RVHB und Fachplaner am 11.12.2019 wurde die Notwendigkeit festgestellt, den Abbauschwerpunkt als ein Abbauggebiet zu behandeln. Ziel ist es, die weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanungen der einzelnen Abbaufächen in ein übergreifendes, räumlich-funktionales Gesamtkonzept einzubinden. Zur Minimierung möglicher Umweltwirkungen auf den Schwarzbach wurde das Abbauggebiet in diesem Bereich gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf weiter ca. 50m zurückgenommen.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Erhebliche Umweltwirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt sowie Boden und Grundwasser. Die Klettgaurinne ist gekennzeichnet durch ein sehr hohes Grundwasserdargebot bei hoher Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung. Das Abbauggebiet liegt im Bereich des WSG TB Gehrgass, TB Fröschlachen, TB Schwarzbach, Zone III und IIA. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der großräumig wirksamen Eingriffsvorhaben der einzelnen VRG Abbau und VRG Sicherung im Bereich Geißlingen mit erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ sowie der faunistischen Austauschbeziehungen zwischen zwei Teilflächen des FFH-Gebiets „Klettgaurücken“ und dem FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ wird die Notwendigkeit eines übergreifenden, gesamtträumlich-funktionalem Konzepts zur Minimierung, Vermeidung und zu vorgezogenen Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen für notwendig erachtet. Darüber hinaus wird mit dem Abbauggebiet des 2. Anhörungsentwurfs ein vergrößerter Pufferabstand von rd. 80m zum Schwarzbach eingehalten. Das vorgesehene Abbauggebiet setzt ein übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung voraus, welches den gesamten Abbauschwerpunkt Geißlingen einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen ist.</p> <p>Eine Weiterverfolgung der Planung setzt ein übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität voraus, welches den gesamten Abbauschwerpunkt Geißlingen einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichs sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</p>

	<p><i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.2.5)</u> <i>Rohstoffabbau steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu dem regionalplanerischen Ziel des Hochwasserschutzes. Die Erhaltung der Retention bzw. die Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen</i></p>

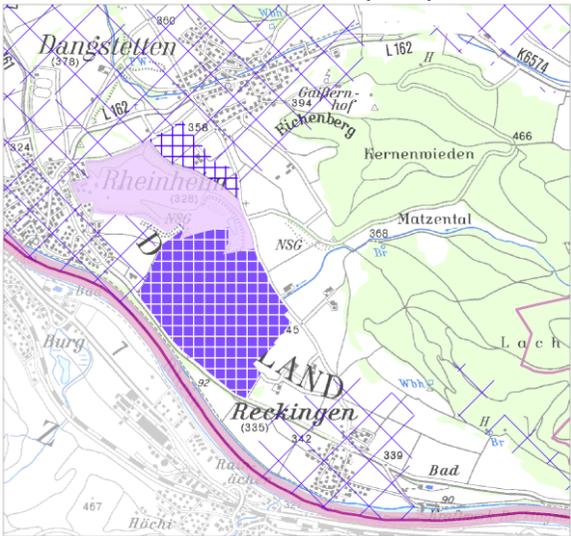
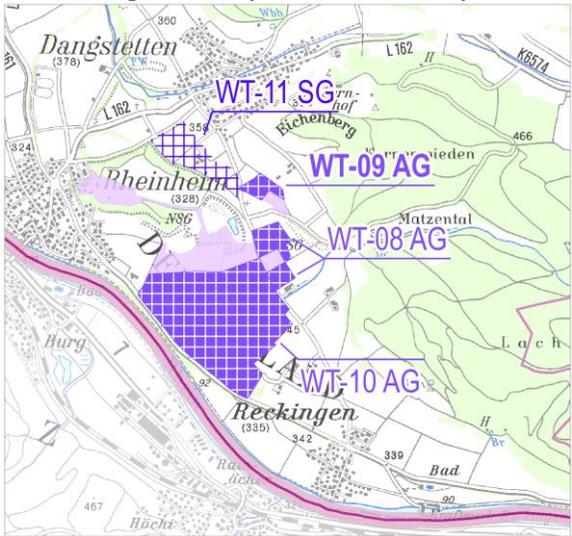
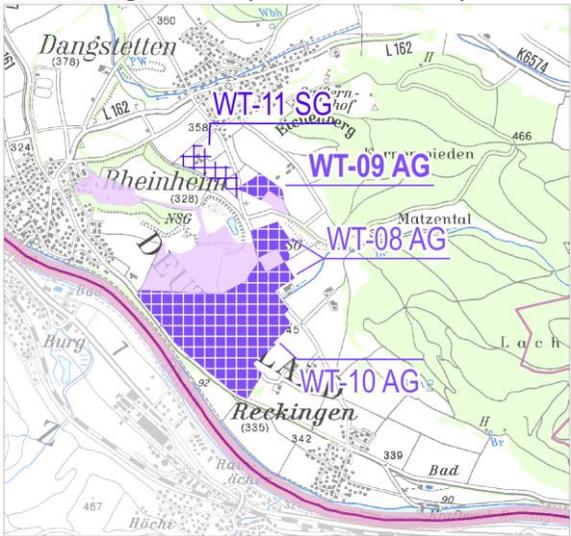
	<p><i>anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Gehrgass.</p> <p>Natura 2000: ggf. Erhöhung des Vorsorgeabstands zum Schwarzbach (Lebensstätte für Großes Mausohr und kleine Flussmuschel, Gefahr von Stoffeinträgen) durch Flächenreduzierung, vorbehaltlich tiefer gehender Untersuchungen zur Beeinträchtigung der genannten Lebensstätten.</p> <p>Gemeinde Klettgau: Die Gemeinde Klettgau steht der beschriebenen Rohstoffgewinnung kritisch gegenüber. Speziell in Geißlingen sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. So besteht einerseits eine Eigentumsproblematik (erschwerter, bzw. unmöglicher Erwerb), andererseits die Erschließung des [südlichen Teilabschnittes] des Gebiets. Ganz besonders problematisch ist [bei letzterem] die fehlende Straßenverbindung, die eine Befahrung mit LKWs zulassen würde. Durch den Ort Geißlingen ist ein solcher Verkehr den Anwohnern nicht zumutbar. Weiterhin liegt das Abbau-Gebiet im Wasserschutzgebiet und [im südlichen Teilbereich] im HQ100-Problembereich. Von den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ganz zu schweigen. Abbaubereich führt zu einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion (Abbau-Lärm, Verkehrslärm, Abgase der LKW usw.).</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Teil der Fläche wird seitens der Standortgemeinde abgelehnt (Fläche WT-07 AG und WT-09 SG des 1. Anhörungsentwurfs)
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-08 AG	Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld)	Küssaberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: - Nördl. Teilbereich 28-39 m, davon 23 m über dem Grundwasser - Südl. Teilbereich 28-36 m, davon ca. 20 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem</p>	

	<p>Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Das Abbaugelände ist Teil des Abbauschwerpunktes Küssaberg mit den weiteren Abbaugeländen WT-09 AG, WT-10 AG sowie dem Sicherungsgelände WT-11 SG. Die Siedlungsentwicklung Rheinheims, Dangstettens und Reckingen, der zukünftige Abbau und das hierbei erforderliche übergreifende gesamtträumlich-funktionale Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in diesem Abbauschwerpunkt sollten aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Fläche liegt ca. zur Hälfte im LSG „Hochrhein-Klettgau“. In der Schutzgebietsverordnung ist ein Erlaubnisvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen, d.h. im Genehmigungsverfahren ist die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Das geplante Abbaugelände Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld) liegt südlich angrenzend zum FFH-Gelände „Hochrhein östlich Waldshut“. Rund 1.400m nordöstlich befindet sich das FFH-Gelände „Klettgaurücken“. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Geländes „Hochrhein östlich Waldshut“ (Lebensstätte Großes Mausohrs) sind aufgrund der besonderen Bedeutungen linearer Leit-/Jagdstrukturen im Untersuchungsraum Streuobstgelände und angrenzender bandartiger Gehölzstrukturen in Verbindung mit möglichen Summationswirkungen durch mehrere großräumige Vorhaben des Rohstoffabbaus in direkter Nachbarschaft nicht auszuschließen. Diese Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dabei ist ein gesamtträumlich-funktionales Konzept für den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung einschließlich der Erfolgskontrollen umgesetzter Maßnahmen von Bedeutung.</p> <p>Die veralteten Daten zu Fledermausvorkommen lassen nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zu und sind als Hinweise auf ein mögliches Vorkommen zu verstehen. Aktuell bekannte Vorkommen im näheren Umfeld (siehe Stellungnahme) zeigen übergeordnet eine große Bedeutung der Raumschaft für unterschiedliche Fledermausarten. Unter Einbezug der von Minimierungsmaßnahmen sind keine unüberwindbaren Konflikte mit den §§ 44 ff. BNatSchG zu erwarten. Für die in BW vom Aussterben bedrohte Schwarze Mörtelbiene sind benachbarte Flächen als Fläche des Artenschutzprogramms ausgewiesen; für das Untersuchungsgebiet kann zumindest eine teilweise Nutzung als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Das Bruthabitat ist weiter südlich, im Bereich des aufgelassenen Steinbruchs anzunehmen. Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich, welches den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichs sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u></p> <p><i>In den Vorranggeländen zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>

	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen</p>

	erschlossen wird.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Gemeinde Küssaberg (10.01.2018) Die Grube Dangstetten-Breitenfeld befindet sich unweit der dortigen FFH-Abgrenzung und noch im gewissen Abstand zum Landschaftsschutzgebiet. Eine Ausdehnung kommt nach Ansicht der Gemeinde ausschließlich in Norden und Süden der bisherigen Grube in Frage. Die Ausdehnung in Richtung Osten und in Richtung des dortigen Matzentals wird kritisch gesehen.</p> <p>Gemeinde Küssaberg (23.04.2018 und 26.04.2018) Mit Mail vom 10. Januar 2018 wurde der Regionalverband zur Interessenssituation der Gemeinde Küssaberg in Sachen Kiesabbau informiert. Dabei wurde auch eine Neuabgrenzung zur Grube Dangstetten-Breitenfeld vorgeschlagen. Danach haben weitere Gespräche zwischen dem Grubenbetreiber und der Gemeinde Küssaberg stattgefunden. In diesen Gesprächen konnten die beiderseitigen Interessen nun konkreter abgestimmt werden.</p> <p>Als Ergebnis ergab sich eine Neuabgrenzung des Gebietes für den Abbau (Vorschlag) oberflächennaher Rohstoffe. Mit dieser neuen Abgrenzung können die Interessen der Gemeinde Küssaberg berücksichtigt werden. Sie stellt eine Kompromisslösung zwischen der ursprünglichen Variante (Entwurf vom 15.08.2017) und der deutlich verkleinerten Situation lt. der Mail der Gemeinde Küssaberg vom 10.1.2018 dar. Die Gemeinde Küssaberg bat darum die Kompromisslösung in den Fortschreibungsentwurf aufzunehmen.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-09 AG	Küssaberg (Dangstetten)	Küssaberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 36-39 m, davon 33 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Das Abbaugelände ist Teil des Abbauschwerpunktes Küssaberg mit den weiteren Abbaugeländen WT-08 AG, WT-10 AG sowie dem Sicherungsgebiet WT-11 SG. Die</p>	

Siedlungsentwicklung Rheinheims, Dangstettens und Reckingens, de zukünftiger Abbau und das hierbei erforderliche übergreifende gesamträumlich-funktionale Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in diesem Abbauschwerpunkt sollten aufeinander abgestimmt werden.

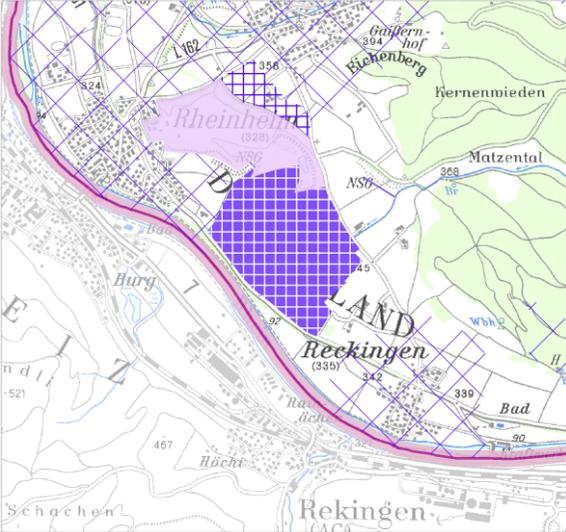
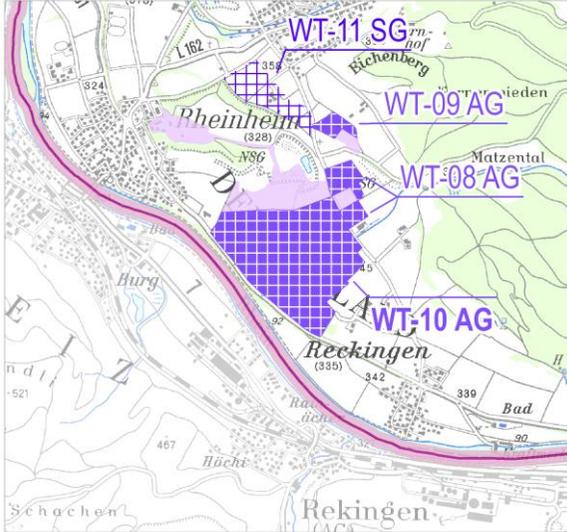
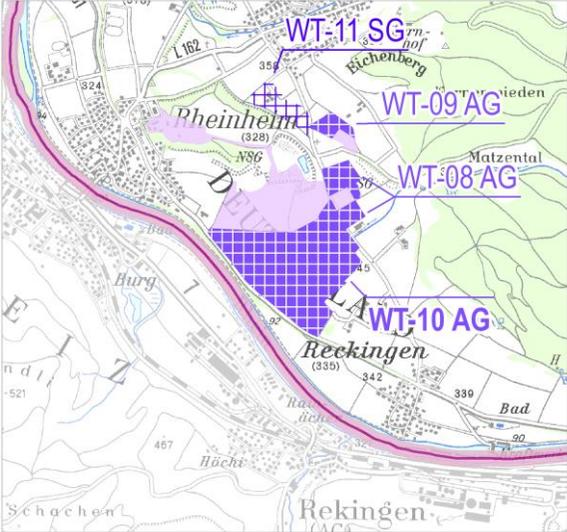
Das geplante Abbaugbiet Küssaberg (Dangstetten) liegt nördlich angrenzend zum FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“. Rund 1.000 m nördlich liegt das FFH-Gebiet „Klettgurücken“.

Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Hochrhein östlich Waldshut“ (Lebensstätte Großes Mausohrs) sind aufgrund der besonderen Bedeutungen linearer Leit-/Jagdstrukturen im Untersuchungsraum Streuobstgebiet und angrenzender bandartiger Gehölzstrukturen in Verbindung mit möglichen Summationswirkungen durch mehrere großräumige Vorhaben des Rohstoff-abbaus in direkter Nachbarschaft nicht auszuschließen. Diese Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dabei ist ein gesamträumlich-funktionales Konzept für alle o.g. Gebiete zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung einschließlich der Erfolgskontrollen umgesetzter Maßnahmen von Bedeutung. Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung erforderlich, welches den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes umfasst. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Hochrhein östlich Waldshut“ nachzuweisen. Diese ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.

Die veralteten Daten zu Fledermausvorkommen lassen nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz und sind als Hinweise auf ein mögliches Vorkommen zu verstehen. Aktuell bekannte Vorkommen im näheren Umfeld (siehe Stellungnahme) zeigen übergeordnet eine große Bedeutung der Raumschaft für unterschiedliche Fledermausarten. Unter Einbezug der von Minimierungsmaßnahmen sind keine unüberwindbaren Konflikte mit den §§ 44 ff. BNatSchG zu erwarten. Für die in BW vom Aussterben bedrohte Schwarze Mörtelbiene sind benachbarte Flächen als Fläche des Artenschutzprogramms ausgewiesen; für das Untersuchungsgebiet kann zumindest eine teilweise Nutzung als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Das Bruthabitat ist weiter südlich, im Bereich der aufgelassenen Abbaustelle anzunehmen. Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich, welches den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichs sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen. Es wird davon ausgegangen, dass durch oben genannte Darstellungen ein Eintreten der Verbotstatbestände entsprechend der §§ 44ff BNatSchG vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG durchzuführen.

Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und</p>

	<p>Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	
Beschlussvorschlag	<p>Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-10 AG	Küssaberg (Rheinheim)	Küssaberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	44 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 28-35 m, davon 20 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale:</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine rund 9 ha große Fläche im nördlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets WT-10 Küssaberg (Rheinheim) besteht seit 2018 eine u.a. auf Basis des TRP 2005 erteilte gültige Genehmigung. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen und das Abbaugebiet entsprechend reduziert.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem</p>	

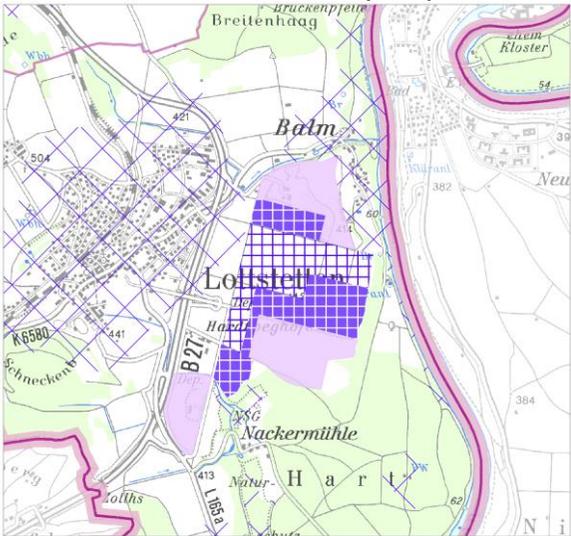
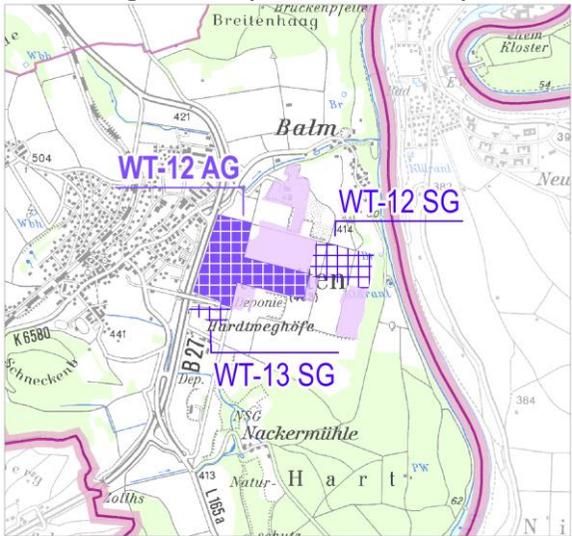
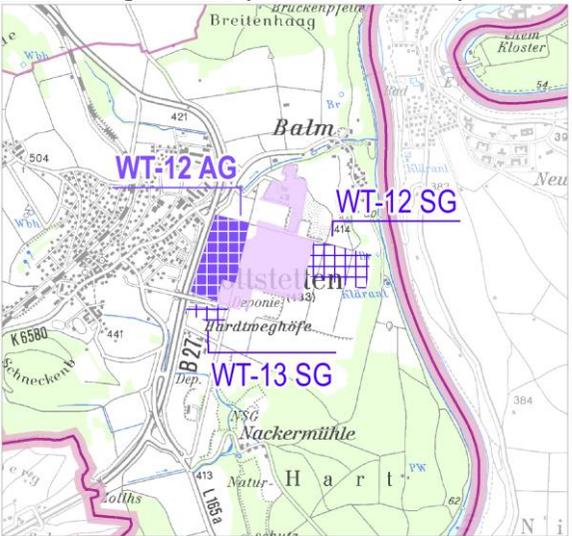
Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Hervorzuheben ist die Betroffenheit eines wohngenutzten Gebäudes im Außenbereich innerhalb des Abbaugebiets als auch in Benachbarung sowie eines Gewässers mit Randstreifen von 10 m innerhalb des Gebietes mit zudem hoher Bedeutung als Fledermauskorridor zum Rhein. Das Abbaugebiet ist Teil des Abbauschwerpunktes Küssaberg mit den weiteren Abbaugebieten WT-08 AG, WT-09 AG sowie dem Sicherungsgebiet WT-11 SG. Die Siedlungsentwicklung Rheinheims, Dangstettens und Reckingens, der zukünftige Abbau und das hierbei erforderliche übergreifende gesamträumlich-funktionale Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in diesem Abbauschwerpunkt sollten aufeinander abgestimmt werden.

Das vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau von Kiesen WT-10 AG Küssaberg (Rheinheim) mit rd. 44 ha liegt rd. 250m entfernt vom FFH-Gebiet „Hochrhein östl. Waldshut“ sowie rd. 1.500m entfernt vom FFH-Gebiet „Klettgaurücken“. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Hochrhein östlich Waldshut“ (Lebensstätte Großes Mausohrs) sind aufgrund der besonderen Bedeutungen linearer Leit-/Jagdstrukturen im Untersuchungsraum (Zwerenbächle) und angrenzender bandartiger Gehölzstrukturen in Verbindung mit möglichen Summationswirkungen durch mehrere großräumige Vorhaben des Rohstoffabbaus in direkter Nachbarschaft nicht auszuschließen. Diese Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dabei ist ein gesamträumlich-funktionales Konzept für alle o.g. Gebiete zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung einschließlich der Erfolgskontrollen umgesetzter Maßnahmen von Bedeutung. Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung erforderlich, welches den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes umfasst. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Hochrhein östlich Waldshut“ nachzuweisen. Diese ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.

Für die Grüne Keiljungfer (RL BW 3) wäre ein Vorkommen vorzugsweise in beschatteten Bereichen des Zwerenbächle innerhalb des Untersuchungsgebiets möglich. Aktuell bekannte Hinweise und Vorkommen von Fledermausarten im näheren Umfeld (siehe Stellungnahmen) zeigen übergeordnet eine große Bedeutung der Raumschaft für unterschiedliche Fledermausarten. Die linienhaften Gehölzbestände im Untersuchungsraum können als Nahrungs-/ Jagdgebiet dienen. Darüber hinaus sind hier Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich, welches den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichs sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen. Es wird davon ausgegangen, dass durch oben genannte Darstellungen ein Eintreten der Verbotstatbestände entsprechend der §§ 44ff BNatSchG vermieden werden kann. Auf

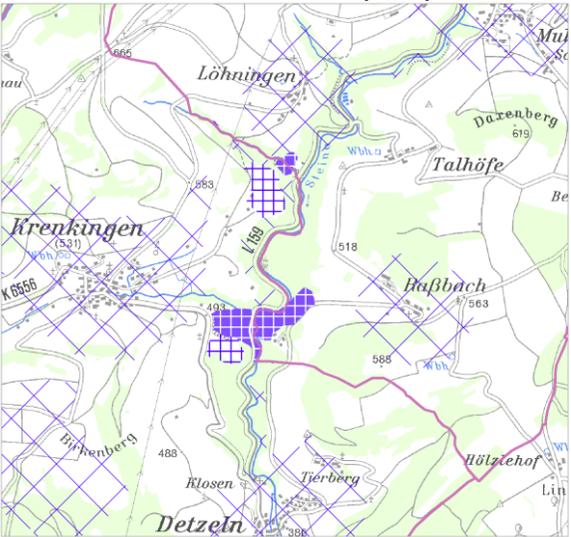
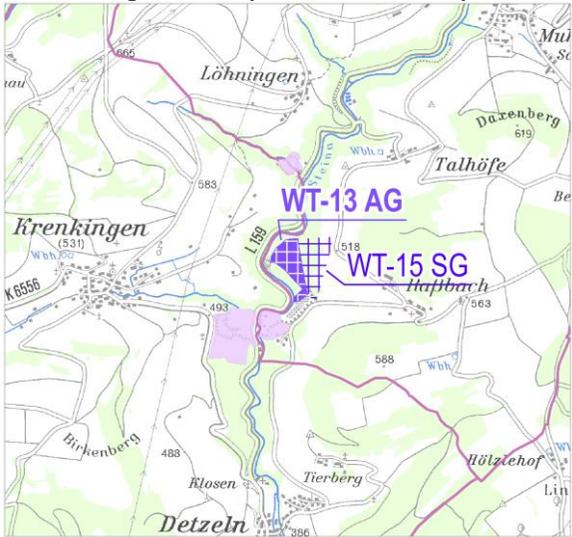
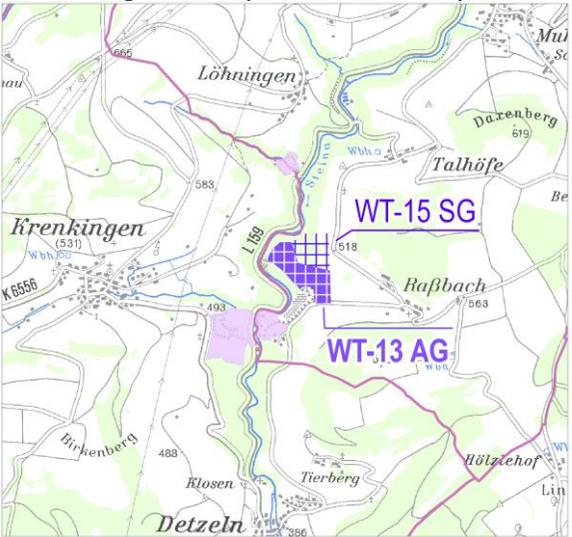
	nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG durchzuführen.
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p>

	<p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-12 AG	Lottstetten	Lottstetten
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	12 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 11.5 -12 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine rund 8 ha große Fläche im östlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets WT-12 AG Lottstetten besteht seit 2018 eine u.a. auf Basis des TRP 2005 erteilte gültige Genehmigung.</p> <p>Zudem besteht für eine rund 1 ha große Fläche im südlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets WT-12 AG Lottstetten seit 2019 eine u.a. auf Basis des TRP 2005 erteilte gültige Genehmigung.</p>	

	Die beiden genehmigten Flächen werden im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufläche übernommen und das Abbauggebiet entsprechend reduziert.
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Mit Unterschreitung des Mindestabstandes $\geq 100\text{m}$ zu Siedlungsflächen Wohnen/gemischte Bebauung (minimaler Abstand der Wohnbaufläche ca. 70m) ergeben sich für das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen besonders erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut. Zwischen der Wohnbaufläche und dem Abbauggebiet verläuft die B27. Ein großer Teil der Wohnbaufläche ist zudem durch eine vorgelagerte gewerbliche Bebauung gegenüber der B27 und vorgesehenen Kiesabbau abgeschirmt. Der Kiesabbau soll vorlaufend einer geplanten gewerblichen Baufläche erfolgen. Die einer gewerblichen Baufläche vorausgehende Auskiesung entspricht dem Grundsatz G8 des Teilregionalplans. Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen Abbau in einem Abstand $< 100\text{m}$ –bis $< 160\text{m}$ zu einer vorhandenen Wohnbaufläche westlich der B27 ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebene.</p> <p>Die geplante Abbaufläche liegt in der Nähe von Teilflächen des FFH-Gebiets „Wälder, Wiesen und Feuchtgebiete bei Jestetten“, welche sich im Nordosten rund 800m entfernt und im Süden rund 700m entfernt zum geplanten Abbauggebiet befinden. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Wälder, Wiesen und Feuchtgebiete bei Jestetten“ sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung keine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u></p> <p><i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten</i></p>

	<p><i>können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Änderungswunsch der Gemeinde nach Absprache mit Betreibern (GR-Beschlussvorschlag). Dieser Beschluss bedingt, dass zwei der vor Ort tätigen Abbaufirmen zeitgleich einen Abbauantrag für die Flächen entlang der B27 stellen und diese Flächen nahe beieinander ausbeuten können. So kann die Gemeinde das Ziel, die Anzahl der Gruben zu reduzieren beibehalten. Eine der beiden Abbaufirmen wird dafür bereits genehmigte Flächen im Abbaufeld Lottstetten zurückstellen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaubereiches, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-13 AG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Ühlingen-Birkendorf
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 33%;"> <p data-bbox="165 320 607 347">TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div style="width: 33%;"> <p data-bbox="801 320 1272 347">1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div style="width: 33%;"> <p data-bbox="1435 320 1906 347">2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>		
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha	
Rohstoffgeologie	<p data-bbox="786 963 1249 991">Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit</p> <p data-bbox="786 999 1025 1026">Erkundungsgrad: gut</p> <p data-bbox="786 1034 1160 1061">Nutzbare Mächtigkeit: 105-122 m</p> <p data-bbox="786 1069 1084 1096">Abbauform: Trockenabbau</p> <p data-bbox="786 1104 1133 1131">Bestehender Abbaustandort: ja</p> <p data-bbox="786 1139 1070 1166">Alleinstellungsmerkmale:-</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p data-bbox="786 1182 2011 1393">Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung wurde im Bereich des Porphyrawerks Detzeln das FFH- Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs hinein erweitert. Die erste Betrachtung der Natura2000 und des besonderen und strengen Artenschutzes hatte zum Ergebnis, dass die Erfordernisse der FFH-Verträglichkeit sowie des besonderen und speziellen Artenschutzes einer Weiterverfolgung entgegenstehen. Nach vertiefter Erörterung im Kontext des 2. Abstimmungsgespräch (11.12.2019) sowie anhand des Einbezugs weiterer Gebietsdaten zu Artenvorkommen, wurden Gebietsanpassungen mit dem Ziel der</p>	

	<p>Eingriffsminimierung einerseits und der Sicherstellung der Erschließbarkeit andererseits vorgenommen. Das Abbaugelände ist daher im südlichen Bereich weiter nach Osten gefasst und rückt damit näher an den Weiler Raßbach heran.</p>
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Die Anpassung der Gebietskulisse des Abbau- und des Sicherungsgebietes an das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ zur Vermeidung nicht bewältigbarer Eingriffsfolgen einerseits und die Sicherstellung der Erschließbarkeit des Abbaugeländes haben zur Folge, dass das Abbaugelände näher an den Weiler Raßbach (Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, OT Untermettingen) heranrückt. Der Mindestabstand für Festgesteinsabbau > 300 - <500m gegenüber dem nächstgelegenen Weiler Raßbach entsprechend Abstandserlass NRW wird eingehalten. In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.).</p> <p>Das VRG Abbau Ühlingen-Birkendorf (Steinatal) grenzt an das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“. Rund 130m südlich befinden sich zwei genehmigte Abbauflächen des Steinbruchs Waldshut-Tiengen-Detzeln mit insgesamt rd. 12 ha. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebietskulisse infolge der erfolgten Minimierungsmaßnahme durch die Gebietsanpassung im 2. Anhörungsentwurf auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene des Genehmigungsverfahrens die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.</p> <p>Das vorgesehene Abbaugelände erfordert eine räumliche Anpassung des im Regionalplan 2000 festgelegten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Mit der ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes liegt eine aktuelle und fachlich qualifizierte Grundlage für die Anpassung der regionalplanerischen Festlegung vor.</p>
Regionalplan 2000	Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)

Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1):

Gemäß dem im Regionalplan 2000 formulierten Plansatz 3.2.1 (Z) sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden. Die Erhaltung großflächiger Biotopbereiche hat gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Dies schließt den Abbau von Rohstoffen aus [Begründung zu Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000).

Somit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich.

Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (vgl. Umweltbericht zum Teilregionalplan).

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 dienen vor allem dem Biotopschutz/Schutz regionalbedeutsamer Biotope.

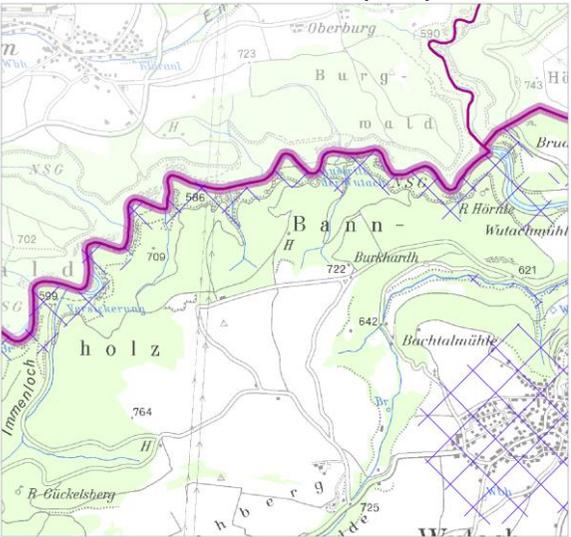
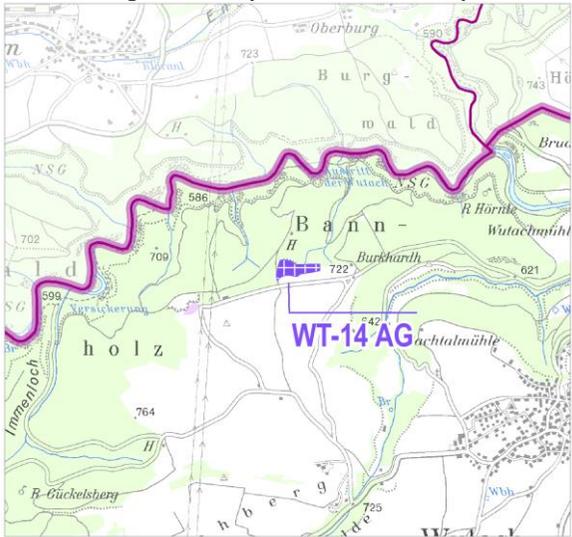
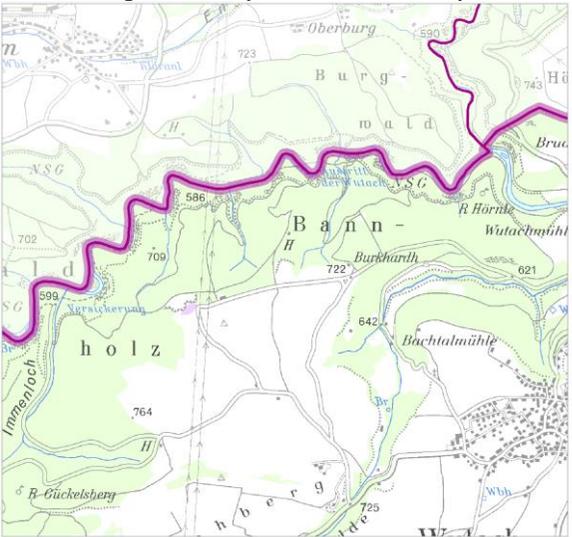
Im „Überlagerungsbereich“ wird das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000) teilweise reduziert. Die Reduzierung hat eine Größenordnung von ca. 5 ha im Bereich des Abbaugebietes WT-13 AG .

Schutzgebiete, wie auch der Biotopschutz fanden Eingang in die Strategische Umweltprüfung (s. Umweltbericht Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und führten dort zu einer entsprechenden Bewertung der geplanten Abbaugebiete. Weiterhin wurden regional besonders bedeutsame Biotope über das Konzept Regionaler Biotopverbund (Stand 2018) in der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine weitergehende Überprüfung betroffener Biotopbereiche erfolgt zudem auf nachgeordneter Planungsebene.

Die Reduzierung der Teilflächen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für den

	<p><i>Rohstoffabbau trägt dem Grundsatz (Plansatz 1, G3) des vorliegenden Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe Rechnung, die Rohstoffvorkommen möglichst vollständig zu nutzen (vgl. hierzu auch LEP, Plansatz 5.2.4). Zudem erleichtert dies i.d.R. die Schaffung sinnvoller Abbaugeometrien und gewährleistet entsprechend einen besseren Abbau.</i></p> <p><i>Des Weiteren handelt es sich um eine geplante Erweiterung eines bestehenden Abbaustandortes.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald

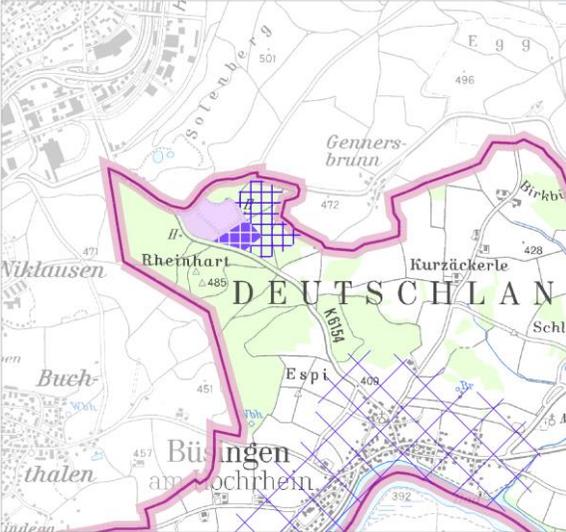
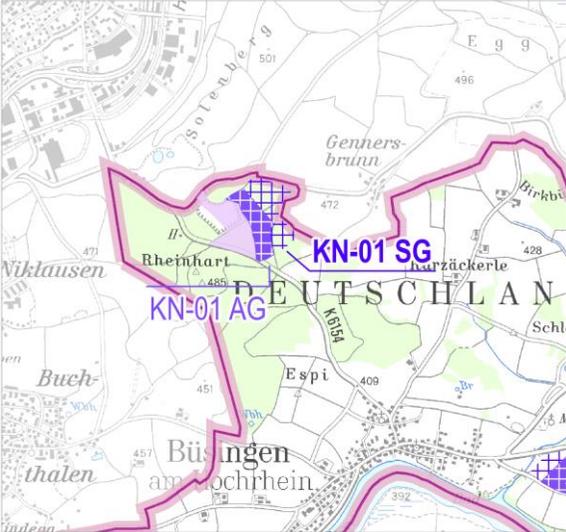
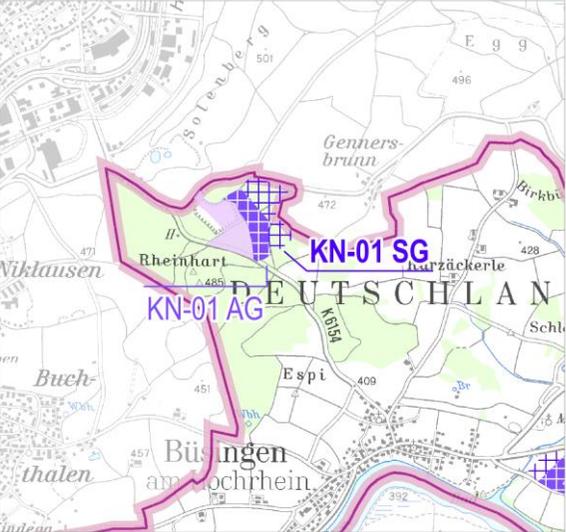
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Grundsätzliche Zustimmung der Standortgemeinde zum geplanten Abbaugelbiet WT-13 AG des 1. Anhörungsentwurfs (aber mit Bedenken) und Ablehnung des Sicherungsgebietes WT-15 SG des 1. Anhörungsentwurfs
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Abbaugelbietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-14 AG	Wutach (Ewattingen)	Wutach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 6 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale:-</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Die erste Betrachtung der Natura2000 und des besonderen und strengen Artenschutzes im Rahmen des 1. Anhörungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen der Naturschutzfachverwaltungen haben zum Ergebnis, dass die Erfordernisse der FFH-Verträglichkeit sowie des besonderen und speziellen Artenschutzes eine Reduzierung des Abbaubereiches erfordern. Damit unterschreitet die Gebietskulisse die regional bedeutsame Mindestgröße von ≥ 2ha (siehe hierzu auch Begründung zu Plansatz 2 der TRP Fortschreibung).</p>	

Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Die geplante Abbaufäche liegt gemäß FFH-Verordnung mit rund 6.003,5m ² und mit rund 5.060,4m ² innerhalb des FFH-Gebietes „Wutachschlucht“ und vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Aus Gründen des Gebietsschutzes wird die Herausnahme der Überschneidungsbereiche mit dem vorgesehenen Abbauggebiet empfohlen. In einer gemeinsamen Besprechung HNB, UNB, RVHB und Fachplaner am 7.5.2019 wird diese Empfehlung der vorläufigen Prüfung seitens der Naturschutzfachverwaltungen geteilt. Damit unterschreitet die Gebietskulisse die regional bedeutsame Mindestgröße von $\geq 2ha$.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p>In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald

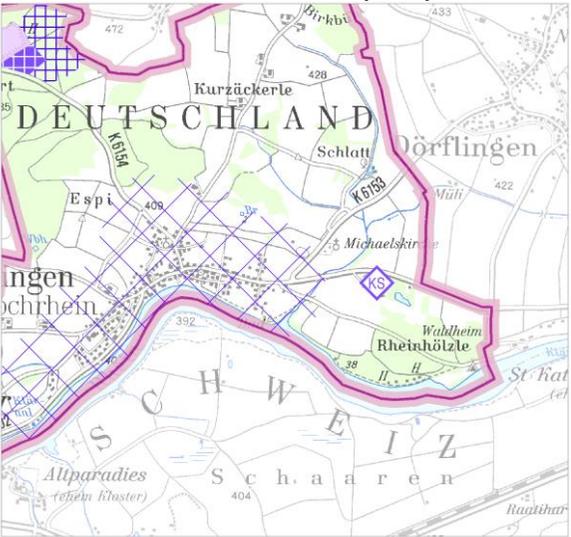
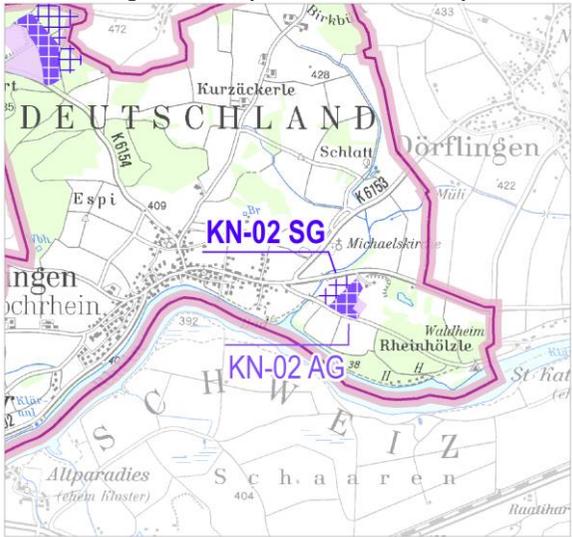
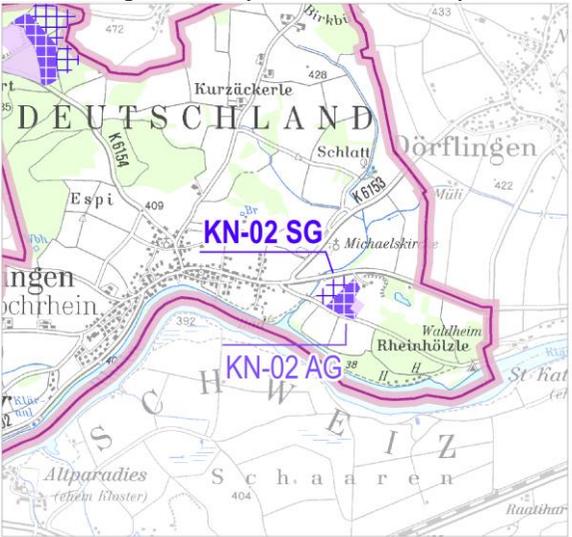
	Natura 2000: ggf. Herausnahme der im FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ gelegenen Teilfläche (Waldmeister-Buchenwald, Hainsimsenbuchenwald). Dies würde zu einem Wegfall des VRG führen (< 2 ha).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) im 2. Anhörungsentwurf zu verzichten.

Potenzielle Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-01 SG	Büsingen	Büsingen a.H.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 43-55 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist somit aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Belange des Arten- sowie des Denkmalschutzes sind auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen.	

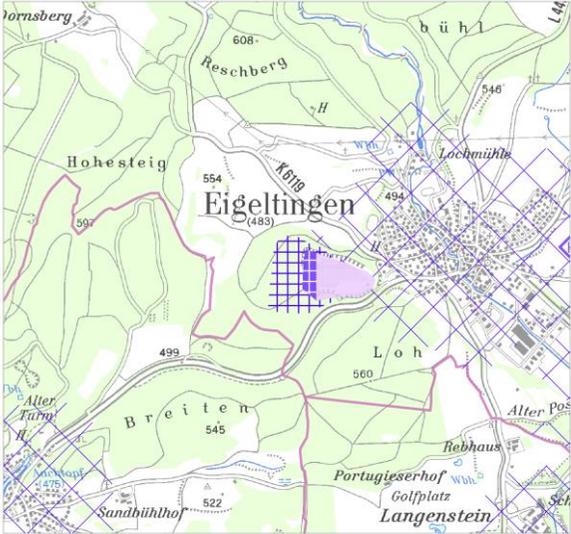
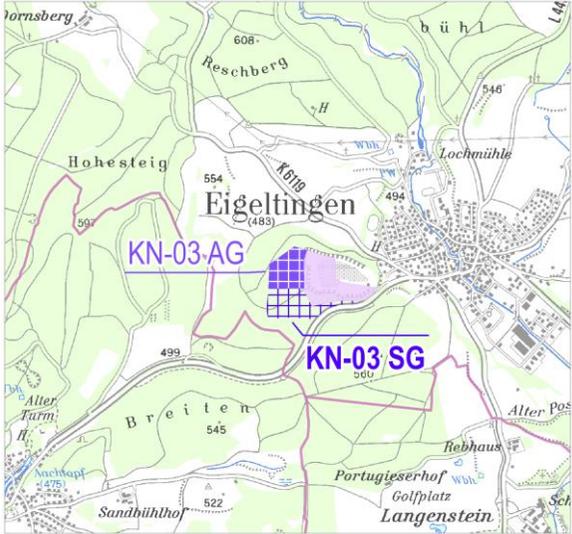
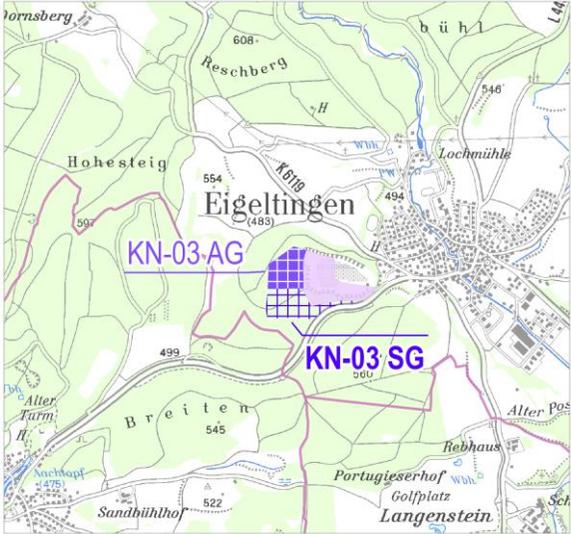
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2.

Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-02 SG	Büsingen (Unterreckingen)	Büsingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 6-14 m, davon 1-6 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem</p>	

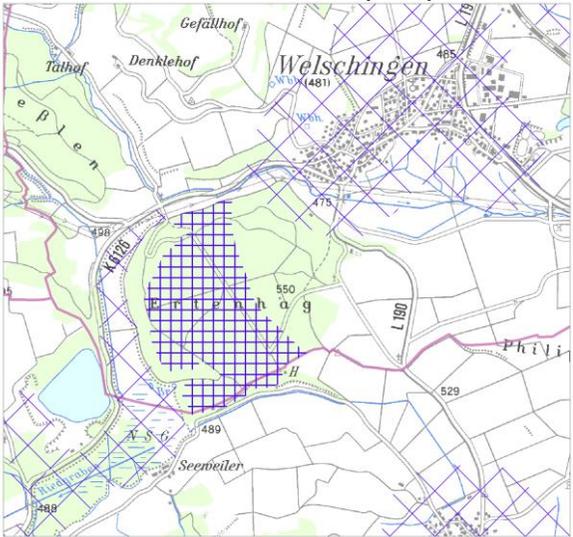
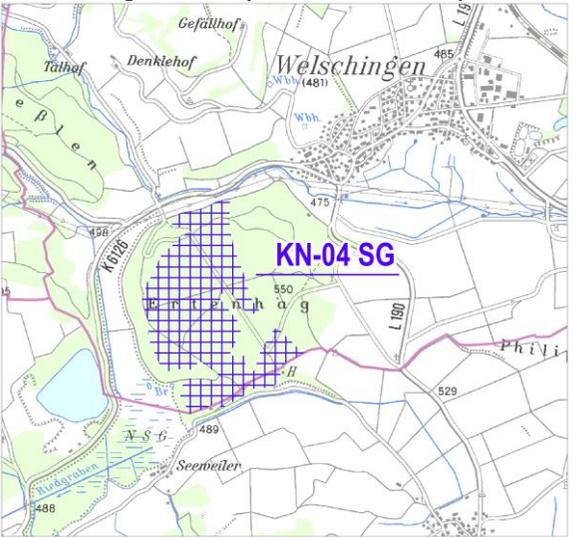
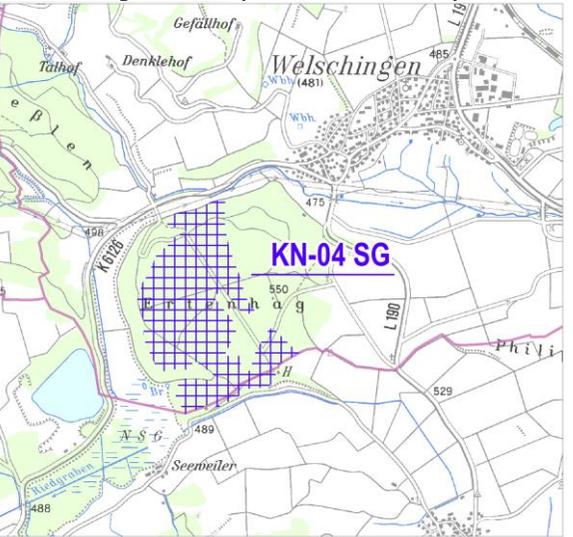
	Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Belange des Artenschutzes sind auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren	Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz

(ohne Umweltbericht)	
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-03 SG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 45-55 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet (ggf. Vorranggebiet mit Konflikten)</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Ausschlaggebend ist v.a. die Betroffenheit des flächenhaften Naturdenkmals/Geotops „Waldsee Dunzenberg“ (Ausschlusskriterium) im Sicherungs- (wie im Abbauggebiet). Z.Z. erfolgt Prüfung der Möglichkeit einer Verlagerung/Neuschaffung anderen Orts. Im Falle der Verlagerung Abstufung der Umweltwirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt als auch der</p>	

	<p>Gesamteinstufung (→ Vorranggebiet mit Konflikten).</p> <p>Lage im WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Zone IIIB.</p> <p>Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des</p>

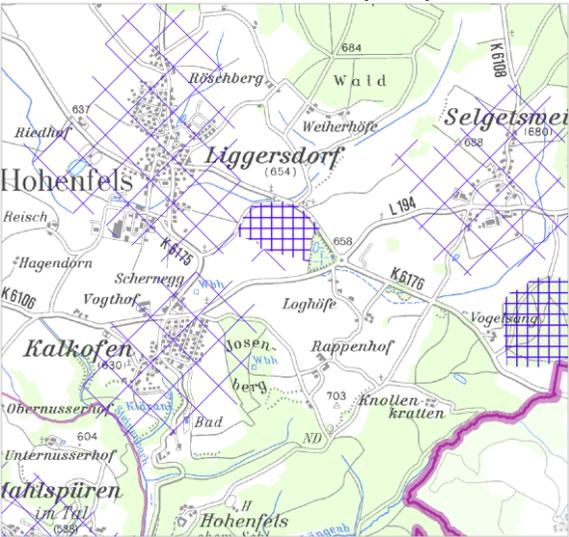
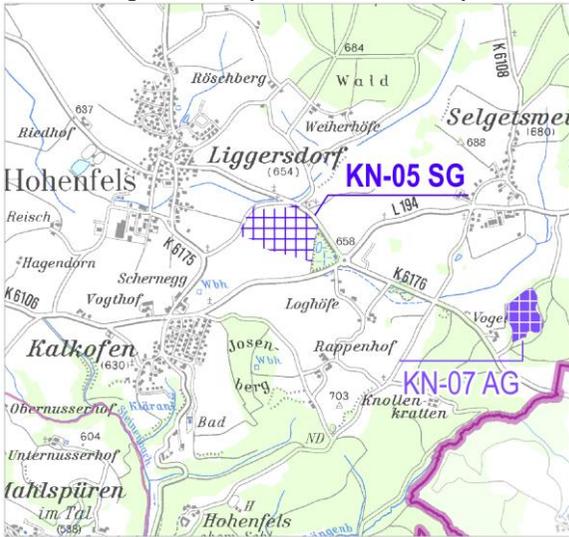
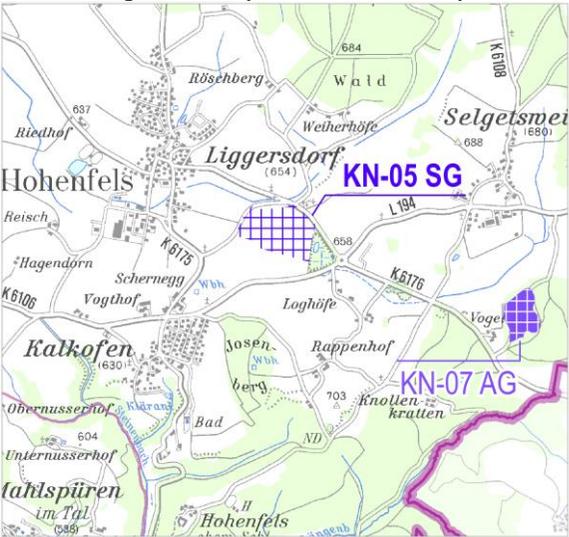
	Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Vorrang- und Sicherungsgebiet liegt innerhalb der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a. d. A.“ (WSG Nr. 335063).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-04 SG	Engen (Welschingen, Ertenhag)	Engen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	72 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 15-75 m, davon in Abhängigkeit vom Relief 12-54 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Die Sicherungsgebiet, das im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) festgelegt wurde, umfasste im südöstlichen Bereich eine ca. 8 h große Fläche auf der archäologisch sehr wertvolle Fundschichten bekannt sind, die gem. § 12 DSchG als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützt sind. Die betroffene Fläche wurde bereits aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen (Ausschlussbereich).</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen</p>	

	<p>Umweltauswirkungen verbunden. Das gesamte Sicherungsgebiet liegt im LSG Hegau in einem vergleichsweise wenig überformten Landschaftsausschnitt. Eine Ausnahme/Befreiung kann aus heutiger Sicht nicht in Aussicht gestellt werden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Die weiteren erheblichen Belange des Denkmalschutzes (Grabhügel innerhalb des Sicherungsgebietes) sind in der weiteren Planung frühzeitig vertieft zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Das vorliegende VRG Sicherung Engen-Welschingen, Ertenhag (KN-04 SG) grenzt im Westen an das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ (Lebensstätte Großen Mausohr) sind aufgrund der räumlichen Nähe zur Lebensstätte des Großen Mausohrs nicht auszuschließen. Unter Einbezug der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebietskulisse auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Vorhabens- und späteren Genehmigungsplanung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund des langfristigen Planungshorizonts für Sicherungsgebiete (etwa 20 – 40 Jahre) liegen keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen vor. Bekannte Arten sowie Biotopstrukturen mit signifikanten Hinweisen auf ein hohes Konfliktpotenzial werden aus Vorsorgegründen an dieser Stelle aufgezeigt. Sie sind frühzeitig in nachfolgende Planungen einzubeziehen. Der Vorhabensbereich ist durch Laub- und Nadelwald sowie Laubwald unterschiedlichen Alters gekennzeichnet, darunter rd. 20 ha etwa 120-jähriger Buchen-Buntbaummischwald (SÖ Teil), welcher eine hohe Bedeutung für zahlreiche potenziell relevante Arten einnimmt. Für diese Biotope ist ein hoher Anteil an höhlenreicher Tot- und Altholzstrukturen anzunehmen mit besonderer Bedeutung für viele besonders und streng geschützte Arten (u.a. Spechte, Waldfledermäuse, Tothölzkäfer). Die Strukturen deuten auf ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 44 ff. BNatSchG hin. Auf nachfolgender Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind, wie dargestellt, frühzeitig zu behandeln</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch</i></p>

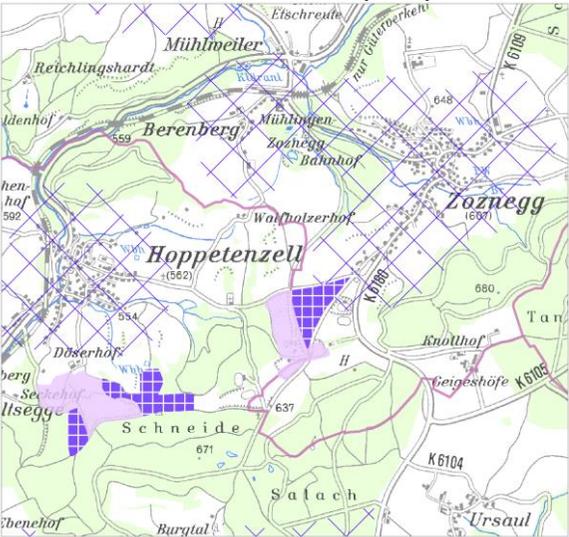
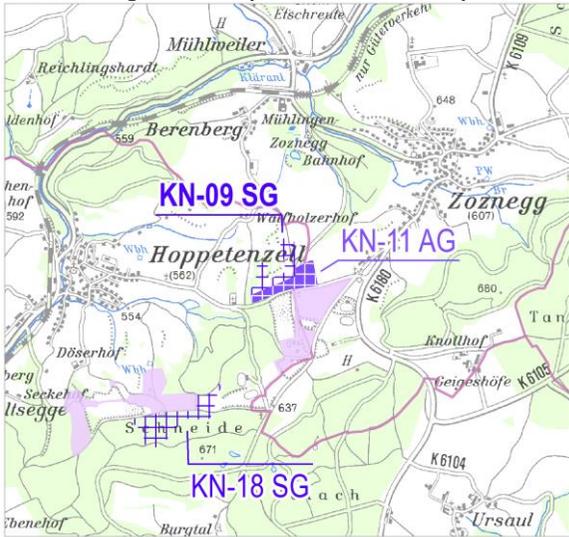
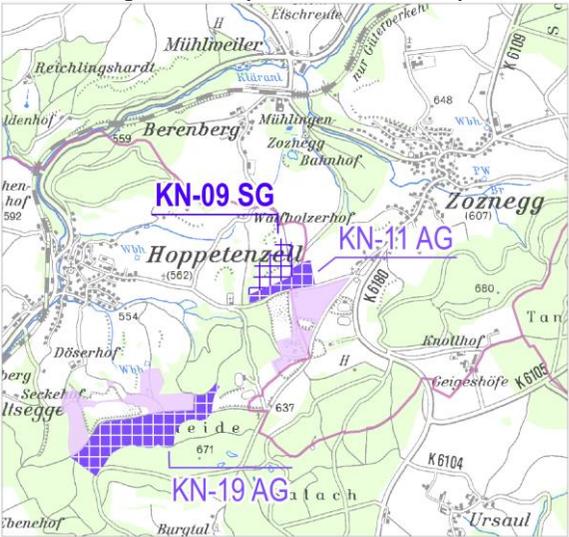
	<i>wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Stadt Engen: Prüfen, ob Ausnahmen beim Denkmalschutz möglich sind (Keltenfundstätten i.d.R. großflächig ausgewiesen).</p> <p>Natura 2000: Ggf. Herausnahme der im FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ liegenden Teilfläche. Diese ist zugleich Lebensstätte des Großen Mausohrs.</p>

	Landeshydrogeologie: Es liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag für das nahe gelegene Wasserschutzgebiet „TB im Sand, Binningen“ (WSG Nr. 335098) (LGRB Az. 2331.01/90-4763) am Binninger Baggersee vor. Das Sicherungsgebiet befindet sich außerhalb und ist nicht von der Neuabgrenzung betroffen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung denkmalpflegerische Belange - Lage im LSG; derzeitige Befreiung nicht möglich
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-05 SG	Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Hohenfels
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	13 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 4-15 m, davon ca. 6-11 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer Betroffenheit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und einem Gewässer im Sicherungsgebiet. Ein Gewässerrandstreifen um den Selgetsweiler Graben von 10 m</p>	

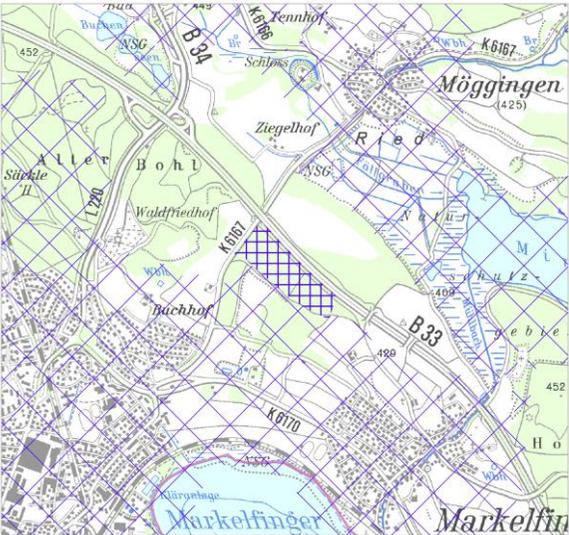
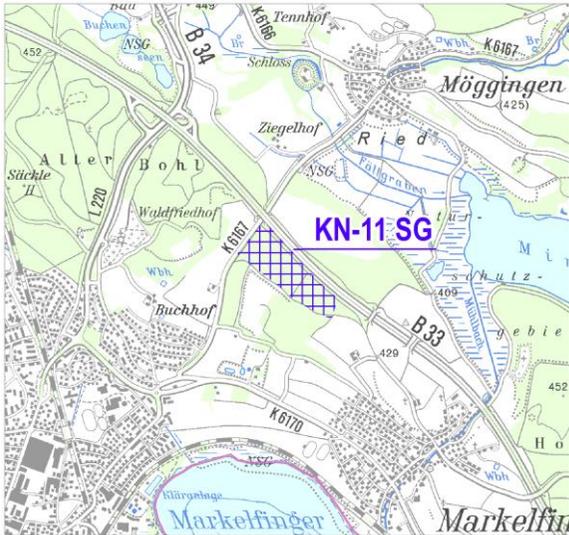
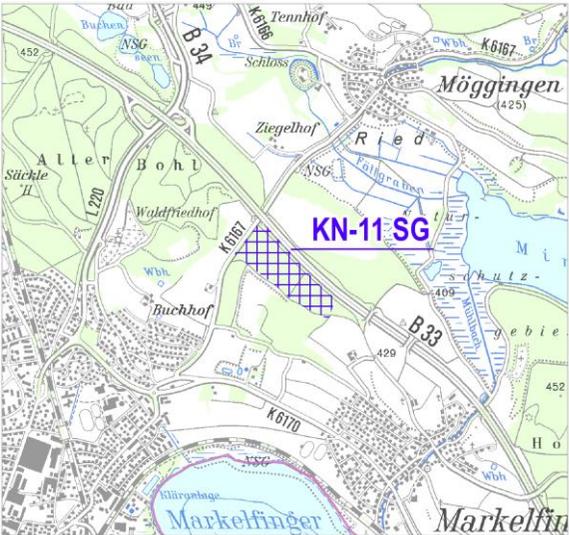
	<p>Breite ist freizuhalten. Das Sicherungsgebiet grenzt unmittelbar an ein flächenhaftes Naturdenkmal an (ehemalige Kiesgrube). Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet in Hohenfels (Liggersdorf) [KN-05 SG] liegt mehr als 2.500 m entfernt von Natura 2000-Gebietsflächen, umgeben von einem reich strukturierten Nutzungsmosaik an Wald-Offenland-Flächen. Eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ist – vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung - voraussichtlich nicht erforderlich</p> <p>Mögliche Vorkommen Fledermäuse, Rotmilan und weitere Greifvogelarten und ggf. weitere streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des</i></p>

	<p><i>Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegen. Das Sicherungsgebiet liegt innerhalb des hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags für ein gemeinsames Wasserschutzgebiet der Fassungen TB Brühl und TB Steinrausen, Liggersdorf. Die Gemeinde ist jedoch an die Bodenseewasserversorgung angeschlossen. Die bestehenden Brunnen werden nicht mehr genutzt. Laut Auskunft vom Landratsamt Konstanz vom 13.10.2017 ist auch in Zukunft nicht mit einer Nutzung zu rechnen. Der hydrogeologische Neuabgrenzungsvorschlag wird vermutlich niemals umgesetzt werden.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung der Standortgemeinde, Ablehnung von Teilen der Bevölkerung (v.a. im Zusammenhang mit dem Abbaugelände KN-07 AG) - Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz <p>Antrag eines rohstoffabbauenden Betriebes auf Festlegung als Abbaugelände</p>
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-09 SG	Mühlingen (Zoznegg)	Mühlingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Sande kiesig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 8,5-16 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Rahmen der 1. Anhörung wurde vom derzeitigen Abbaubetreiber angeregt das in der 1. Anhörung ausgewiesene Sicherungsgebiet KN-09 SG Mühlingen (Zoznegg) in einem Teilbereich in nördliche Richtung zu erweitern bzw. zu arrondieren. Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen diesem Vorschlag keine Hinderungsgründe gegenüber (sh. Umweltbericht) - ebenso stehen keine anderen regionalplanerischen Festlegungen diesem Vorschlag entgegen. Aufgrund der vorgenannten Punkte wurde das potenzielle Sicherungsgebiet als Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf um ca. 2 ha vergrößert. Das Gebiet in Mühlingen kann langfristig einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten (auch unter</p>	

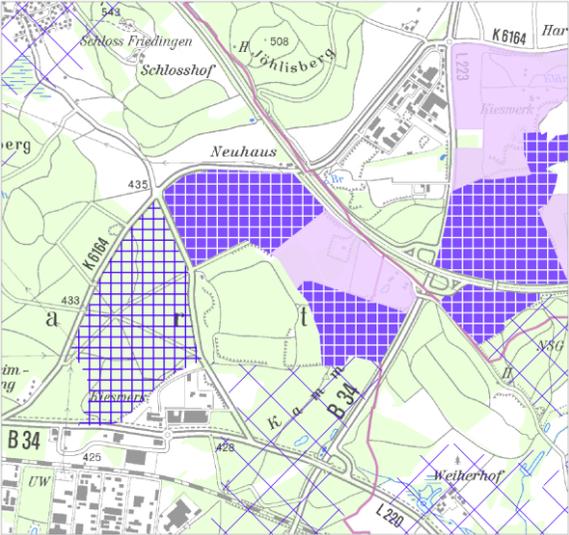
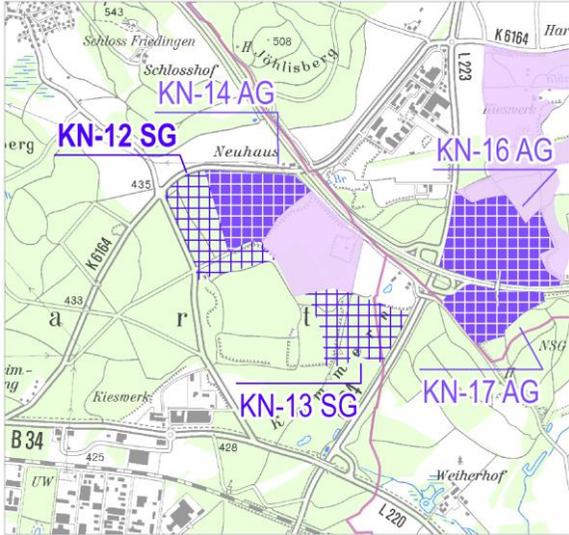
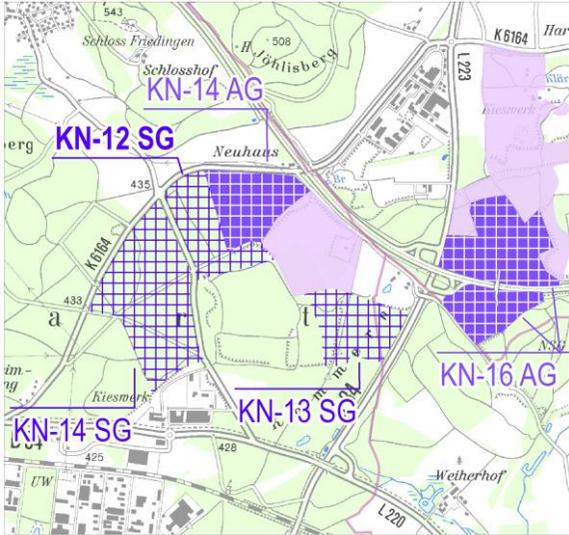
	Berücksichtigung der Bedarfsbilanz).
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt rund 80m südöstlich des FFH-Gebiets „Östlicher Hegau und Linzgau“. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Östlicher Hegau und Linzgau“ (LRT Magere Flachlandmähwiesen, Lebensstätte der Windelschnecke) aufgrund der Entfernung und der gegebenen Strukturen nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich.</p> <p>Die veralteten Daten zu Fledermausvorkommen im TK 25-Quadranten besitzen nur eingeschränkt Aussagekraft. Durch den Verlust der Gehölze/Wald und Grünlandstrukturen ist potenziell ein Verlust von Sommerquartieren/ Jagdgebieten von Fledermausarten möglich. Zudem können Jagdgebiete/Flugrouten am Rand des Untersuchungsgebiets (Waldrand, Gehölze) betriebsbedingt potenziell gestört werden.</p> <p>Mögliche Vorkommen der genannten Arten und ggf. weitere streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p>

	<p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Stadt Stockach: Verweis auf Stellungnahme vom 4.11.2011: Keine grundsätzlichen Bedenken, aber Bedingungen für Erschließung, Abtransport des Materials, Sicht- und Lärmschutz, Rekultivierung. Verkleinerung des Gebiets in nördlicher Richtung (geringe Vorkommen, angrenzendes FFH-Gebiet)
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-11 SG	Radolfzell (Markelfingen)	Radolfzell a.B.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	16 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 32-55 m, davon 26 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

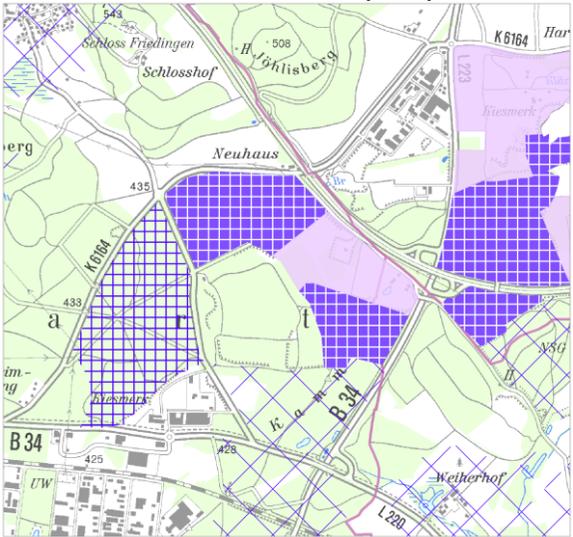
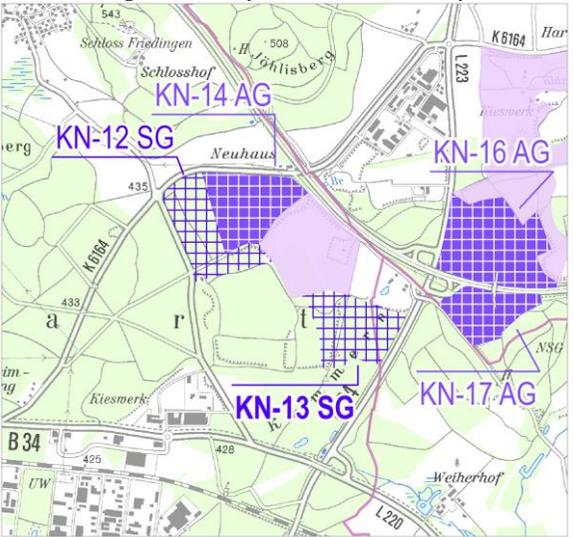
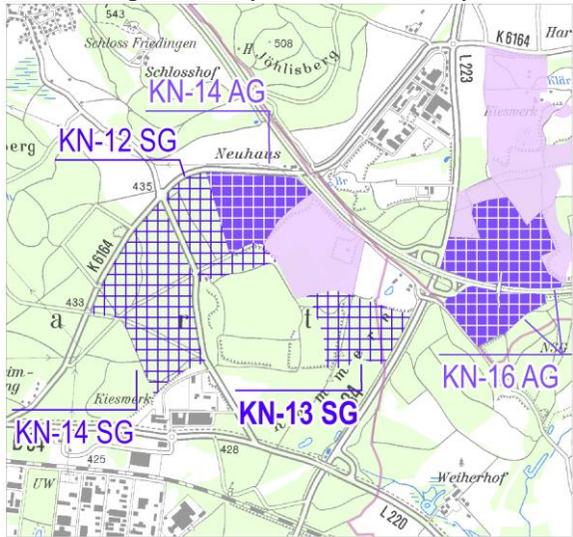
	<p>Das Sicherungsgebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet WSG QU. Widhau und TB Lerchental, Markelfingen in der Zone III und IIIA. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Das Sicherungsgebiet liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“.</p> <p>Die Anbauverbotszonen von 20 m zur Bundesstraße sowie 15 m zur Kreisstraße sind zu beachten.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen/Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des</i></p>

	<p><i>Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Sicherungsgebiet liegt innerhalb der Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „QU. Widhau und TB Lerchental, Markelfingen“ (WSG Nr. 335055). Ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag für das Wasserschutzgebiet „TB Säckle, TB Lerchental und QU. Widhau, Radolfzell“ liegt vor. Das Sicherungsgebiet kommt dabei in Zone III zu liegen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-12 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Nord)	Singen (Hohentwiel)
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p data-bbox="165 320 607 347">TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div style="width: 30%;"> <p data-bbox="801 320 1272 347">1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div style="width: 30%;"> <p data-bbox="1433 320 1904 347">2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>		
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	22 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 51-71 m, davon im Mittel 6 m über dem Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Das Gebiet ist Teil des Abbauschwerpunktes Singener Stadtwald, der ein quantitativ wie qualitativ besonders bedeutsames Rohstoffpotenzial aufweist. Bestandteil des	

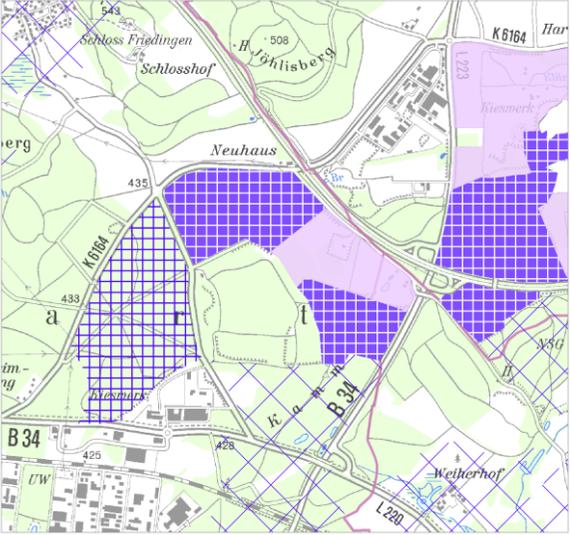
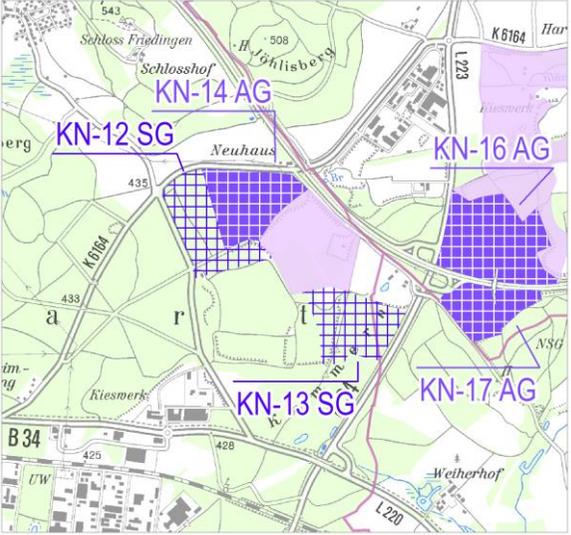
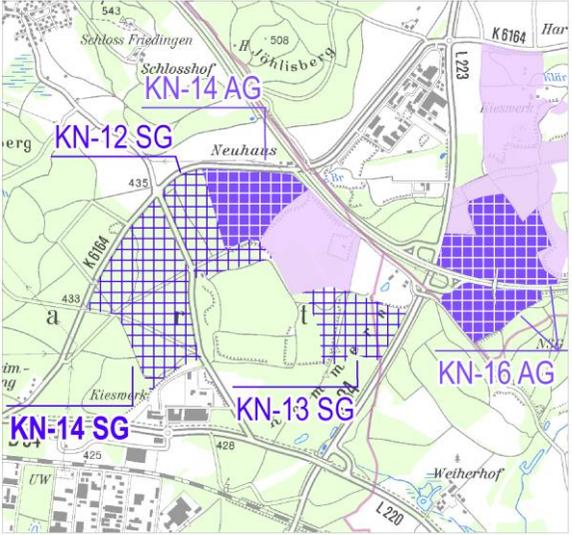
	<p>Abbauschwerpunktes sind das vorgesehenen Abbaugelände KN -14 AG sowie die vorgesehenen Sicherungsgeländen KN-12 SG, KN-13 AG, KN- 14 SG. Östlich der B33 schließt sich das vorgesehenen Abbaugelände KN-16 AG an. Durch den bestehenden Abbau, die umgebenden Straßen, im Norden und Süden angrenzende gewerbliche Bauflächen ist der Raum stark überformt und in seiner Zugänglichkeit sowie Erlebbarkeit beeinträchtigt.</p> <p>Das Sicherungsgelände liegt vollständig im Wasserschutzgelände WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen in der Zone III und IIIA. Im Bereich des Stadtwaldes findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. Der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee wird seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von weiteren Abbaugeländen im Stadtwald Singen hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Grundwasser festgestellt werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologischen Untersuchungen erforderlich um negative Auswirkungen durch den vorgesehenen Nassabbau auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen/Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und</p>

	<p>Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Die Vorrang- und Sicherungsgebiete befinden sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für dieses Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor, nach dem sich das Vorranggebiet außerhalb dieses Wasserschutzgebiets befindet. Des Weiteren liegen die Planungsgebiete in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „Frauenwiesquelle, Böhringen“ (WSG Nr. 335045).</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung Standortkommune - Anregung einer anderen Kommune: Festlegung als Abbaugebiet wie im verbindlichen Teilregionalplan 2005
Beschlussvorschlag	<p>Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-13 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	Singen (Hohentwiel)
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="136 316 772 916" style="width: 33%;"> <p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div data-bbox="772 316 1400 916" style="width: 33%;"> <p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div data-bbox="1400 316 2031 916" style="width: 33%;"> <p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>		
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	23 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 52-66 m, davon im Mittel ca. 5 m über dem Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Das Gebiet ist Teil des Abbauschwerpunktes Singener Stadtwald, der ein quantitativ wie qualitativ besonders bedeutsames Rohstoffpotenzial aufweist. Bestandteil des	

	<p>Abbauschwerpunktes sind das vorgesehenen Abbaugelände KN -14 AG sowie die vorgesehenen Sicherungsgebieten KN-12 SG, KN-13 AG, KN- 14 SG. Östlich der B33 schließt sich das vorgesehenen Abbaugelände KN-16 AG an. Durch den bestehenden Abbau, die umgebenden Straßen, im Norden und Süden angrenzende gewerbliche Bauflächen ist der Raum stark überformt und in seiner Zugänglichkeit sowie Erlebbarkeit beeinträchtigt.</p> <p>Das Sicherungsgebiet liegt überwiegend im Wasserschutzgebiet WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen in der Zone III und IIIA. Der östliche Bereich liegt im Wasserschutzgebiet WSG Frauenwiesquellen, Böhringen in Zone IIIB. Im Bereich des Stadtwaldes findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. Der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee wird seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von weiteren Abbaugeländen im Stadtwald Singen hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Grundwasser festgestellt werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologische Untersuchungen erforderlich um negative Auswirkungen durch den vorgesehenen Nassabbau auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen/Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p>

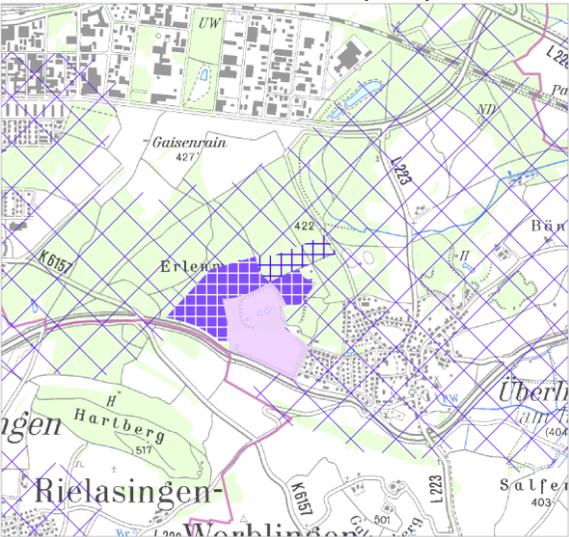
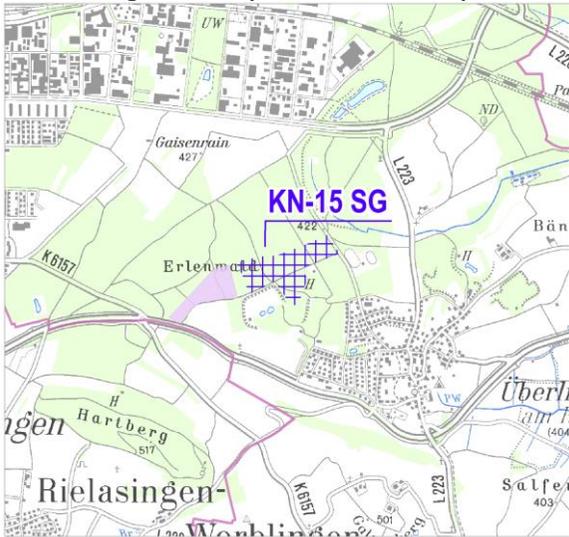
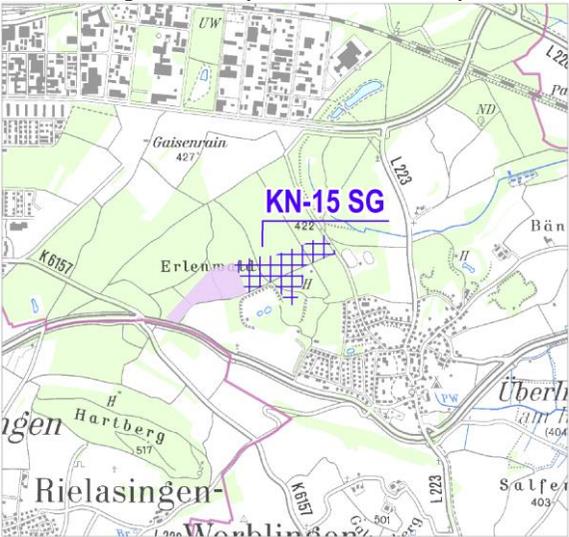
	<p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Die Vorrang- und Sicherungsgebiete befinden sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für dieses Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor, nach dem sich das Vorranggebiet außerhalb dieses Wasserschutzgebiets befindet. Des Weiteren liegen die Planungsgebiete in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „Frauenwiesquelle, Böhringen“ (WSG Nr. 335045).</p> <p>Im Entwurf vom 7.2.2018 war das Gebiet gegenüber dem Stand im TRP 2005 (hier noch Abbaugebiet Nr. 8 Singen-Friedingen (Stadtwald) um einen Teilbereich westlich der B 34 verkleinert worden. Die Stadt Radolfzell plädierte dafür, diesen Bereich nicht aufzugeben und wieder in das potenzielle Sicherungsgebiet KN-13 SG aufzunehmen.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung Standortkommune - Anregung einer anderen Kommune: Festlegung als Abbaugebiet wie im verbindlichen Teilregionalplan 2005
Beschlussvorschlag	<p>Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-14 SG	Singen (Nordost)	Singen (Hohentwiel)
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="136 261 770 887" style="width: 33%;"> <p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div data-bbox="770 261 1402 887" style="width: 33%;"> <p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div data-bbox="1402 261 2031 887" style="width: 33%;"> <p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>		
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	49 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: - Östl. Teilabschnitt: 43-70 m, davon im Mittel ca. 5 m über Grundwasser - Westl. Teilabschnitt: 10-21 m, davon im Mittel ca. 12 m über Grundwasser Abbauform: Kombierter Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für das im TRP 2005 festgelegte Sicherungsgebiet Singen (Nordost) war zunächst vorgesehen, dieses als potenzielles Sicherungsgebiet im 1. Anhörungsentwurf weiterzuführen. In der Beschlussfassung der VV am 6.11.2018 wurde das potenzielle Sicherungsgebiet aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen. Im Umweltbericht zur 1. Anhörung war das Gebiet weiterhin aufgeführt. Eine Aufnahme des Sicherungsgebietes wurde im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens angeregt.</p>	

	<p>Im Vergleich zum im TRP 2005 festgelegten Sicherungsgebiet Singen (Nordost) ist eine Gebietsreduzierung (rd. 25 ha) für den Bereich geschützter Waldbiotope – hohes Konfliktpotenzial, mangelnde Ausgleichbarkeit – erforderlich.</p> <p>Trotz der Reduzierung handelt es sich weiterhin um ein großes Sicherungsgebiet für Kies und Sand mit - aus Sicht der Region - vergleichsweise hohen Mächtigkeiten. Größere Sicherungsflächen, die sich aufgrund rohstoffgeologischer Untersuchungen als Flächen mit hochwertigen und großen Vorkommen erwiesen haben, sollten perspektivisch beibehalten werden sollen, damit ein langfristiger Schutz besonders guter und großer Vorkommen gewährleistet werden kann.</p> <p>Eine Weiterführung des Gebietes entspräche dem regionalplanerischen Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“. (siehe Plansatz G3 und zu diesem gehörende Begründung der TRP Fortschreibung)-</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen der Aufnahme dieses potenziellen Sicherungsgebietes in den 2. Anhörungsentwurf keine Hinderungsgründe gegenüber (sh. Umweltbericht) – ebenso stehen diesem Vorschlag keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Punkte wurde das potenzielle Sicherungsgebiet KN-14 SG Singen (Nordost) als Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf ausgewiesen. Das Gebiet Singen (Nordost) kann einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Rohstoffversorgung der Region leisten (auch unter Berücksichtigung der Bedarfsbilanz).</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Das Gebiet ist Teil des Abbauschwerpunktes Singener Stadtwald, der ein quantitativ wie qualitativ besonders bedeutsames Rohstoffpotenzial aufweist. Bestandteil des Abbauschwerpunktes sind das vorgesehene Abbaugelände KN -14 AG sowie die vorgesehene Sicherungsgebiete KN-12 SG, KN-13 AG, KN- 14 SG. Östlich der B33 schließt sich das vorgesehene Abbaugelände KN-16 AG an. Durch den bestehenden Abbau, die umgebenden Straßen, im Norden und Süden angrenzende gewerbliche Bauflächen ist der Raum stark überformt und in seiner Zugänglichkeit sowie Erlebbarkeit beeinträchtigt. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das Sicherungsgebiet liegt überwiegend im Wasserschutzgebiet WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen in der Zone III und IIIA. Im Bereich des Stadtwaldes findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. Der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee wird seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von weiteren Abbaugeländen im Stadtwald Singen hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Grundwasser festgestellt werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende</p>

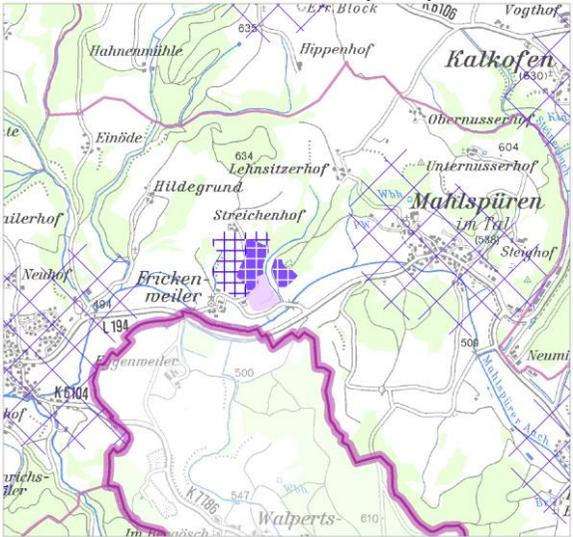
	<p>hydrogeologischen Untersuchungen erforderlich um negative Auswirkungen durch den vorgesehenen Nassabbau auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Das geplante Sicherungsgebiet Singen (Nordost) liegt > 2.100 m entfernt zum nächsten Natura 2000-Gebiet. Eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ist nicht erforderlich.</p> <p>Im östlichen Bereich liegt in Teilen ein rd. 120-jähriger Buchen-Nadelbaum-Mischwald vor. Für diese Biotope ist ebenfalls ein hoher Anteil an höhlenreicher Tot- und Altholzstrukturen anzunehmen mit besonderer Bedeutung für viele besonders und streng geschützte Arten. Diese Strukturen deuten auf ein hohes Konfliktpotenzial mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 44 ff. BNatSchG hin. Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise</i></p>

	<p><i>abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Das Sicherungsgebiet befindet sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für das Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor; demnach befindet sich das Sicherungsgebiet innerhalb der Zone III B.</p> <p>Stadt Singen: Im Kiesabbaugebiet Singen (Friedingen, Stadtwald) befinden sich große Kiesvorkommen. In der bestehenden Abbaufäche findet die Kiesgewinnung teilw. Im Trockenabbau, teilweise im Nassabbau statt. Die abbauwürdigen Kiese sind bis in große Tiefe (60 m) nachgewiesen, so dass der Bedarf für mehrere Jahrzehnte gedeckt werden kann, was bereits in den Unterlagen zum Nassabbau in diesem Bereich des Kiesabbaugebietes dokumentiert ist. Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe wird für die nächsten 40 Jahre aufgestellt, so dass auf die Ausweisung des Sicherungsgebiets westlich der Verbindungsstraße zwischen B34 und K6164 aus Sicht der Stadt Singen komplett verzichtet werden kann.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<p>- Ablehnung Standortkommune Anregung einer anderen Kommune: Festlegung als Sicherungsgebiet wie im verbindlichen Teilregionalplan 2005</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-15 SG	Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Singen (Hohentwiel)
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	13 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 9,5-22m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-Nassabbau (voraussichtlich Trockenabbau, da derzeit am Standort herrschende Abbauform) Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Keine Änderung des Gebietszuschnitts</p> <p><u>Zusätzlicher Hinweis:</u> Für eine knapp 2 ha große Fläche wurde 2019 eine u.a. auf Basis des TRP 2005 erteilte gültige Genehmigung erteilt. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen. Sie grenzt östlich an den bestehenden Abbaustandort bzw. westlich an das für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagene potenzielle Sicherungsgebiet KN-15 SG Singen</p>	

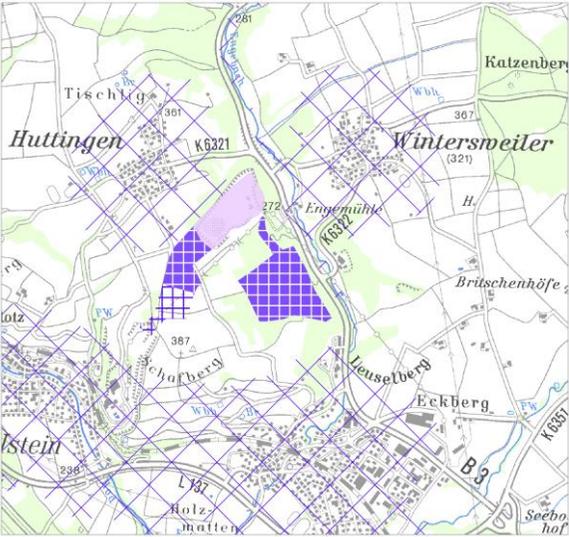
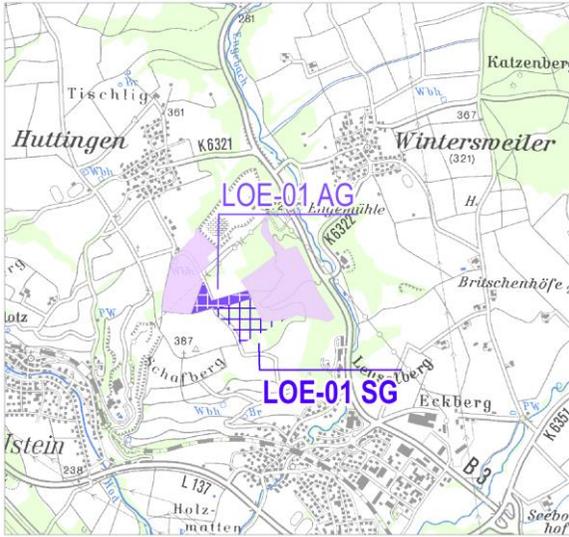
	(Überlingen a.R., Birkenbühl), das jedoch gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf in seinem Gebietszuschnitt nicht verändert wird.
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Lage im Wasserschutzgebiet WSG TB Überlingen a. R., Überlingen a. R., in den Zonen III A und III B. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen</p>

	<p>für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Das Sicherungsgebiet befindet sich in den Zonen III A und III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „TB Überlingen a. R., Überlingen a. R.“ (WSG Nr. 335065).</p> <p>Stadt Singen: Östlich der Kiesflächen, die sich derzeit in Abbau befinden, schließen Flächen an, die sich im Eigentum der Stadt Singen befinden. Diese stehen aufgrund der im Gemeinderat der Stadt Singen gefassten Beschlüsse nicht mehr für den Kiesabbau zur Verfügung. Aus diesem Grund sind die Flächen in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe als „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ nicht auszuweisen.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung Standortkommune - Berücksichtigung denkmalpflegerische Belange
Beschlussvorschlag	<p>Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-16 SG	Stockach (Frickenweiler)	Stockach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Ziegeleirohstoffe Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 20-50m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Die Tongrube Stockach-Frickenweiler liefert zusammen mit einer Tongrube in der benachbarten Region Bodensee-Oberschwaben das Rohmaterial für eines der noch verbliebenen Produktionsstandorte für Ziegel in Baden-Württemberg, dem Ziegelwerk Ott in Überlingen-Deisendorf.</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem</p>	

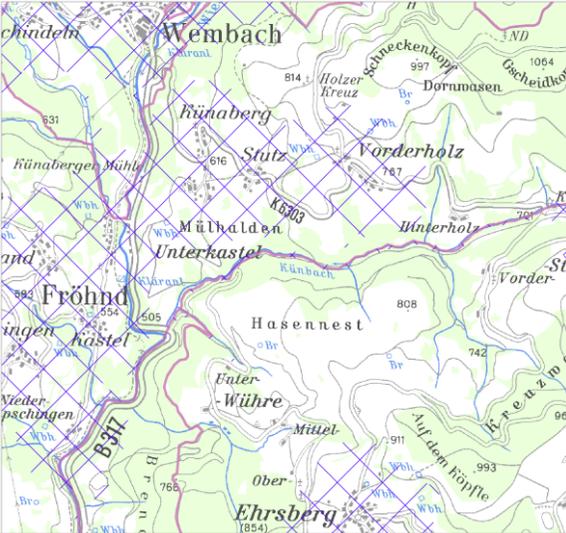
	<p>Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und</p>

	Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	
LOE-01 SG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Efringen-Kirchen	
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005) (inkl. 2. Änderung 2014)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 	
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-		
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein; Kalkstein für Weiß- und Branntkalke Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 66-94 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Dem Vorkommen von hochreinen Weißjura-Kalksteinen im Gebiet zwischen Istein, Huttingen und Efringen-Kirchen kommt wegen seiner großen Ausdehnung, der hohen nutzbaren Kalksteinmächtigkeit von vorwiegend 70-80 m und der daraus resultierenden noch gewinnbaren großen Gesteinsmenge eine herausragende Bedeutung im Land Baden-Württemberg zu, insbesondere auch im Vergleich mit den wenigen genutzten oder möglicherweise nutzbaren anderen Kalksteinvorkommen im weiteren Umkreis (Merdingen, Bollschweil, Vorkommen Müllheim).</p>		

<p>Änderungen während des Planungsprozesses</p>	<p>In dem im 1. Anhörungsentwurf vorgesehenen Sicherungsgebiet sind umfassend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Maßnahmen (Waldbestand als Lebensraum für die wertgebenden Fledermausarten) vorgesehen bzw. in Umsetzung für den genehmigten Abbau. Aufgrund des Umfangs bereits realisierter Ausgleichsmaßnahmen, deren Wirksamkeit Voraussetzung für den genehmigten Abbau sind, ist eine Festlegung als Sicherungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ist ein langfristig wirksames Konzept zur Realisierung der erforderlichen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen außerhalb des vorgesehenen Sicherungsgebietes, als Voraussetzung für eine entsprechende Festlegung erforderlich.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>Im südlichen Bereich des Untersuchungsraums überlagert ein Teil des nach § 30a LWaldG BW geschützten Biotops „Wälder mit schützenswerten Tierarten“ (strauchreiche Gehölze) den Untersuchungsraum. Eine gleichartige Wiederherstellung auf Grundlage einer möglichen Ausnahmegenehmigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) ist frühzeitig in der Genehmigungsplanung zu prüfen.</p> <p>Das geplante Sicherungsgebiet Efringen-Kirchen (NE Istein) liegt rund 370m westlich und 800m östlich von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ sowie rund 860m östlich des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und des SPA-Gebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ sind aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht anzunehmen.</p> <p>Auf nachfolgender Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durchzuführen. Aus Vorsorgegründen wird die ASP-Fläche (Wiedehopf) bereits auf Ebene der Regionalplanung aus dem Vorhabenbereich genommen. Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p>

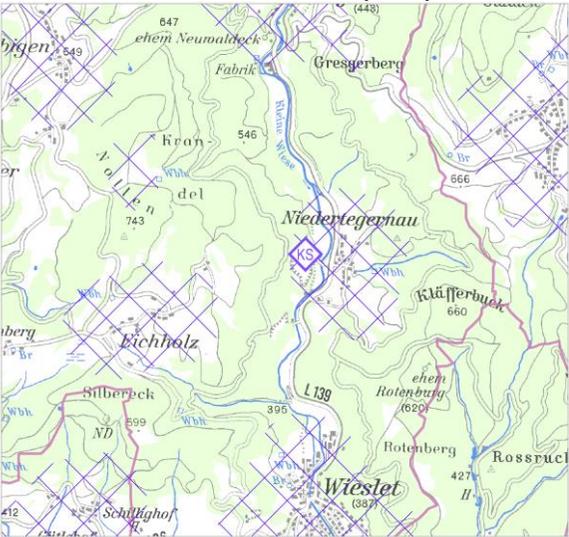
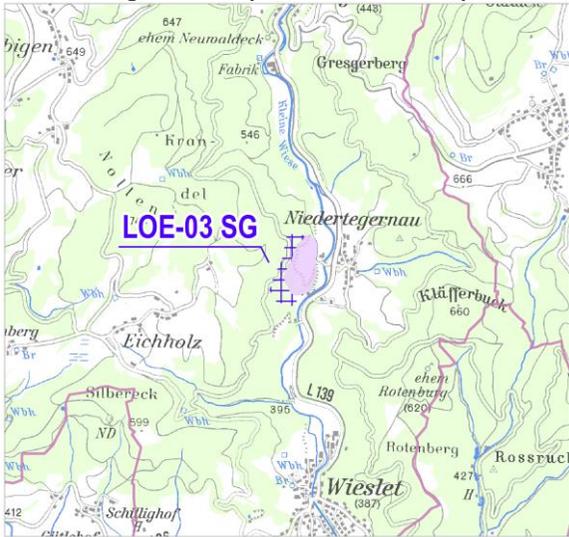
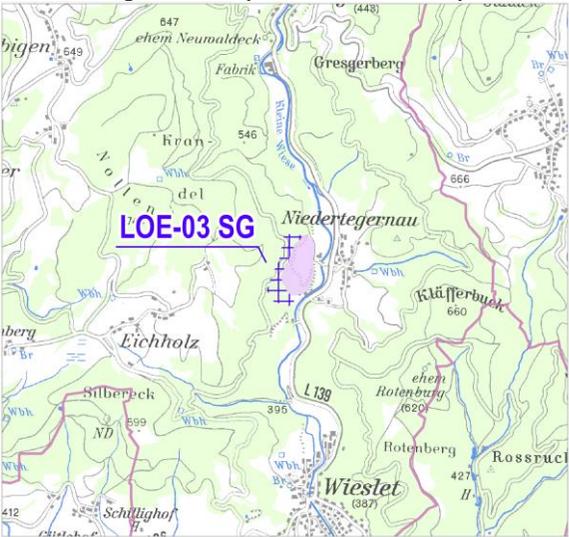
	<p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Efringen-Kirchen: Keine Bedenken grundsätzlicher Natur, insoweit sich die Planungen und Festlegungen stringent an den gültigen Vorschriften hinsichtlich Gewässer-, Boden- und Naturschutz halten.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Sicherungsgebiet) im 2. Anhörungsentwurf zu verzichten.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-02 SG	Häg-Ehrsberg (Wühre)	Häg-Ehrsberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 55-70 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Rahmen der 1. Anhörung wurde angeregt, auf die in der 1. Anhörung erfolgte Ausweisung dieser im TRP 2005 nicht als Sicherungsgebiet enthaltenen Fläche im Wald zu verzichten. In der Vergangenheit hat hier ein nicht genehmigter Gesteinsabbau stattgefunden. Mittlerweile wurden umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen festgesetzt. Die Ausweisung als Sicherungsgebiet wäre vor diesem Hintergrund kontraproduktiv. Zudem sind Beeinträchtigungen auf das benachbarte Natura-2000 Gebiet und andere Schutzgüter nicht auszuschließen. Das im 1. Anhörungsentwurf ausgewiesene Sicherungsgebiet LOE-02 SG</p>	

	<p>Häg-Ehrsberg (Wühre) hat eine Größe von ca. 3 ha. Für die langfristige regionale Bedarfsdeckung im Bereich der Rohstoffgruppe Natursteine kommt dem in der 1. Anhörung enthaltenen potenziellen Sicherungsgebiet keine wesentliche Bedeutung zu. Der langfristige Bedarf an Naturstein ist durch die im Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Sicherungsgebiete abgedeckt, die im Gegensatz zu dieser Fläche alle an bereits bestehende Abbaustätten oder ausgewiesene Abbaugelände anschließen und somit dem in der TRP-Fortschreibung unter Plansatz G3 gefassten Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ entsprechen. Aus den vorgenannten Gründen soll das im 1. Anhörungsentwurf enthaltene Sicherungsgebiet im 2. Anhörungsentwurf nicht weitergeführt werden.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>Das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene VRG Sicherung liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ und südlich angrenzend zum FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“. Die aktuelle Datenlage gibt signifikante Hinweise auf ein hohes Konfliktpotenzial mit den genannten Schutzgegenständen des SPA-Gebiets „Südschwarzwald“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand anzunehmen (Schwarzspecht, Sperlingskauz, Raufußkauz) oder nicht auszuschließen (Hohltaube). Das Maß der Beeinträchtigungen sowie eine Prüfung möglicher Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann aufgrund der spezifischen Habitatansprüche der betroffenen Arten nur auf Basis vertiefter Gebietskenntnisse beurteilt werden. Für die Schutzgegenstände des angrenzenden FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden (LRT Auenwälder mit Erle, Esche, Weide und charakteristische Arten Schwarzspecht und Hohltaube, LS Grünes Besenmoos, Roger Haarmoos, Großes Mausohr). Im Falle einer Realisierung des Rohstoffabbaus ist die raumordnerische Zulässigkeit zu prüfen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mit Erfassung der tatsächlich vor-kommenden Arten ist erforderlich, welche frühzeitig die gegebenen Konflikte einbezieht bzw. behandelt.</p> <p>Der Untersuchungsraum ist gekennzeichnet durch rd. 100-jährigen und 110-jährigen Baumbestand (überwiegend Fichte)..Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung sind auf nachfolgender Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Anzunehmen sind höhlenreiche Altholzbestände, die für eine Vielzahl streng und besonders geschützter Tierarten (Spechte, Greifvögel, Waldflodermäuse, Totholzkäfer u.a.) und ggf. Pflanzenarten (Moose, Flechten u.a.) von essentieller Bedeutung sind. Diese Strukturen weisen auf ein hohes Konfliktpotenzial des Sicherungsgebiets mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 44 ff. BNatSchG hin.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</u> <i>Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und</i></p>

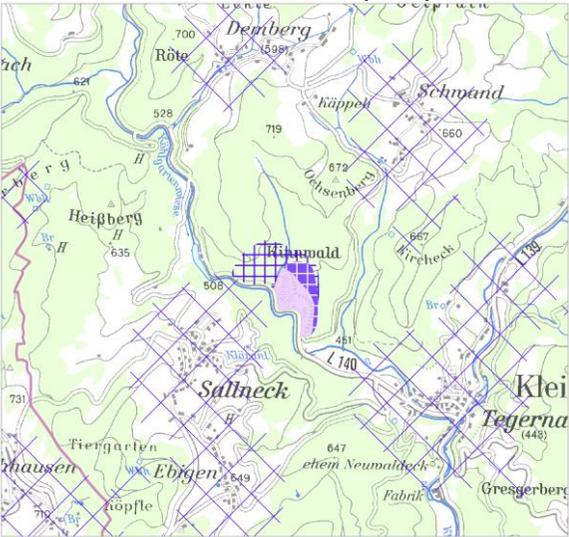
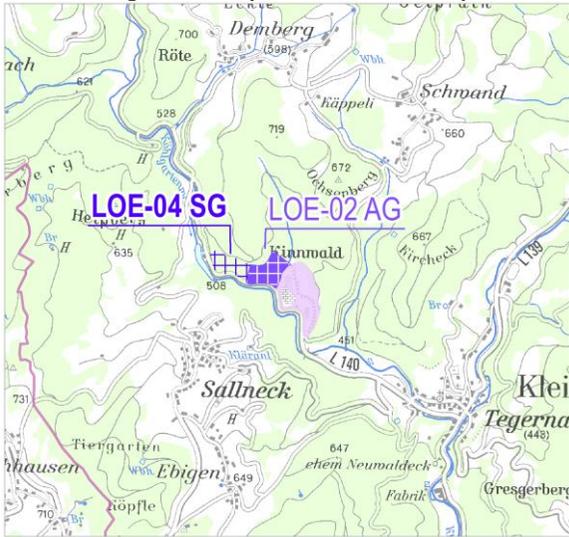
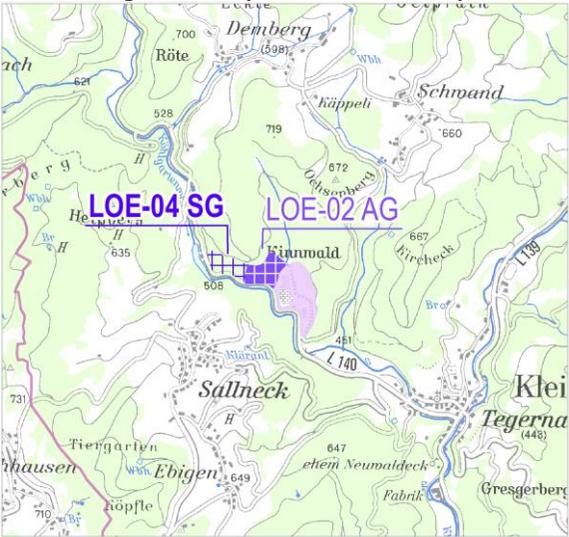
	<p>Landschaftspflege/regionale Biotop) ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des langfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß Plansatz 3. Z3 des Teilregionalplanes) und diese Fläche überlagert sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000), so ist über ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zielkonflikt behoben werden kann.</p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>

Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Sicherungsgebiet) im 2. Anhörungsentwurf zu verzichten.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	
LOE-03 SG	Kleines Wiesental (Niedertegernau)	Kleines Wiesental	
TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)			
		<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)		4 ha	
Rohstoffgeologie		Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 75-125 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses		Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz		Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.	

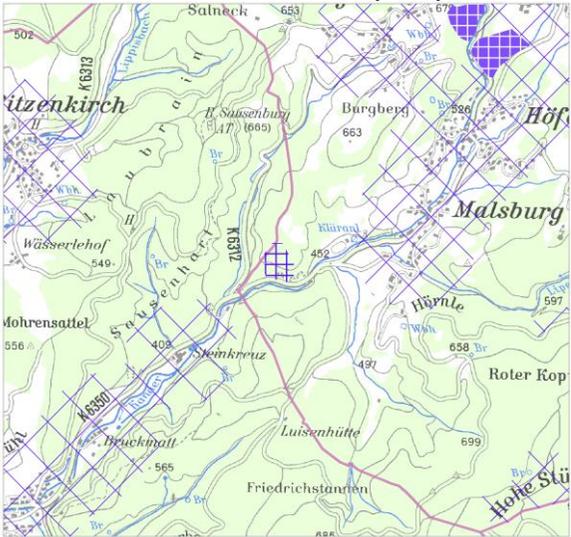
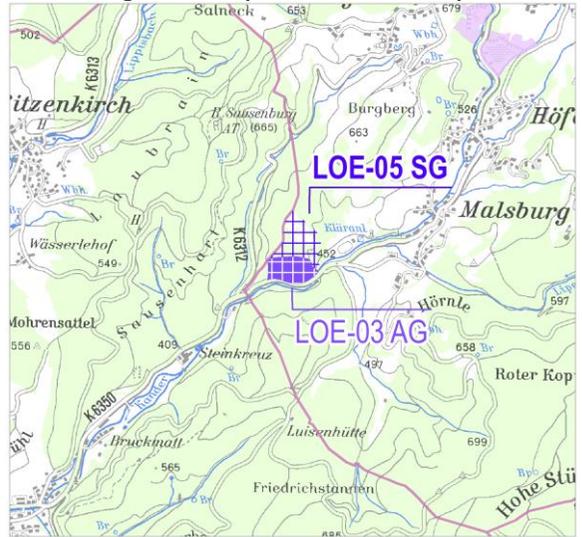
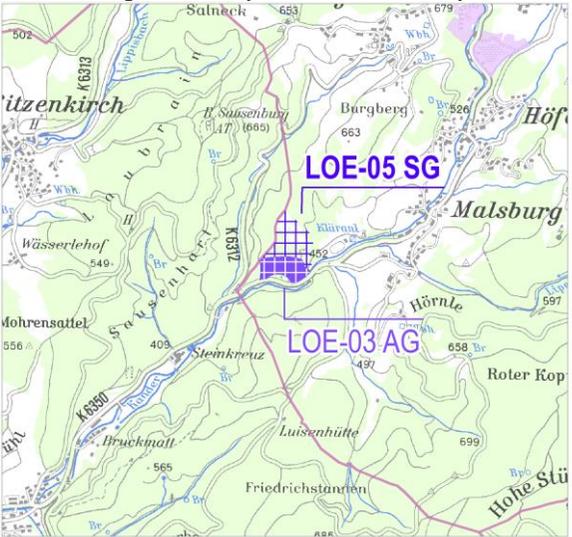
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des</p>

	Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-04 SG	Kleines Wiesental (Teger-nau, Schweizermühle)	Kleines Wiesental
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 70 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

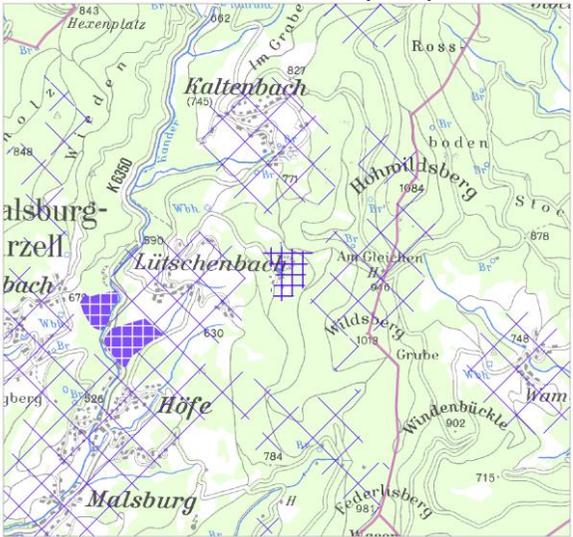
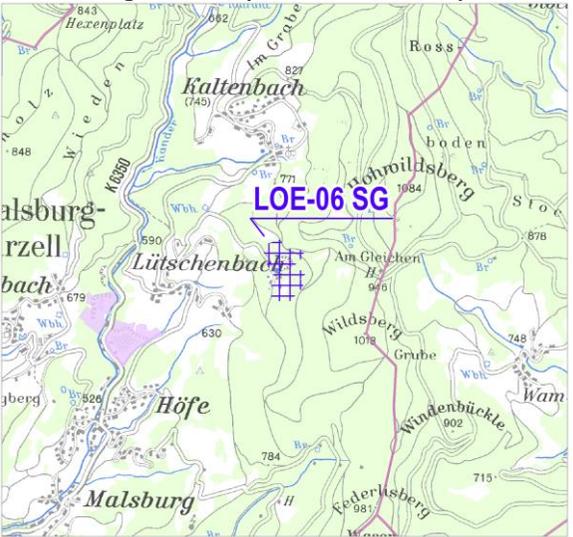
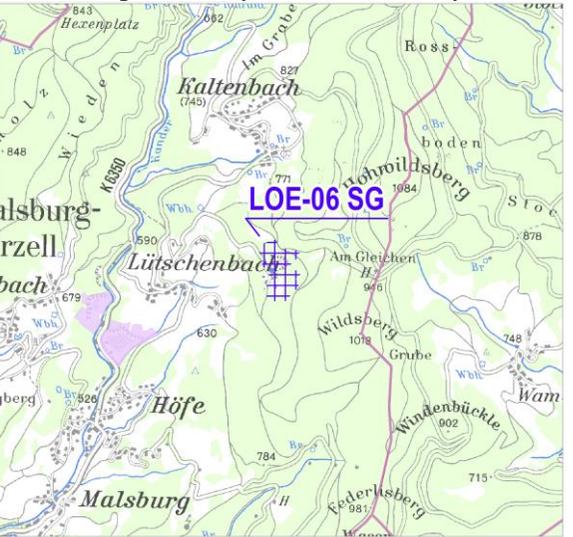
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des</p>

	Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-05 SG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 110-160 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

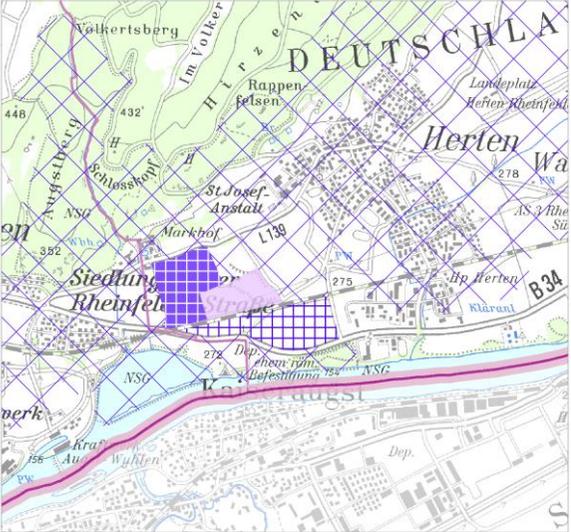
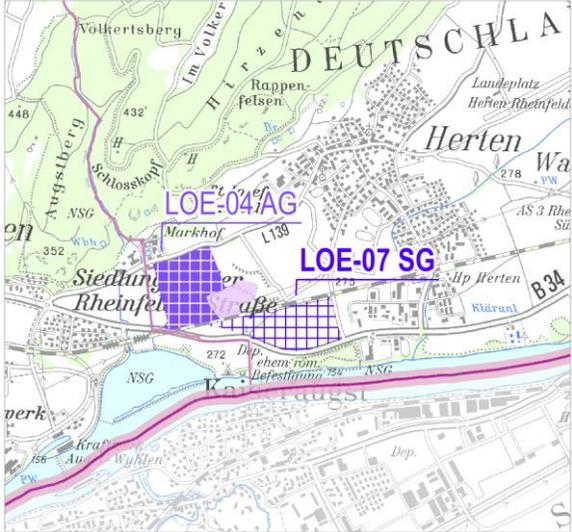
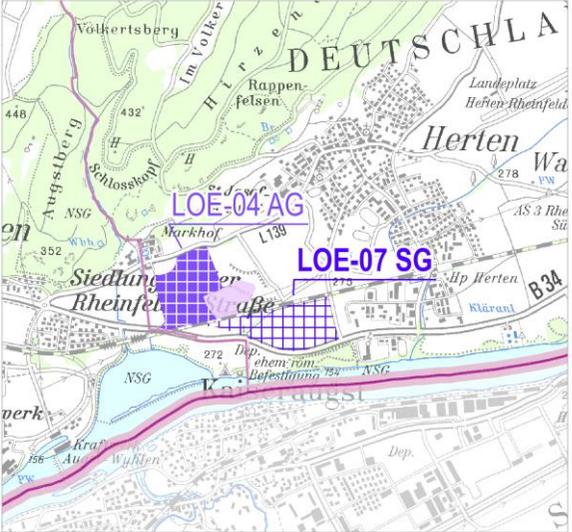
	<p>Das Sicherungsgebiet liegt vollständig im LSG „Blauen“.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den</p>

	Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Gemeinde Malsburg-Marzell: Hier besteht ein sehr geringer Abstand zu Sportanlagen und zur Kläranlage der Gemeinde. Auch der im weiteren Verlauf des Tales liegende Ortsteil Malsburg könnte von Lärm und Staub betroffen sein. Aus diesem Grund sollte die östliche Grenze so gelegt werden, dass dort noch Gelände in der bisherigen Form verbleibt, das als Sicht- und Lärmschutz geeignet ist.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-06 SG	Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	Malsburg-Marzell
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit und Naturwerksteine Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 50-100 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

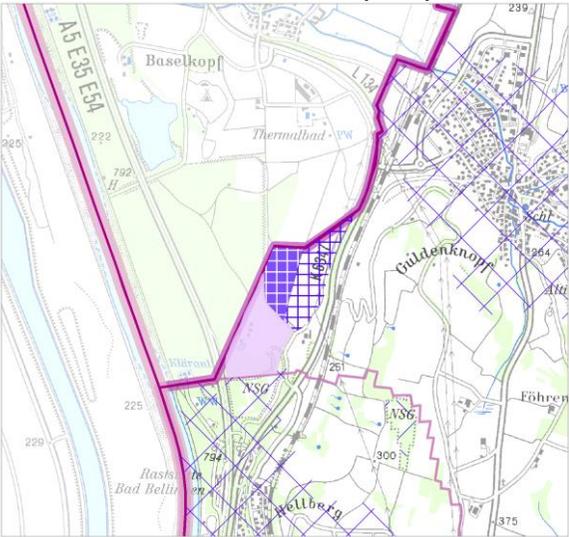
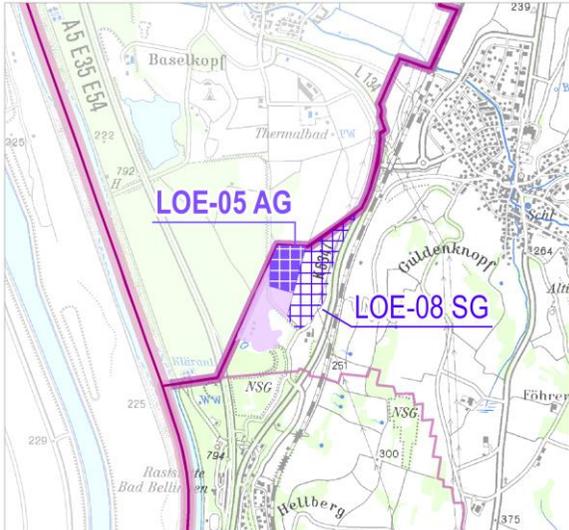
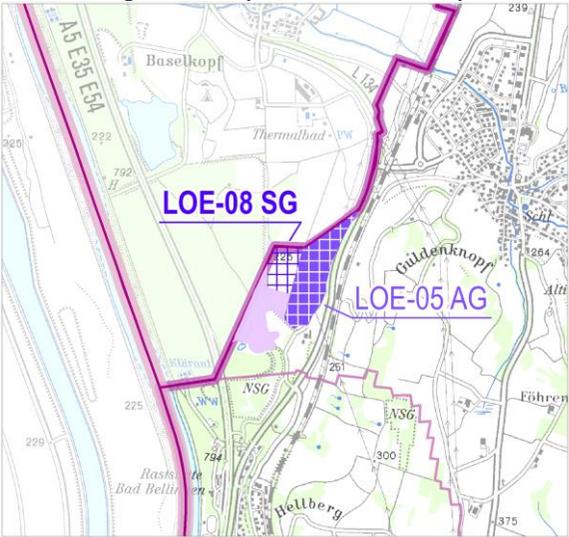
	<p>Das Sicherungsgebiet liegt vollständig im LSG „Blauen“ und mit sehr erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und</p>

	Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-07 SG	Rheinfelden (Herten)	Rheinfelden
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	18 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 8-23 m, davon 11 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau (voraussichtlich Trockenabbau, da derzeit am Standort herrschende Abbauform) Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

	<p>Das VRG Sicherung Rheinfeld (Herten) LOE-07 SG liegt rund 200m nordöstlich und rund 700m südwestlich von Teilgebieten des FFH-Gebietes „Wälder bei Wyhlen“.</p> <p>Von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände des FFH-Gebiets „Wälder bei Wyhlen“ (Lebensstätte Biber) ist im Falle einer Realisierung des Rohstoffabbaus nicht auszugehen.</p> <p>Die Daten zu Fledermausvorkommen im TK 25-Quadranten sind als Hinweise auf ein mögliches Vorkommen dieser Arten zu verstehen, in dem großräumig strukturreichen Umfeld mit Alternativen ist von keiner essentiellen Bedeutung für Fledermausarten auszugehen. Für die Arten des Feuchtkomplexes „Kiesgrube Weberalten“ (20m südlich) ist eine Mitnutzung des Untersuchungsraums aufgrund wenig wertgebender und stark unterschiedlicher Biotopstrukturen kaum anzunehmen; jedoch können betriebsbedingte Störungen und Beeinträchtigungen auf die Habitate im des NSGs wirken. Erhebliche Störungen von potenziellen Bruthabitaten des seltenen Fluss-regenpfeifers und Neuntöters sind möglich, jedoch können aufgrund veralteter Daten keine Aussagen über aktuelles Vorkommen gegeben werden. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind für beiden Arten möglich. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen</i></p>

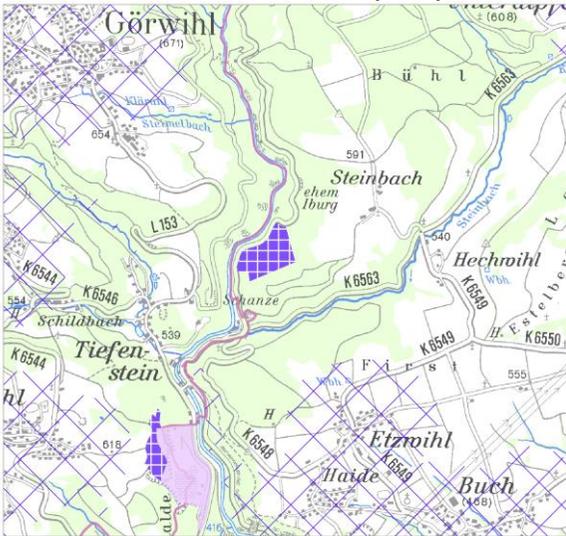
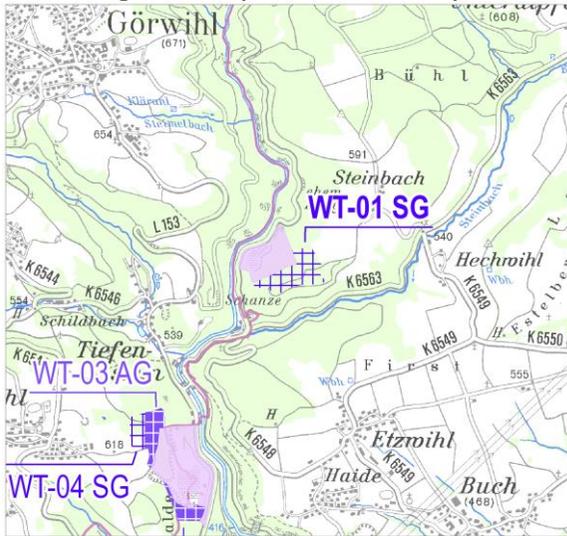
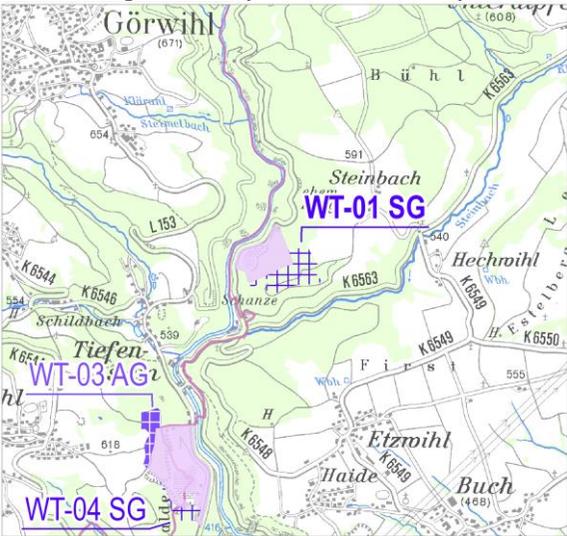
	<p><i>im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Schwarzwald Landeshydrogeologie: Seit neuestem außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegen.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	<p>Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-08 SG	Schliengen (Grien)	Schliengen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	5 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 12-20 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Die ebenenspezifische Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes für das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene Abbaugelände LOE-05 AG zeigt gebietsschutzrechtliche Konflikte auf, die einer Festlegung als Abbaugelände zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen. Das Gebiet wird daher als Sicherungsgebiet LOE-08 SG in den 2. Anhörungsentwurf eingebracht.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer	Vorranggebiet mit Konflikten	

<p>Artenschutz</p>	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das geplante VRG LOE-05 AG liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ sowie östlich angrenzend an das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“; rund 950m südöstlich befindet sich das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des SPA-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ sind nicht auszuschließen. Während für die Arten Schwarzkehlchen, Orpheusspötter / Neuntöter / Eisvogel Maßnahmen zur Kohärenzsicherung potenziell möglich erscheinen, kann diese Möglichkeit für Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht nur aufgrund weiterer vertiefter Untersuchungen der Biotopstrukturen geprüft werden. Darüber hinaus sind vertiefende Untersuchungen des Gebiets hinsichtlich seiner strukturellen Eignung als Rastgebiet für ziehende Vögel erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“) (Wimperfledermaus, Grünes Besenmoos) können betriebsbedingt entstehen. Auf Basis der verfügbaren Datengrundlage erscheint eine Weiterverfolgung als Abbaugelände nicht möglich. Das Gebiet wird daher als Sicherungsgebiet weiterverfolgt.</p> <p>Die veralteten Daten zu Fledermausvorkommen im TK 25-Quadranten besitzen nur sehr beschränkt Aussagekraft; der Bereich des Vorhabens besitzt keine Quartierspotenziale für die genannten Fledermausarten im TK-25-Quadranten; Leitstruktur und potenzielles Jagdgebiet kann der etwa 20m entfernte Wald (westlich) bieten; erhebliche Beeinträchtigungen dieser Funktionen sind im Fall einer Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. - Für die Amphibien bietet der Untersuchungsraum weder geeignete Reproduktionsräume noch Versteckmöglichkeiten - Für Mauer- und Zauneidechse kommt der Untersuchungsraum nicht als Lebensraum in Betracht. Eine Nutzung des Untersuchungsraums als Rastgebiet ist möglich. Der Nachweis der genannten Arten im näheren Umfeld verursacht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auslösung von Verbotstatbeständen entsprechend der §§ 44ff BNatSchG. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig festzulegen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p> <p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u></p>

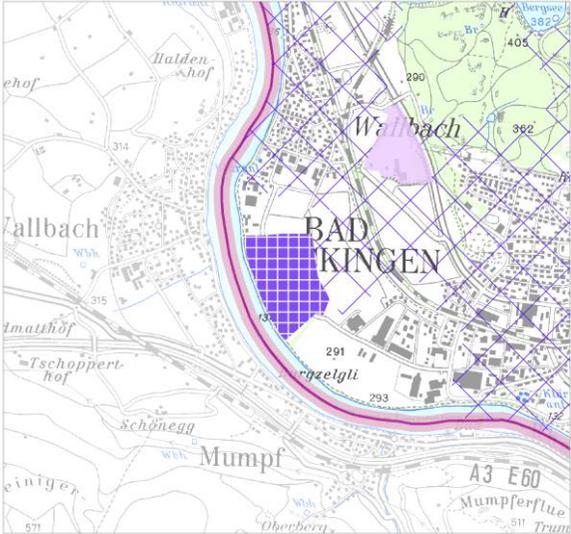
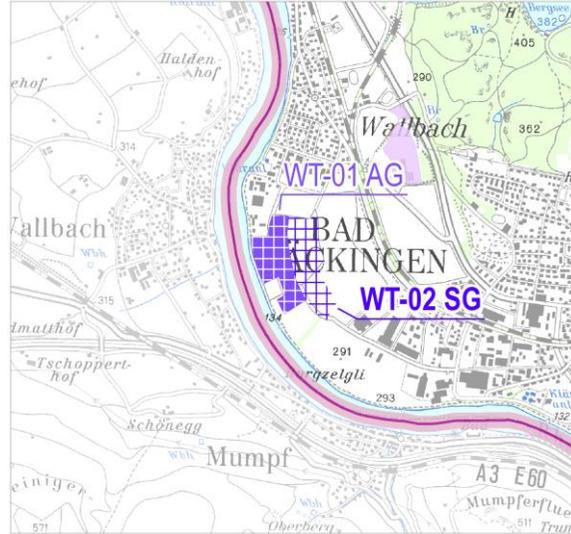
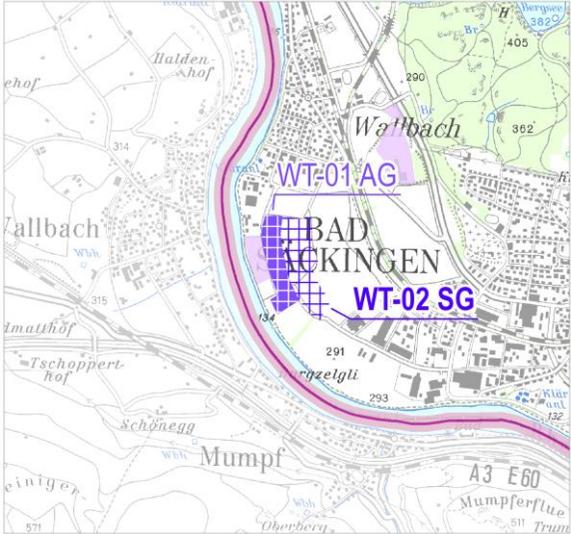
	<p><i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren	-

(ohne Umweltbericht)	
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-01 SG	Albbruck (Albstraße)	Albbruck
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 60-70 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Das potenzielle Sicherungsgebiet WT-01 SG wurde im Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf in einem südwestlichen Teilbereich um die dort vorhandenen FFH-Flächen (ca. 0,25 ha) reduziert.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

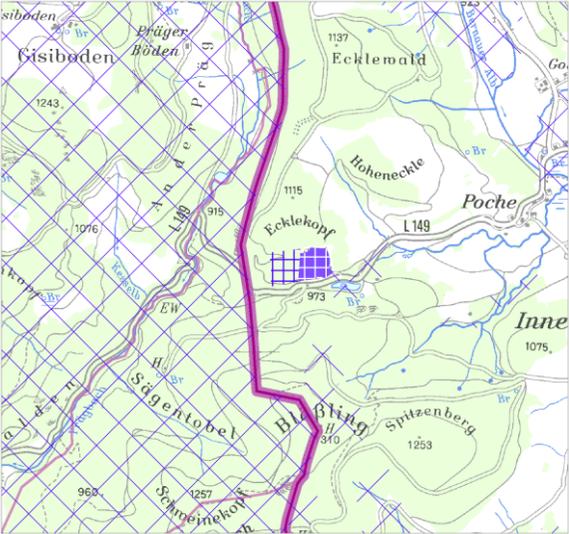
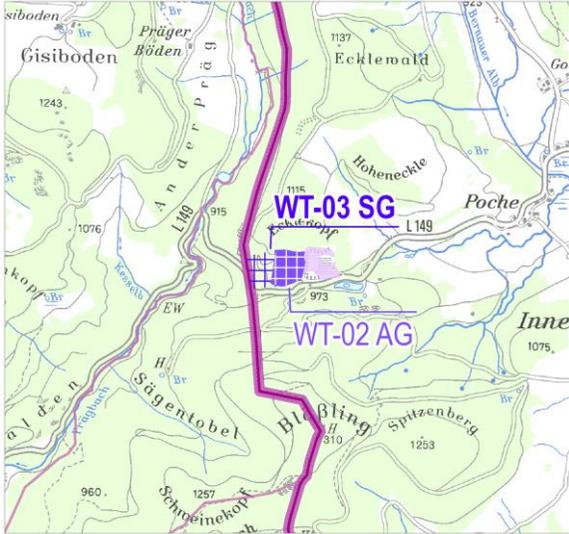
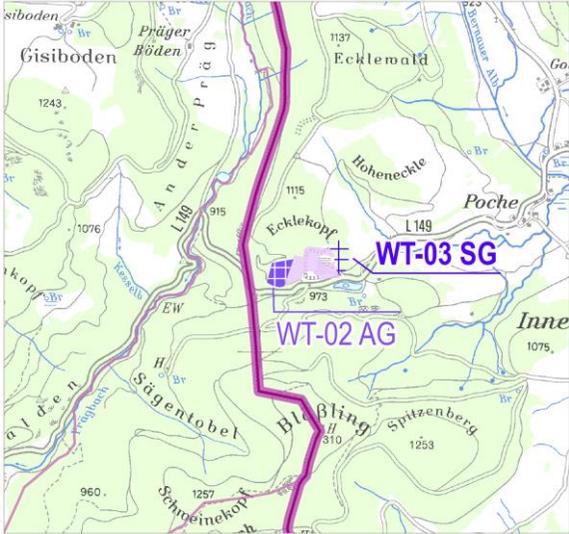
	<p>Das Sicherungsgebiet liegt teilweise innerhalb des LSG „Albtal (Unterlauf der Hauensteiner Alb)“</p> <p>Das VRG SG Albbbruck (Albstraße) grenzt im Süden an das FFH-Gebiet „Alb zum Hoahrhein“ sowie im SW und N an das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Es befindet sich rd. 860m westlich des FFH-Gebiets „Wiesen bei Waldshut“. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ (Lebensstätten Großen Mausohr, Berglaubsänger, Wanderfalke, Groppe, Bachneunauge) sind aufgrund der räumlichen Nähe nicht auszuschließen. Unter Einbezug der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebietskulisse auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevant ist die Rodung von rd. 7 ha Wald und damit Verlust potenzieller Habitatstrukturen relevanter Arten (u. a. ggf. vorkommende Fledermaus-, Waldvogelarten), die potenzielle Störung der benachbarten Tierwelt (Lärm, zeitweise Erschütterung durch Sprengungen, Lichtemissionen, optische Reize) Das Untersuchungsgebiet stellt keinen essentiell wichtigen Nahrungsraum für Wanderfalke und Uhu dar. Hinsichtlich Fledermausvorkommen besitzen die veralteten Daten nur bedingt Aussagekraft, potenziell ist jedoch das Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsraum möglich. Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig festzulegen</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p>

	<p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-02 SG	Bad Säckingen (Wallbach)	Bad Säckingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	12 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 8-17 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das geplante VRG Sicherung Bad Säckingen (Wallbach), WT-02 SG liegt rund 1.200m südlich des FFH-</p>	

	<p>Gebietes „Murg zum Hochrhein“</p> <p>Das Sicherungsgebiet hat für die Fledermausarten des FFH-Gebiets „Murg zum Hochrhein“ lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Jagdgebiet; erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele sind durch eine Realisierung der Planung nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist - vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung - keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene erforderlich.</p> <p>Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagd-/ Nahrungsraum verschiedener Fledermausarten ist möglich; aufgrund großräumig und vielfältig geeigneter Biotopstrukturen (Mosaik an Wald und strukturreichem Offenland, linienhafte Landschaftsstrukturen) ist von keiner essentiellen Bedeutung des Untersuchungsraums als Jagd-/Nahrungsraum für möglicherweise im Umfeld vorkommende Fledermausarten auszugehen. Aufgrund der bestehenden, teilweise mangels Aktualität nur bedingt aussagefähigen, Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen</i></p>

	<p><i>im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-03 SG¹	Bernau (Auf der Wacht)	Bernau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	

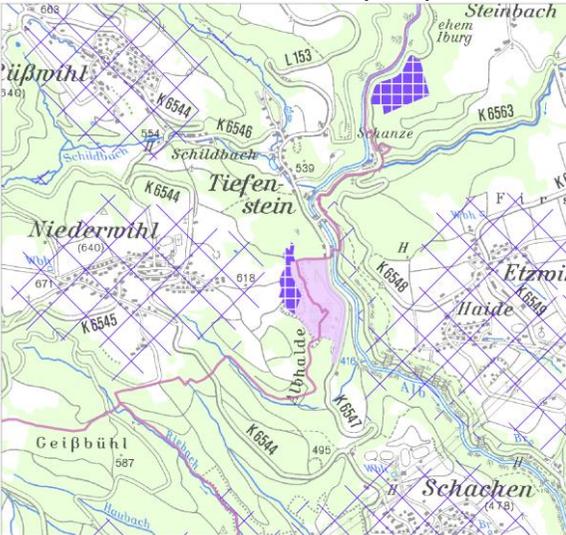
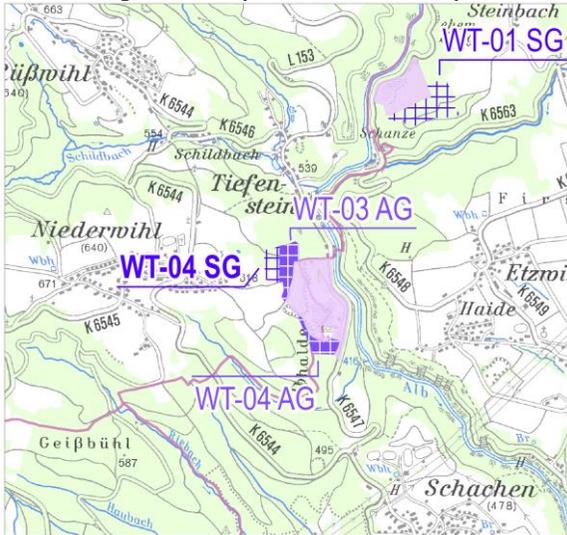
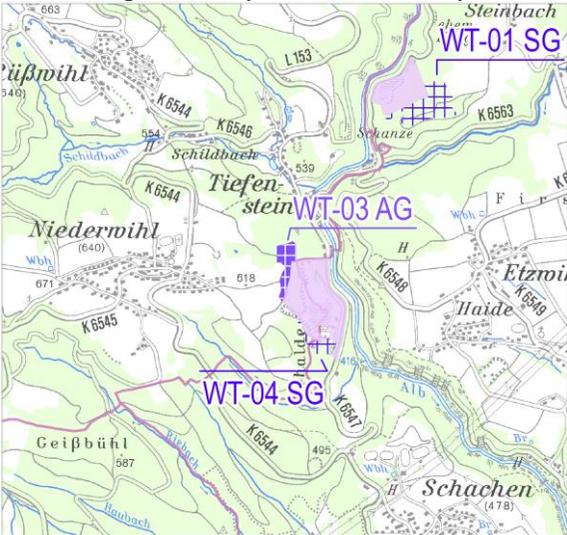
¹ Das im rechten Kartenausschnitt dargestellte für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagene 2 ha große Sicherungsgebiet **WT-03 SG „Bernau (Auf der Wacht)“** ist trotz gleicher Kennnummer und Bezeichnung nicht identisch mit dem im 1. Anhörungsentwurf (Stand 8.11.2018) enthaltenen 4 ha großen Sicherungsgebiet **WT-03 SG „Bernau (Auf der Wacht)“** [mittlerer Kartenausschnitt]. Es handelt sich vielmehr um eine neue Fläche östl. des bestehenden Steinbruchs.

Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: ca. 20 m ² Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -
Änderungen während des Planungsprozesses	Für das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene Sicherungsgebietes WT-03 SG westlich des Abbauggebietes werden in der vertieften Natura2000-Betrachtung erhebliche gebiets- und artenschutzrechtliche Konflikte gesehen, deren Bewältigung durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungs-/CEF-Maßnahmen nicht absehbar sind. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird das Gebiet östlich des bestehenden Abbaus identifiziert und als WT-03 SG in die ebenenspezifische Prüfung der Natura2000-Verträglichkeits sowie dem besonderen und strengen Artenschutz unterzogen und in den 2. Anhörungsentwurf eingestellt.
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Lage im Erholungswald Stufe 1b und im Landschaftsschutzgebiet „Bernau im Schwarzwald“. Das vorgesehene VRG Sicherung liegt vollständig innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“; es grenzt im Osten an das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ und liegt rund 560m östlich des FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“. Die aktuelle Datenlage gibt signifikante Hinweise auf ein hohes Konfliktpotenzial mit den genannten Schutzgegenständen des SPA-Gebiets „Südschwarzwalds“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand anzunehmen (Schwarzspecht, Hohltaube) oder nicht auszuschließen (Ringdrossel, Schwarzspecht, Auerhuhn, Raufuß-kauz). Das Maß der Beeinträchtigungen sowie potenziell mögliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann aufgrund der spezifischen Habitatansprüche der betroffenen Arten nur auf Basis vertiefter Gebietskenntnisse beurteilt werden. Für die Schutzgegenstände des angrenzenden FFH-Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden (Großes Mausohr, Wimperfledermaus, Kohärenzbeziehungen). Zu ggf. weiteren betroffenen Lebensraumtypen / Artinventar des FFH-Gebiets können aufgrund fehlender räumlicher Daten keine weiterführenden Aussagen getroffen werden.

² Gem. Angaben des derzeitigen Abbaubetreibers

	<p>Für das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ können erhebliche Beeinträchtigungen (Großes Mausohr, Kohärenzbeziehungen) entstehen. Im Falle einer weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist die Natura2000-Verträglichkeit des Vorhabens, welche frühzeitig die gegebenen Konflikte einbezieht bzw. behandelt, mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Dies setzt die Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten voraus.</p> <p>Aufgrund des langen Planungshorizonts für Sicherungsgebiete (etwa 20 – 40 Jahre) liegen keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen vor. Die derzeit bekannten Artnachweise jüngerer Datums weisen auf erhebliche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. hin. Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind frühzeitig zu behandeln.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende</i></p>

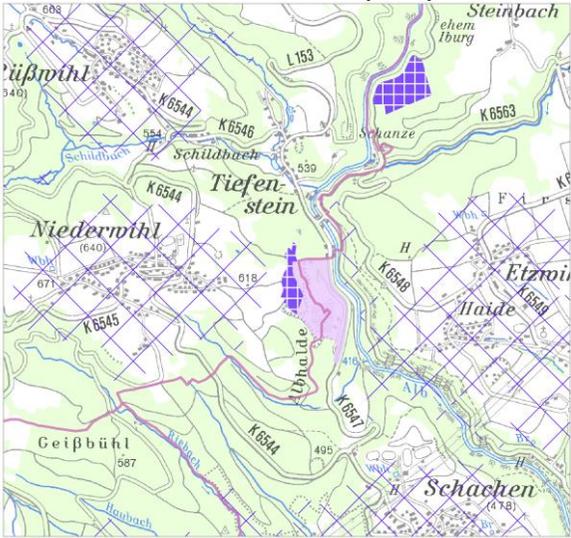
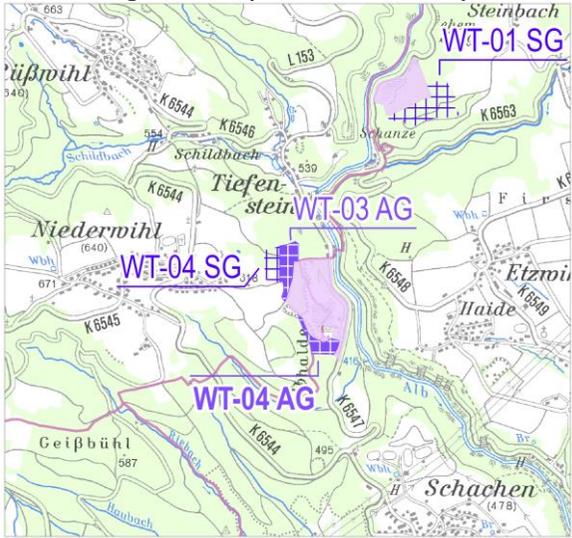
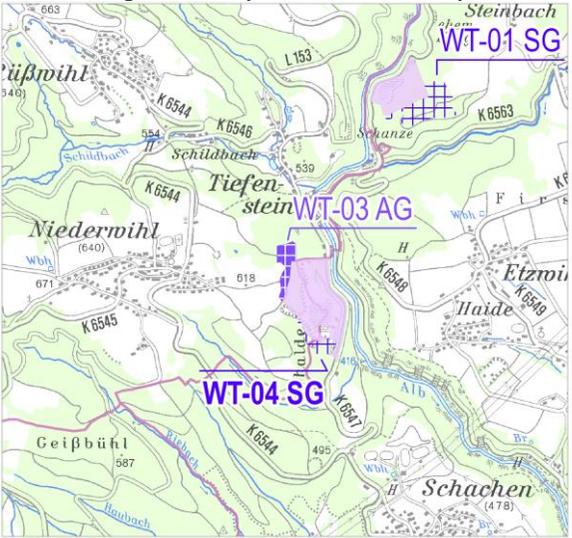
	<p><i>Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-04 SG	Görwihl (Niederwihl, Althalde)³	Görwihl
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 140-170 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugebiet WT-04 AG vorgesehen. Aufgrund der Nähe zum	

³ Das im 1. Anhörungsentwurf (Stand: 8.11.2018) enthaltene Sicherungsgebiet **WT-04 SG „Görwihl (Niederwihl, Althalde)“** [mittlerer Kartenausschnitt] ist trotz identischer Kennnummer (keine Namensgleichheit) nicht identisch mit dem für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagenen potenziellen Sicherungsgebiet **WT-04 SG „Görwihl (Niederwihl Althalde, Süd)“** [rechter Kartenausschnitt], auf das auf Seite 183 ff. Bezug genommen wird.

	östlichen Siedlungsrand von Niederwühl wird das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf nicht weiterverfolgt.
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Das Sicherungsgebiet WT 04 SG des 1. Anhörungsentwurfs nicht Gegenstand des Vorschlags für den 2. Anhörungsentwurf.
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p> <p><u>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</u> <i>Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des langfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß Plansatz 3. Z3 des Teilregionalplanes) und diese Fläche überlagert sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000), so ist über ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zielkonflikt behoben werden kann.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise</i></p>

	<p><i>abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ablehnung seitens der Standortgemeinde sowie einem Teil der Bevölkerung
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Sicherungsgebiet) im 2. Anhörungsentwurf zu verzichten.

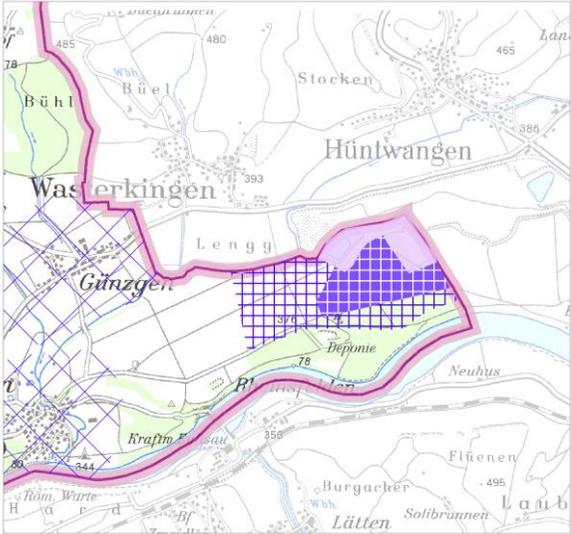
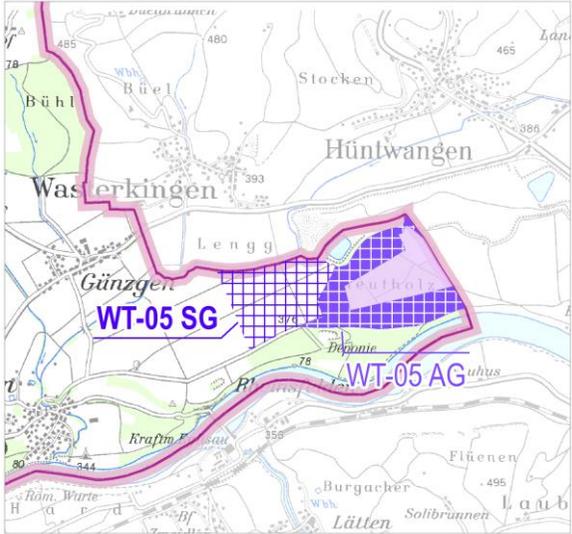
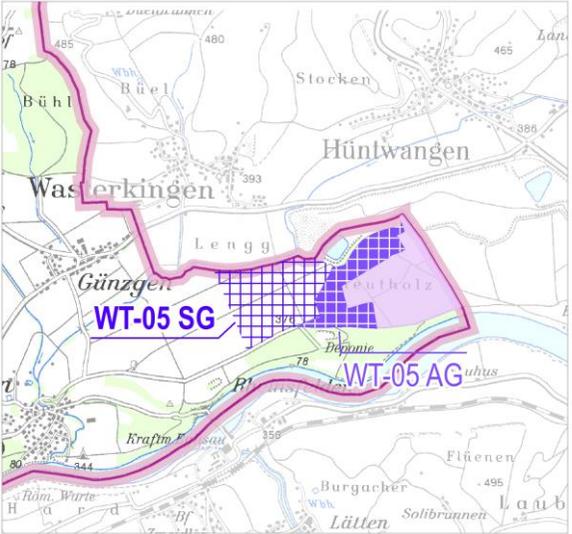
Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-04 SG	Görwihl (Niederwihl, Althalde Süd)⁴	Görwihl
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 75-120 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	

⁴ Das hier im rechten Kartenausschnitt dargestellte Sicherungsgebiet **WT-04 SG „Görwihl (Niederwihl, Althalde Süd)“** ist trotz identischer Kennnummer (keine Namensgleichheit) nicht identisch mit dem im mittleren Kartenausschnitt dargestellten Sicherungsgebiet **WT-04 SG „Görwihl (Niederwihl, Althalde)“** aus der 1. Anhörung (Stand 8.11.2018) auf das auf Seite 180 ff. Bezug genommen wird. Es handelt sich vielmehr um die im mittleren Kartenausschnitt dargestellte und im 1. Anhörungsentwurf (Stand 8.11.2018) noch als potenzielles Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) vorgesehene Fläche **WT-04 AG „Görwihl (Niederwihl, Althalde Süd)“**.

Änderungen während des Planungsprozesses	Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugelände WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) vorgesehen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte und der Möglichkeit kumulativer Wirkungen für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochohr“ wird vorgeschlagen das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) weiterzuverfolgen.
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Die geplante Abbaufäche liegt mit rund 14.590m² teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Alb zum Hochohr“ sowie mit gleichem Flächenanteil innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“. Rund 1.800m südöstlich befindet sich das FFH-Gebiet „Wiesen bei Waldshut“. Die aktuelle Datenlage zeigt ein hohes Konfliktpotenzial mit den genannten Schutzgegenständen des FFH-Gebiets „Alb zum Hochohr“ (Grünes Besenmoos) sowie SPA-Gebiet „Südschwarzwald“ (Wanderfalke). Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand anzunehmen. Für den Berglaubsänger können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Das Maß der Beeinträchtigungen sowie eine Prüfung möglicher Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann nur auf Basis vertiefter Gebietskenntnisse beurteilt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgegenstände sind zu erwarten; jedoch liegen unzureichende Kenntnisse zur Beurteilung des Maßes der Betroffenheiten vor. Im Falle einer weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist die Natura2000-Verträglichkeit des Vorhabens, welche frühzeitig die gegebenen Konflikte einbezieht bzw. behandelt, mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Dies setzt die Erfassung der tatsächlich vorkommenden Arten voraus.</p> <p>Aufgrund des langfristigen Planungshorizonts für Sicherungsgebiete (etwa 20 – 40 Jahre) liegen keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen vor. Hinweise bestehen auf Brutstandort des Wanderfalke. Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind frühzeitig zu behandeln.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch</i></p>

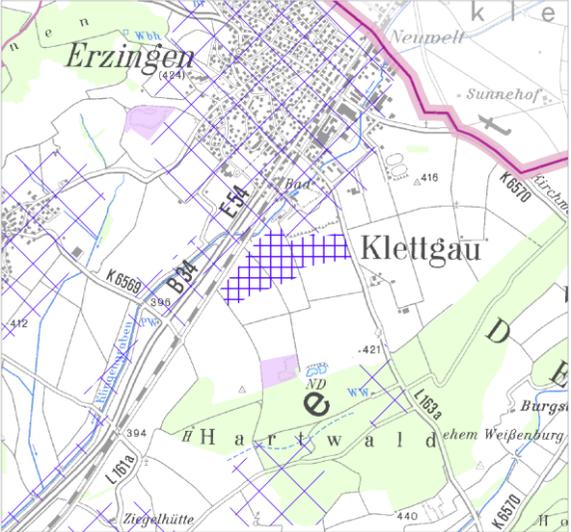
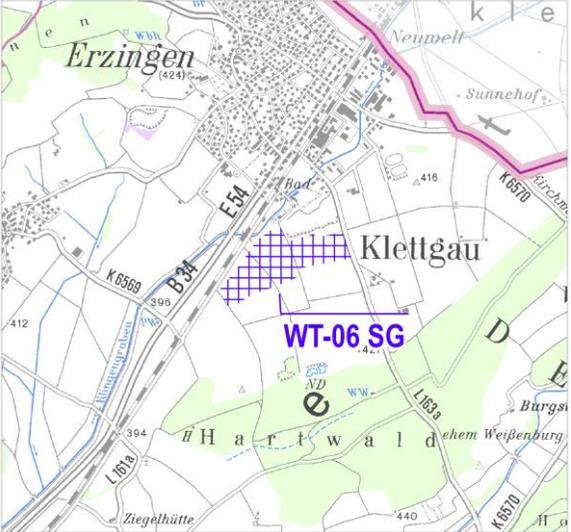
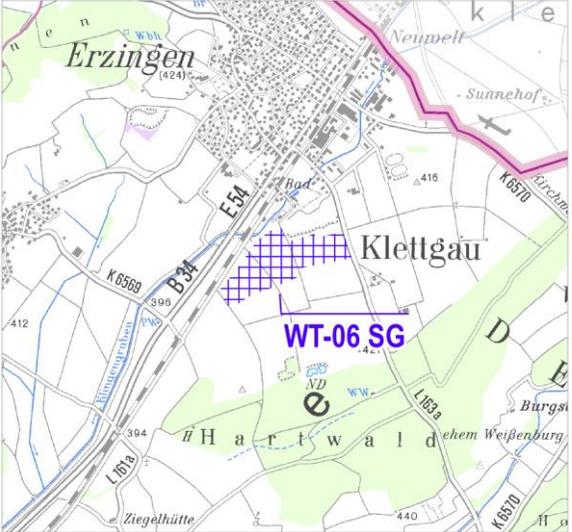
	<p>wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</p> <p><u>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</u> <i>Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des langfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß Plansatz 3. Z3 des Teilregionalplanes) und diese Fläche überlagert sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000), so ist über ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zielkonflikt behoben werden kann.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des</p>

	Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Natura 2000: Angrenzend an Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ gelegen, dort befindet sich ein Brutfelsen des Wanderfalken (genauer Standort nicht dokumentiert).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ablehnung seitens der Standortgemeinde sowie einem Teil der Bevölkerung
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-05 SG	Hohentengen (Herdern)	Hohentengen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	29 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 42 m, davon 34 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

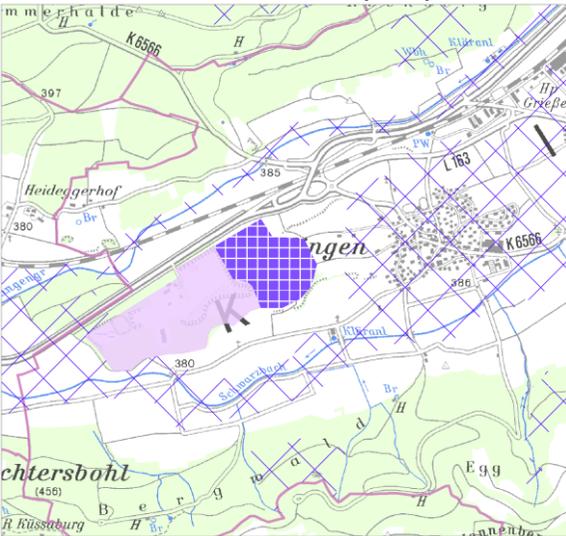
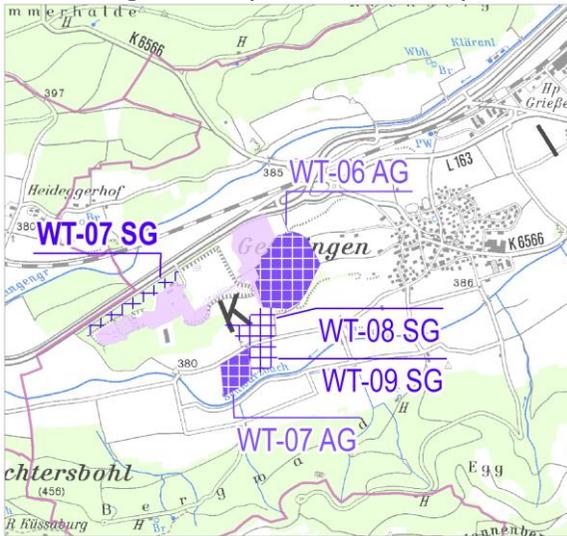
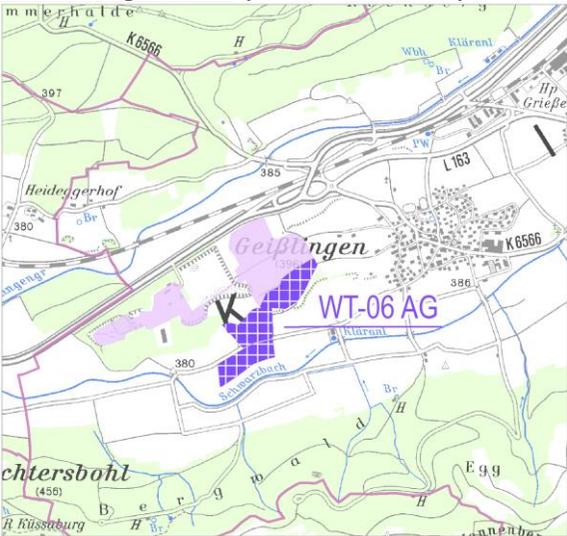
	<p>Das Sicherungsgebiet liegt teilweise im LSG „Hohentengen“</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u></p> <p><i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in</i></p>

	<p><i>Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Hohentengen a. Hochrhein: Arrondierung des potenziellen südlichen Abbaugbietes um einen Teilbereich des potenziellen Sicherungsgebietes, der südwestlich des derzeitigen Abbaustandortes liegt. Zusammenführung des südlichen und nördlichen potenziellen Abbaugbietes.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-06 SG	Klettgau (Erzingen)	Klettgau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	21 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 36-57 m, davon 21 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktarmes Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das Sicherungsgebiet Klettgau (Erzingen) (WT-06 SG) liegt zwischen Teilflächen des FFH-Gebiets</p>	

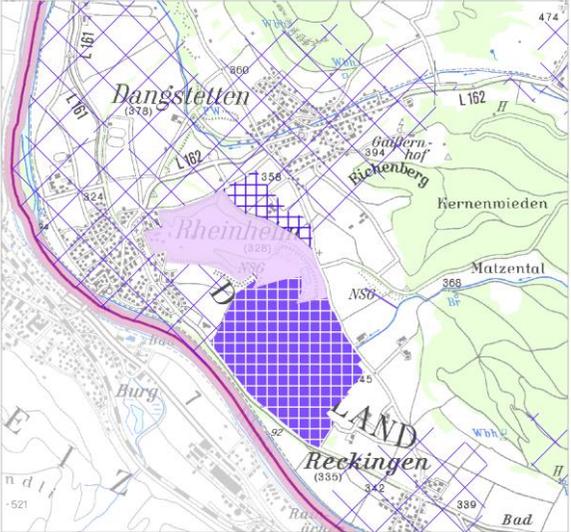
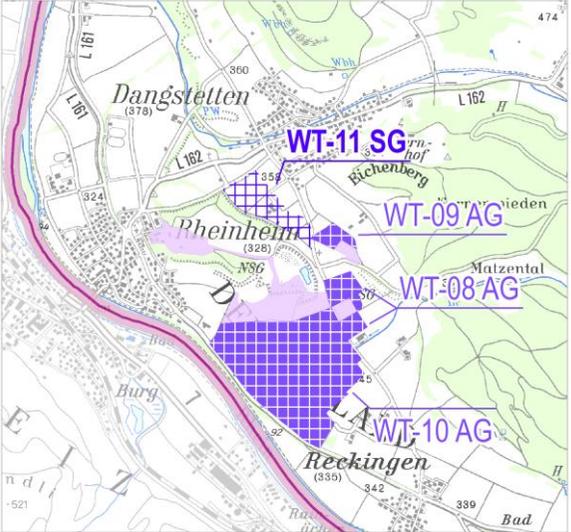
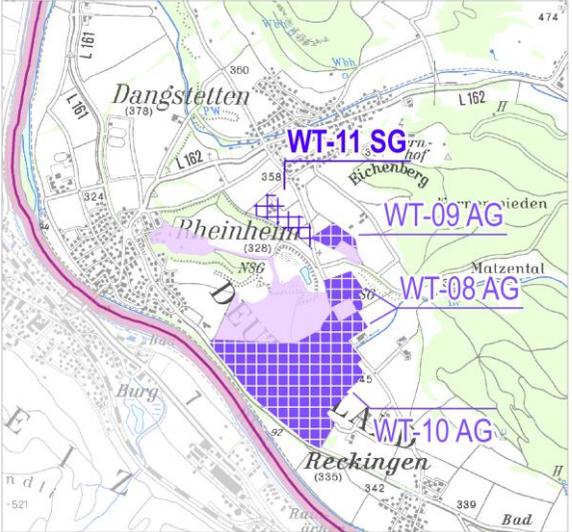
	<p>„Klettgaurücken“; geringster Abstand rd. 170m. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Klettgaurücken“ sind aufgrund der Datenlage nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich.</p> <p>Die veralteten Daten zu Fledermausvorkommen im TK 25-Quadranten besitzen nur eingeschränkt Aussagekraft; für den Untersuchungsraum sind aufgrund der strukturarmen Ackerlandausprägung keine besonderen Qualitäten als Jagd-/Nahrungsraum für Fledermausarten gegeben, es ist kein hohes ökologisches Risiko für die vorkommenden Arten zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungs-/ Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p> <p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.2.5)</u> <i>Rohstoffabbau steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu dem regionalplanerischen Ziel des Hochwasserschutzes. Die Erhaltung der Retention bzw. die Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer</i></p>

	<p><i>bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Dieses Gebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone IIIB) des WSG Klettgaurinne.</p> <p>Gemeinde Klettgau: Die Abbaufäche bei Erzingen ist wegen der unmittelbaren Ortsnähe ebenfalls als kritisch anzusehen. Ebenso spielt hier die Erwerbsproblematik eine erhebliche Rolle. Auch dieses Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet. Weiterhin würde der Kiesabbau in diesem Bereich die Weiterentwicklung des Ortsteils Erzingen erheblich einschränken. Der Abbaubereich führt zu einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion (Abbau-Lärm, Verkehrslärm, Abgase der LKW usw.).</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Fläche wird seitens der betroffenen Standortgemeinde abgelehnt (Einschränkung des Baus einer möglichen Umgehungsstraße durch das geplante Sicherungsgebiet)
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-07 SG	Klettgau (Geißlingen Nord)	Klettgau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 20-45 m, davon 15-17 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Zuge der 1. Anhörung stellte sich heraus, dass das Sicherungsgebiet (bereits im Falle eines Trockenabbaus) den erforderlichen Abstand zur Wasserschutzgebietszone II zu nahe kommt (Mindestabstand 100 Tage Linie). Aufgrund dessen wird das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf nicht weiterverfolgt.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Das Sicherungsgebiet WT 07 SG des 1. Anhörungsentwurfs nicht Gegenstand des Vorschlags für den 2. Anhörungsentwurf.</p>	
Regionalplan 2000	VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)	

	<p><i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in</i></p>

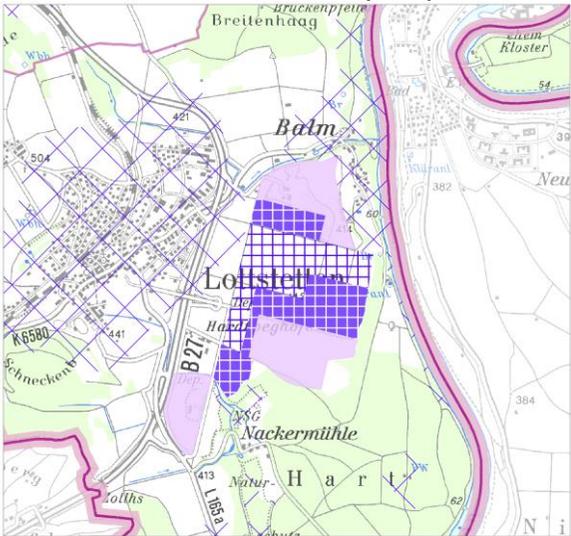
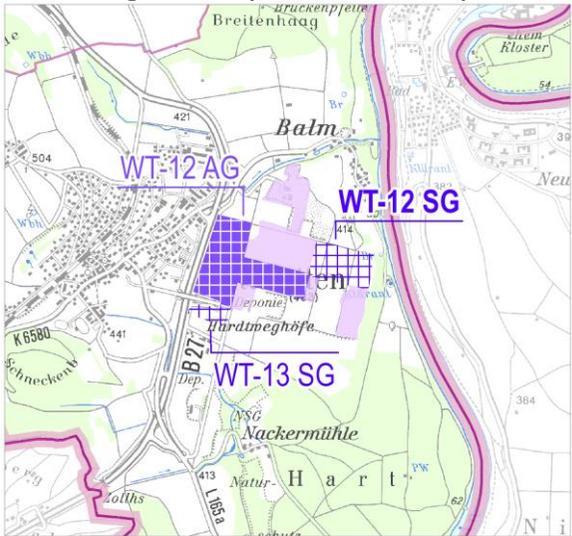
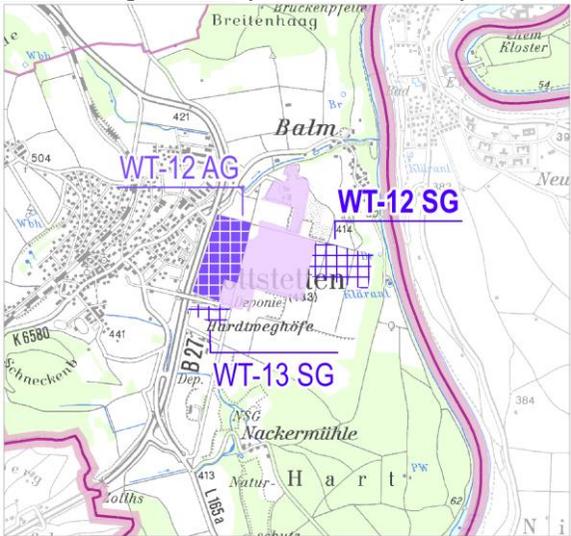
	<p><i>Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Gebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des WSG für den Tiefbrunnen Gehrgass.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, auf eine Festlegung der Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Sicherungsgebiet) im 2. Anhörungsentwurf zu verzichten.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-11 SG	Küssaberg (Dangstetten)	Küssaberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 34-38 m, davon 28-33 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Das Sicherungsgebiet WT-11 SG des 1. Anhörungsentwurfes wurde im Rahmen einer Alternativenbetrachtung für den Schwerpunktabbaubereich Küssaberg einer ebenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes. Im Rahmen dieser Betrachtung wurden für den westlichen Bereich große Konflikte erkannt, mit der fachgutachterlichen Empfehlung auf diesen Bereich zu verzichten. Das Gebiet wird für den 2. Anhörungsentwurf daher in der reduzierten Kulisse als Sicherungsgebiet weiterverfolgt.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer	Vorranggebiet mit Konflikten	

<p>Artenschutz</p>	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p> <p>Das VRG Sicherung Küssaberg (Dangstetten) liegt nordöstlich angrenzend zum FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“. Rund 1.000m nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet „Klettgaurücken“. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Hochrhein östlich Waldshut“ (Lebensstätte Großes Mausohr) sind aufgrund der besonderen Bedeutungen linearer Leit-/Jagdstrukturen im Untersuchungsraum Streuobstgebiet und angrenzender bandartiger Gehölzstrukturen in Verbindung mit möglichen Summationswirkungen durch mehrere großräumige Vorhaben des Rohstoffabbaus in direkter Nachbarschaft nicht auszuschließen. Diese Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung erforderlich, welches den gesamten Schwerpunktraum einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Hochrhein östlich Waldshut“ nachzuweisen. Diese ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p> <p>Die veralteten Daten zu Fledermausvorkommen lassen nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zu und sind als Hinweise auf ein mögliches Vorkommen zu verstehen. Aktuell bekannte Vorkommen im näheren Umfeld zeigen übergeordnet eine große Bedeutung der Raumschaft für unterschiedliche Fledermausarten. Unter Einbezug der von Minimierungsmaßnahmen sind keine unüberwindbaren Konflikte mit den §§ 44 ff. BNatSchG zu erwarten. Für die in BW vom Aussterben bedrohte Schwarze Mörtelbiene sind benachbarte Flächen als Fläche des Artenschutzprogramms ausgewiesen; für das Untersuchungsgebiet kann zumindest eine teilweise Nutzung als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Das Bruthabitat ist im Bereich des aufgelassenen Steinbruchs anzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände entsprechend der §§ 44ff BNatSchG vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG durchzuführen. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich, welches den gesamten Schwerpunktraum einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichs sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>

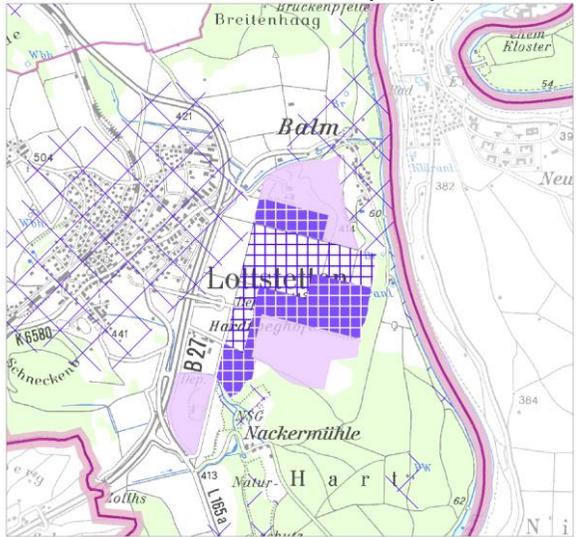
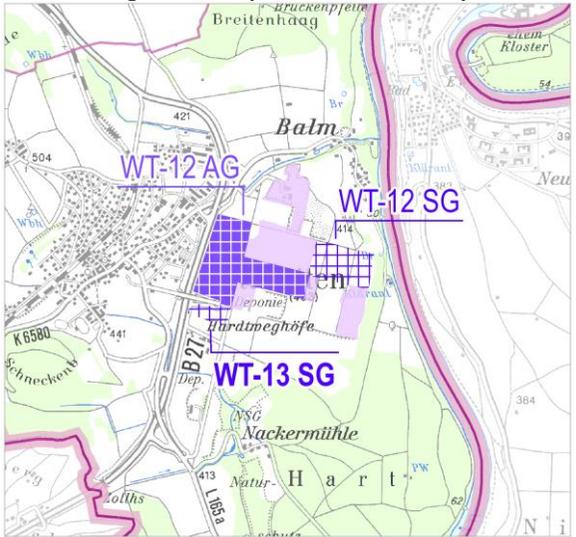
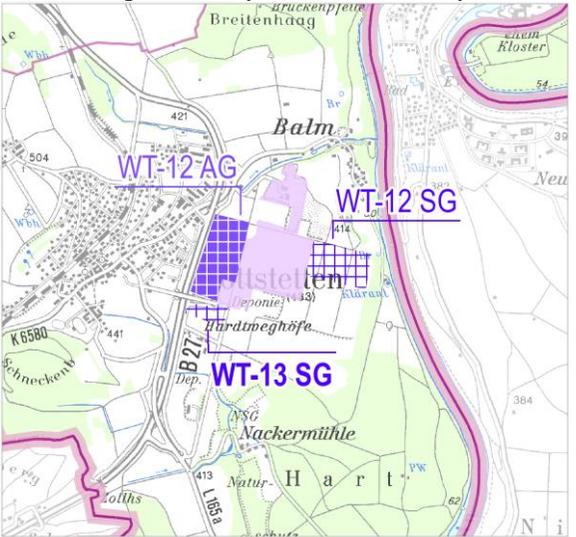
	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den</p>

	Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Der westliche Abschnitt des Sicherungsgebietes Küssaberg (Dangstetten) befindet sich im Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Fohrenbuck der Gemeinde Küssaberg (WSG-Nr.: 337-036)
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-12 SG	Lottstetten (Ost)	Lottstetten
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	10 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 11,5-12 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Die Planung ist somit aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.	

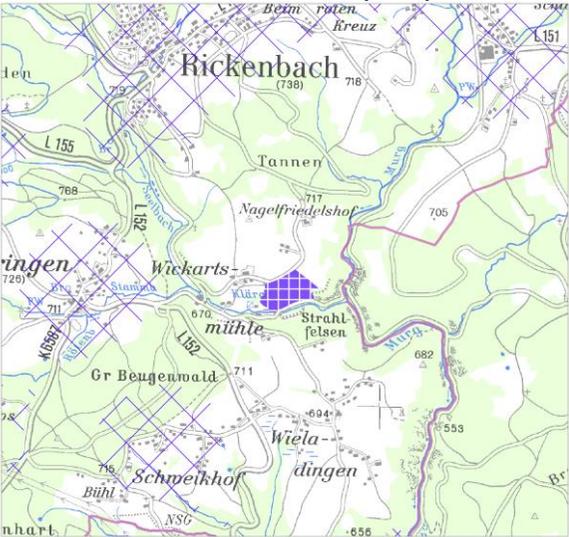
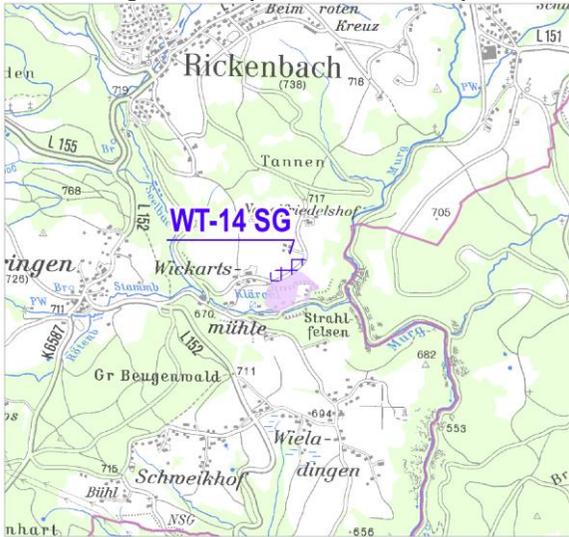
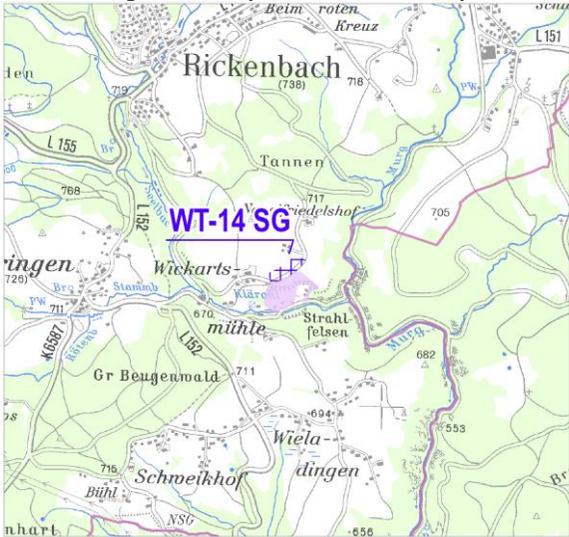
	<p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den</p>

	Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	
WT-13 SG	Lottstetten (West)	Lottstetten	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p data-bbox="165 320 607 347">TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div style="width: 30%;"> <p data-bbox="801 320 1272 347">1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div style="width: 30%;"> <p data-bbox="1435 320 1906 347">2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>			
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)		3 ha	
Rohstoffgeologie		Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 8-12 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses		Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz		Konfliktarmes Vorranggebiet Die Planung ist somit aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.	

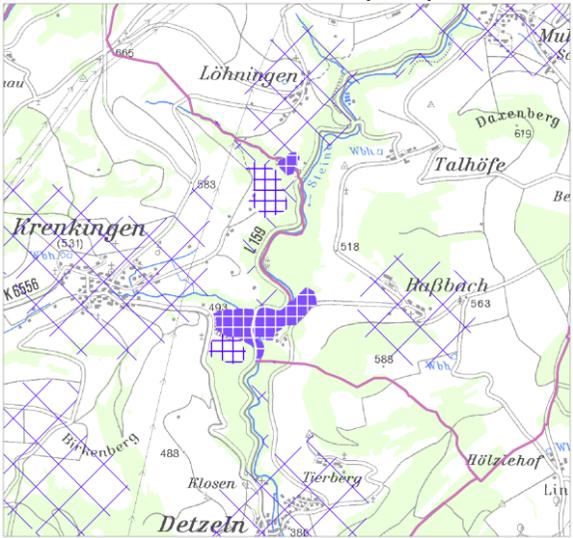
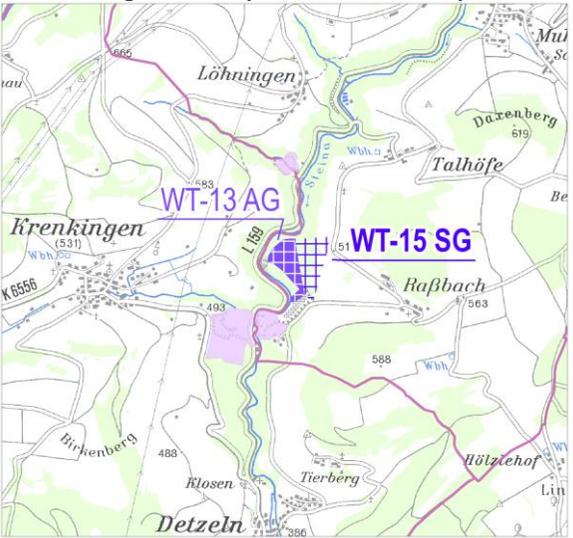
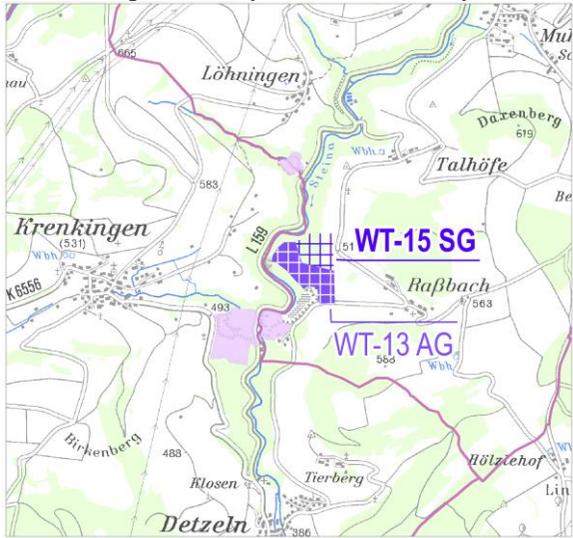
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Änderungswunsch der Gemeinde nach Absprache mit Betreibern (GR-Beschlussvorschlag). Dieser Beschluss bedingt, dass 2 der vor Ort tätigen Abbaufirmen zeitgleich einen Abbauantrag für die Flächen entlang der B27 stellen und diese Flächen nahe beieinander ausbeuten können. So kann die Gemeinde das Ziel, die Anzahl der Gruben zu reduzieren, beibehalten. Eine der beiden Abbaufirmen wird dafür bereits genehmigte Flächen im Abbaufeld Lottstetten zurückstellen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Versammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-14 SG	Rickenbach (Wickartsmühle)	Rickenbach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 50-70 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen.</p>	

	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): <i>Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</i></p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des</p>

	Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-15 SG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Ühlingen-Birkendorf
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="136 316 772 917" style="width: 33%;"> <p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p>  </div> <div data-bbox="772 316 1400 917" style="width: 33%;"> <p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p>  </div> <div data-bbox="1400 316 2031 917" style="width: 33%;"> <p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 17.02.2020)</p>  </div> </div>		
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	5 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 105 – 122 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung/Verordnung wurde im Bereich des Porphyrwerks Detzeln das FFH-Gebiet in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs erweitert. Um eine Erschließung des vorgesehenen Abbaubereiches WT-13 AG ohne Überlagerung und nicht ausschließenden Konflikten mit dem FFH-Gebiet realisieren zu können muss der Zuschnitt Abbaubereich/Sicherungsgebiet geändert werden. Das Abbaubereich ist daher im südlichen Bereich weiter nach Osten gefasst und rückt näher an den Weiler Raßbach heran. Der Mindestabstand für Festgesteinsabbau > 300 - <	

	<p>500m gegenüber Wohn- und gemischten Bauflächen bzw. dem Weiler Raßbach entsprechend Abstandserlass NRW wird eingehalten. Das Sicherungsgebiet WT-15 AG ist im südöstlichen Bereich etwas weitergefasst, in südliche Richtung um das vergrößerte Abbaugelände reduziert.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Erläuterung: Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht (Anlage 7) zu entnehmen. Der Mindestabstand für Festgesteinsabbau > 300 - < 500m gegenüber Wohn- und gemischten Bauflächen bzw. dem Weiler Raßbach entsprechend Abstandserlass NRW wird auch mit der Modifizierung eingehalten.</p> <p>Das Sicherungsgebiet Ühlingen-Birkendorf (Steinatal) grenzt im nordwestlichen Bereich an das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände (Lebensraumtypen und charakteristische seltene Arten) des FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ können nach derzeitigem Kenntnisstand durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Wesentlich hierfür sind dargestellte Minimierungsmaßnahmen. Für potenziell verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände des FFH-Gebiets „FFH-Gebiet Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ kann angenommen werden, dass diese unter Einbezug von Maßnahmen zur Vermeidung-, Minimierung und Kohärenzsicherung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Zur Beurteilung des Maßes möglicher Beeinträchtigungen einschließlich ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Schutzgegenstände des FFH-Gebiets sind in der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit (Fledermausarten, Wanderfalke/Uhu) artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44ff BNatSchG durchzuführen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p> <p><u>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</u></p>

	<p><i>Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des langfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß Plansatz 3. Z3 des Teilregionalplanes) und diese Fläche überlagert sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000), so ist über ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zielkonflikt behoben werden kann.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des</p>

	Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Grundsätzliche Zustimmung der Standortgemeinde zum geplanten Abbaugelände WT-13 AG des 1. Anhörungsentwurfs (aber mit Bedenken) und Ablehnung des Sicherungsgebietes WT-15 SG des 1. Anhörungsentwurfs
Beschlussvorschlag	Der PA empfiehlt der Verbandsversammlung nach Abwägung der bisher bekannten Belange, die Festlegung des Sicherungsgebietes, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs zu beschließen.